

Universitätsklinik Ulm

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. H. Gündel

**Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit
und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern**

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der
Medizinischen Fakultät der Universität Ulm

Franziska Konstanze Kunzl
Landsberg a. Lech

2011

Amtierender Dekan: Prof. Dr. Thomas Wirth

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Thomas Becker

Tag der Promotion: 02.12.2011

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
1 Einleitung	1
1.1 Grundlagen forensischer Begutachtung in Österreich.....	2
1.2 Vergleich mit der Rechtsgrundlage forensischer Begutachtung in Deutschland	3
1.3 Juristischer und medizinischer Krankheitsbegriff.....	5
1.4 Empirische Untersuchungen zur Gutachtenqualität in Deutschland.....	8
1.5 Fragestellungen.....	15
2 Material und Methoden	17
2.1 Beschreibung des Beurteilungssystems.....	17
2.2 Darstellung der statistischen Auswertungsverfahren.....	23
2.3 Beschreibung der Gutachtenstichprobe	24
3 Ergebnisse	28
3.1 Kriminologische und soziodemographische Daten der begutachteten Probanden.....	28
3.2 Formale Qualität der Gutachten	38
3.3 Inhaltliche Qualität der Gutachten	57
3.4 Abhängigkeit der inhaltlichen Gutachtenqualität von der Erfahrung des Gutachters.....	76
4 Diskussion	77
4.1 Diskussion des methodischen Vorgehens.....	77
4.2 Reflexion der Ergebnisse	79
4.3 Einfluss der Erfahrung des Gutachters auf die Gutachtenqualität	85
4.4 Verbesserungsvorschläge	86
5 Zusammenfassung	90
6 Literaturverzeichnis	92
Anhang	101
Danksagung	123

Abkürzungsverzeichnis

16-PF	16-Persönlichkeits-Faktoren-Test
Aufl.	Auflage
AZT	Aufzähltest
BIDR	Balanced Inventory of Desirable Responding
BPI	Borderline Persönlichkeitsinventar
BT-K	Baumtest nach Koch
CPM	Coloured Progressive Matrices
d2	Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2
DSM-IV	Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – IV – Textrevision
dStGB	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
FAF	Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren
FOTRES	Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System
FPI-R	Freiburger Persönlichkeitsinventar, revidierte Form
HAWIE	Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene
HCR-20	Historical Clinical Risk Assessment – 20
ICD-10	Internationale Klassifikation psychischer Störungen, 10. Revision
IDCL-P	Internationale Diagnose-Checkliste für Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10 und DSM-IV
ILRV	Integrierte Liste der Risikovariablen
IPDE	International Personality Disorder Examination
IPO	Inventory of Personality Organization
ISTA	Ich-Struktur-Test nach Ammon
KAI	Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung
KFA	Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete
LPS	Leistungsprüfsystem
MALT	Münchener Alkoholismus-Test
MMPI	Minnesota Multiphasic Personality Inventory
MMQ	Maudsley Medicine Questionnaire
MMST	Mini-Mental-Status-Test

MSI	Multiphasic Sex-Inventory
MWT	Mehrfachwahl-Wortschatz-Test
MZT	Mann-Zeichen-Test
StGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
PCL-R	Hare Psychopathy Checklist-Revised
PD-S	Paranoid-Depressivitäts-Skala
RRS	Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern
SKID-II	Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV Achse II
SKT	Syndrom-Kurztest
SPM	Standard Progressive Matrices
STAXI	State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar
StGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
SVF	Stressverarbeitungsfragebogen
SVR-20	Sexual Violence Risk – 20
SZ-T	Szondi-Test
TAT	Thematischer Apperzeptionstest
VIGIL	Vigilanztest
WIP	Reduzierter Wechsler-Intelligenztest
WST	Wortschatztest
WZT	Wartegg Zeichentest
ZDKS	Zentrale Dokumentations- und Koordinationsstelle für Sexualstraftäter
Z-Test	Diapositiv-Z-Test nach Zulliger
ZVT	Zahlen-Verbindungs-Test

1 Einleitung

Ziel dieser vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geförderten Studie ist es, den Qualitätsstand forensisch-psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter in Österreich zu evaluieren. Von der Qualität solcher Gutachten hängt es unter anderem ab, ob ein hochgradig rückfallgefährdeter und behandlungsbedürftiger Sexualstraftäter womöglich irrtümlich *nicht* in psychiatrische Behandlung des Maßnahmenvollzugs eingewiesen wird, während ein Täter mit geringem Rückfallrisiko und wenig Behandlungsbedarf sich ggf. ungerechtfertigter Weise sehr lange in freiheitsentziehender Unterbringung befindet und damit ohnehin knappe Behandlungskapazitäten beansprucht und hohe Unterbringungskosten verursacht (z.B. Schanda et al., 2000, Kammeier, 2002). Aus diesem Grunde ist eine kontinuierliche Qualitätsevaluation der Gutachten mit dem Ziel einer Qualitätssicherung und, falls notwendig, Qualitätsverbesserung unerlässlich.

Während in Deutschland derartige Untersuchungen zur Überprüfung der Güte forensischer Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten mittlerweile eine lange Tradition aufweisen (z.B. Pfäfflin, 1978; Wolfslast, 1979; Rütth, 1981; Heinz, 1982; Barton, 1983; Rütth-Behr, 1984; Heim, 1986; Böttger et al., 1988; Ermer-Externbrink, 1991; Kury, 1991; Müller & Siadak, 1991; Konrad, 1995; Nowara, 1995; Verrel, 1998; Marneros et al., 1999; König et al., 2005; Fegert et al., 2006; Habermeyer et al., 2008; Schnoor, 2009), gab es aus Österreich bislang keine vergleichbaren Studien.

In diesem Kapitel werden zunächst ein vergleichender Überblick über die in Österreich geltenden Rechtsgrundlagen der forensischen Begutachtung gegeben und die wichtigsten Unterschiede zu Deutschland dargestellt, anschließend werden die unterschiedlichen Terminologien im juristischen und medizinischen Sprachgebrauch erläutert. Darüber hinaus werden die Ergebnisse bisheriger empirischer Untersuchungen zur Qualität forensischer Gutachten dargestellt.

Für die Untersuchung der formalen und inhaltlichen Qualität der forensischen Gutachten wird im zweiten Kapitel das in der vorliegenden Untersuchung verwendete Beurteilungssystem vorgestellt, anhand dessen formale und inhaltliche Merkmale der Gutachten geprüft wurden (Kapitel 2.1). Des Weiteren werden die statistischen Auswertungsverfahren (Kapitel 2.2) und die Stichprobe (Kapitel 2.3) beschrieben.

Im dritten Kapitel werden die empirischen Ergebnisse dargestellt.

Im vierten Kapitel wird die Untersuchung einer kritischen Betrachtung unterzogen, wobei die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden. Des Weiteren werden hier Empfehlungen zur Verbesserungen der Alltagspraxis der Begutachtung und zur Steigerung der Qualität der Gutachten formuliert, bevor schließlich eine Zusammenfassung erfolgt (Kapitel 5).

1.1 Grundlagen forensischer Begutachtung in Österreich

Im österreichischen Strafrecht richtet sich die Bemessung der Art und Höhe einer Strafe nach dem Schuldprinzip im Sinne der Maxime „nulla poena sine culpa“¹ (z.B. Keiser, 2001; Wessels & Beulke, 2008). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn eine Person ein Delikt tatsächlich begangen hat, es jedoch gute Gründe dafür gibt, an ihrer Schuldfähigkeit im strafrechtlichen Sinne zu zweifeln. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person, z.B. aufgrund einer Intelligenzminderung, nicht in der Lage ist, das Unrecht ihrer Tat als solches zu erkennen (Einsichts- bzw. Diskretionsfähigkeit). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Person zwar grundsätzlich in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen, jedoch zum Tatzeitpunkt nicht fähig war, ihr Handeln entsprechend zu steuern, wie dies z.B. bei Affekthandlungen der Fall sein kann (Steuerungs- bzw. Dispositionsfähigkeit).

Konkret heißt es im ersten Abschnitt des Allgemeinen Teils des österreichischen Strafgesetzbuches zur Möglichkeit der Exkulpierung²:

§ 11 StGB³: Wer zur Zeit der Tat wegen einer *Geisteskrankheit*, wegen einer *geistigen Behinderung*, wegen einer *tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* oder wegen einer *anderen schweren*, einem dieser Zustände gleichwertigen *seelischen Störung* unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit⁴ eines Beschuldigten zum Tatzeitpunkt wird in der Regel ein forensischer Psychiater mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Kommt dieser zum Ergebnis, der Beschuldigte habe das Delikt im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen und folgt ihm das Gericht in dieser Einschätzung, so kann er im Sinne der oben genannten Maxime nicht bestraft werden. Attestiert der Gutachter dem Delinquenten neben der Zurechnungsunfähigkeit eine weiterhin bestehende Gefährlich-

¹ Keine Strafe ohne Schuld.

² Aufhebung der individuellen Schuldfähigkeit

³ Da es sich um eine Untersuchung österreichischer Gutachten handelt, wird zur Abgrenzung das österreichische Strafgesetzbuch im Folgenden lediglich mit StGB, das deutsche Strafgesetzbuch mit dStGB abgekürzt.

⁴ In Österreich wird der Begriff „Zurechnungsfähigkeit“, in Deutschland der Begriff „Schuldfähigkeit“ verwendet (s. Kapitel 1.2).

keit, vor welcher es die Bevölkerung zu schützen gilt, so kann das Gericht eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“⁵ (§§ 21, 22, 23 StGB) verhängen. Die Einweisung eines Straftäters in eine Anstalt des Maßnahmenvollzugs ist jedoch auch bei voller Zurechnungsfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt möglich (§ 21 Abs. 2 StGB), wenn die Tat unter dem Einfluss einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades“ begangen wird und gefährliche neue Taten erwarten lässt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung stellen folgende Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches die wichtigsten mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen dar (Anhang B, S 113 ff):

- § 21 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei:
 - Abs. 1: Unzurechnungsfähigkeit + weiter bestehender Gefährlichkeit
 - Abs. 2: Zurechnungsfähigkeit + seelischer Abartigkeit höheren Grades + weiter bestehender Gefährlichkeit
- § 22 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher
- § 23 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter

Zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher werden neben der Einweisung in eine Anstalt des Maßnahmenvollzugs auch zu einer Strafe verurteilt, wobei die Anhaltezeit in der Anstalt auf die folgende Strafzeit angerechnet wird.

1.2 Vergleich mit der Rechtsgrundlage forensischer Begutachtung in Deutschland

In der BRD und in Österreich werden bei der forensischen Begutachtung unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Während in Österreich der Begriff „Zurechnungs(un)fähigkeit“ (§ 11 StGB) verwendet wird, wird die Exkulpierung in Deutschland seit der Reform des Strafgesetzes von 1973 mit dem Begriff der „Schuld(un)fähigkeit“ (§ 20 dStGB) bezeichnet. Auch wird die Unterbringung im forensischen Vollzug in Österreich als Maßnahmen-, in Deutschland als Maßregelvollzug bezeichnet. Darüber hinaus existiert in Deutschland, anders als in Österreich, die Möglichkeit einer Dekuplierung, welche den Zustand einer „verminderten Schuldfähigkeit“ beschreibt (§ 21 dStGB). Die juristischen Eingangskriterien, welche vom Gutachter zur Feststellung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit

⁵ Der Maßnahmenvollzug wurde mit dem Bundesgesetz vom 23.1.1974 BGBl. 60 in das österreichische Strafgesetzbuch aufgenommen.

geprüft werden müssen, stimmen in Österreich und Deutschland weitgehend überein (Tabelle 1), wobei sich die Reihenfolge in den jeweiligen Paragraphen unterscheidet.

Tabelle 1: Strafrechtliche Regelungen der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit in Österreich und Deutschland

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

dStGB = deutsches Strafgesetzbuch

Österreich	Deutschland
<p>§ 11 StGB: Zurechnungsunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Geistige Behinderung • Tiefgreifende Bewusstseinsstörung • Andere schwere seelische Störung 	<p>§ 20 dStGB: Schuldunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankhafte seelische Störung • Tiefgreifende Bewusstseinsstörung • Schwachsinn • Schwere andere seelische Abartigkeit <p>§ 21 dStGB: Verminderte Schuldfähigkeit</p>

Des Weiteren ist eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 dStGB in Deutschland nur bei erheblich verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit möglich. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (nach § 64 dStGB) und in der Sicherungsverwahrung (nach § 66 dStGB) kann hingegen auch bei voller Schuldfähigkeit erfolgen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Deutschland und Österreich besteht hinsichtlich der strukturellen Gliederung des Maßregel- bzw. Maßnahmenvollzugs: Während es in Deutschland parallel zu den öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern einerseits und den Justizvollzugsanstalten andererseits spezielle Maßregelvollzugskliniken gibt, die von den jeweils zuständigen Landessozialministerien beaufsichtigt werden, sind die Anstalten des österreichischen Maßnahmenvollzugs Justizanstalten bzw. Sonderanstalten in Justizvollzugsanstalten und unterstehen der Aufsicht durch das Justizministerium.

Tabelle 2 stellt die jeweils in Deutschland und Österreich geltenden Paragraphen des Strafgesetzes zur Regelung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit und die daran anknüpfenden Maßregeln/Maßnahmen des forensisch-psychiatrischen Vollzugs vergleichend gegenüber.

Tabelle 2: Strafrechtliche Grundlagen der Anordnung von „mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen“ in Österreich und „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ in Deutschland

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

dStGB = deutsches Strafgesetzbuch

Österreich	Deutschland
<p>§ 21 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei: Abs. 1: Vorliegen von § 11 Abs. 2: Ausschluss von § 11, jedoch Vorliegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades <i>und</i> weiterbestehender Gefährlichkeit</p>	<p>§ 63 dStGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Vorliegen von §§ 20/21 und weiterbestehender Gefährlichkeit</p>
<p>§ 22 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher</p>	<p>§ 64 dStGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</p>
<p>§ 23 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter</p>	<p>§ 66 dStGB: Unterbringung in der Sicherungsverwahrung</p>

1.3 Juristischer und medizinischer Krankheitsbegriff

Eine Schwierigkeit bei der Begutachtung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit ergibt sich für den Sachverständigen aus der Verwendung juristischer und medizinischer Terminologien, die nicht deckungsgleich sind. Die oben genannten juristischen Eingangsmerkmale stellen keine medizinische Beschreibung psychischer oder psychiatrischer Krankheitsbilder im Sinne der beiden international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10⁶ (Weltgesundheitsorganisation, 1991) sowie DSM-IV⁷ (Sass et al., 2001) zur Diagnostik psychischer Störungen dar. Nedopil (2007) schlägt bezüglich des Vorgehens bei der Beantwortung rechtlicher Fragen ein mehrstufiges Verfahren vor. So muss der Gutachter in einem ersten Schritt zunächst einmal prüfen, ob bei dem zu begutachtenden Probanden zum Tatzeitpunkt eine psychische oder psychiatrische Störung im Sinne einer in den Klassifikationssystemen aufgeführten Diagnose vorlag. Ist dies der Fall, muss in einem zweiten Schritt festgestellt werden, ob die Störung einem der vier juristischen Schuld ausschließenden bzw. Schuld vermindernenden Eingangsmerkmale zugeordnet werden kann. Danach ist der Schweregrad der Störung zu bestimmen. Auf Basis seiner klinischen Erfahrung sollte der Sachverständige anschließend eine Hypothese darüber entwickeln, ob und inwieweit die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Betroffenen zum Tatzeitpunkt eingeschränkt waren. Zudem sollte er die Wahrscheinlichkeit benennen, mit der die generierte Hypothese zutrifft.

⁶ Internationale Klassifikation psychischer Störungen (Kapitel V (F))

⁷ Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen

Was den ersten Schritt, nämlich die Zuordnung psychischer Erkrankungen zu den vier im Gesetzestext enthaltenen Eingangsmerkmalen, betrifft, herrscht sowohl in Deutschland als auch in Österreich weitgehende Einigkeit zwischen Juristen und Psychiatern (vgl. Nedopil, 2007). Lediglich der Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ wird als recht unpräzise formuliert bemängelt (vgl. Nedopil, 2007). Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Zuordnung der juristischen Eingangsmerkmale zu den jeweiligen medizinischen Krankheitsbegriffen (Nedopil, 2007).

Tabelle 3: Zuordnung medizinischer Krankheitsbegriffe zu den im deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch genannten Schuld ausschließenden oder Schuld vermindernenden Eingangsmerkmalen bei der Beurteilung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt
(nach Nedopil, 2007, S. 23 f.)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

dStGB = deutsches Strafgesetzbuch

Juristisches Eingangskriterium nach StGB und dStGB

Medizinischer Krankheitsbegriff

Krankhafte seelische Störung (dStGB)/Geisteskrankheit (StGB)

Erkrankungen mit bekannter oder vermuteter organischer Ursache:

- körperlich begründbare Psychosen
- exogene Psychosen
- degenerative Hirnerkrankungen
- Durchgangssyndrome, die toxisch oder traumatisch bedingt sind, also auch Substanzintoxikationen
- affektive Störungen
- epileptische Erkrankungen
- körperliche Abhängigkeiten
- genetisch bedingte Erkrankungen, z.B. Down-Syndrom

Tiefgreifende Bewusstseinsstörung (dStGB/StGB)

„normalpsychologische“, nicht krankhafte Bewusstseinsbeeinträchtigung, die so intensiv ist, „dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört“ ist (Sonderausschuss des Deutschen Bundestages, Drucksache V/4095, S.11, zitiert nach Nedopil, 2007, S. 20):

- hochgradiger Affekt (z.B. Wut, Angst)
- seelische Beeinträchtigung im Zusammenhang mit Medikamenten oder Alkohol
- Übermüdung, Erschöpfung

Schwachsinn (dStGB)/geistige Behinderung (StGB)

Intelligenzminderungen ohne nachweisbare organische Ursache

Schwere andere seelische Abartigkeit (dStGB)/Andere schwere seelische Störung (StGB)

Andere psychische Störungen, z.B.:

- Persönlichkeitsstörungen
- neurotische und Belastungsstörungen
- Störungen der Sexualpräferenz
- Störungen der Impulskontrolle

Bei der Beurteilung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund einer vorliegenden psychischen oder psychiatrischen Erkrankung ist vom Gutachter also zunächst festzustellen, ob beim Delinquenten *zum Tatzeitpunkt* eine solche Störung vorlag, wie ausgeprägt diese war und ob sie den Delinquenten beeinträchtigte, das Unrecht seines Handelns einzusehen (Diskretionsfähigkeit) und danach zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Damit gibt er dem Gericht Anhaltspunkte für die ausschließlich vom Gericht zu treffende Entscheidung, ob die Diskretions- und/oder Dispositionsfähigkeit des Probanden zur Tatzeit gegeben war. Wird vom Gericht die Einsichtsunfähigkeit des Probanden zum Tatzeitpunkt anerkannt, erübrigt sich eine weitere Prüfung der Steuerungsfähigkeit. Dabei ist festzuhalten, dass sich eine Aufhebung der Einsichtsfähigkeit nicht zwangsläufig aus dem Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose ableiten lässt. Vielmehr ist es Aufgabe des Gutachters, den Einfluss der Erkrankung auf diese zu beurteilen (vgl. Rasch, 1999). Wird die Einsichtsfähigkeit der begutachteten Person hingegen als unbeeinträchtigt beurteilt, bedarf es der Prüfung der Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt. Hierfür existiert eine Vielzahl von Definitions- und Systematisierungsversuchen (z.B. Schorsch, 1983; Rasch, 1986; Wegener, 1983, Kröber, 2007), was die Schwierigkeit dieser Beurteilung verdeutlicht. So betonen z.B. Rasch (1986, 1999) bzw. Rasch und Konrad (2004), dass es darauf ankomme, „systemimmanent festzustellen, ob die Handlungsmöglichkeiten einer Persönlichkeit durch eine krankheitsartige Störung, die den psychischen Merkmalen einer Schuldfähigkeitsbestimmung zuzuordnen ist, verändert bzw. gestört waren“ (S. 74). Die Formulierungen „bei Begehung der Tat“ (§ 20 dStGB) im deutschen bzw. „zur Zeit der Tat“ (§ 11 StGB) im österreichischen Strafgesetzbuch machen deutlich, dass es dabei um die Beurteilung der *Tatzeitpersönlichkeit* geht, was vom Gutachter eine genaue Rekonstruktion des Tathergangs und eine sorgfältige Exploration des psychischen Zustands des Begutachteten zum Tatzeitpunkt erfordert.

1.4 Empirische Untersuchungen zur Gutachtenqualität in Deutschland

Im Folgenden werden empirische Untersuchungsergebnisse zur Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten dargestellt.

Die erste, durch Mosers (1971) Streitschrift „Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft“ angeregte empirische Untersuchung zur Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten wurde 1978 von Pfäfflin durchgeführt. Er untersuchte sämtliche Verfahrensakten (N = 936) der zwischen 1964 und 1971 an den Gerichten des OLG-Bezirks Hamburg verurteilten Sexualstraftäter und überprüfte die darin enthaltenen 208 schriftlichen psychiatrischen Gutachten auf ihre formale und inhaltliche Qualität. Insbesondere

sollte untersucht werden, inwieweit die Begutachtungspraxis wissenschaftlichen Kriterien standhält. Neben deskriptiven Merkmalen (z.B. Gutachtenlänge, Umfang der Sexualanamnese, Verwendung psychometrischer Tests) wurden qualitative Variablen (z.B. Vollständigkeit und thematische Schwerpunkte der Sexualanamnese, Art der Diagnosestellung und Gefährlichkeitsprognostik) berücksichtigt. Jedes Gutachten wurde darüber hinaus von vier unabhängigen Experten auf 16 Ratingskalen beurteilt, mit deren Hilfe Vorhandensein und Ausmaß falscher Vorstellungen und Vorurteile des Gutachters gegenüber dem Probanden überprüft wurden. Abschließend wurde die Qualität eines jeden Gutachtens anhand einer Schulnote zwischen „sehr gut“ und „ungenügend“ beurteilt. 61% der ausgewerteten Gutachten waren kürzer als zehn Seiten, wobei 52% sogar mit weniger als fünf Seiten Umfang auskamen. In 71% der Gutachten fand sich keine Angabe zu standardisierten psychologischen Tests und in 38% machte der Gutachter nicht objektivierbare Aussagen zur Intelligenz oder einem hirnrorganischen Abbau des Probanden. So wurde beispielsweise pseudowissenschaftlich differenziert zwischen dem „Unterrand mittelgradigen“ und dem „Oberrand hochgradigen Schwachsinn“. Obwohl alle Gutachten ausschließlich Sexualstraftaten betrafen, enthielt ein Viertel der Gutachten überhaupt keine Sexualanamnese, in weiteren 25% erhob der Gutachter nur allgemeine, sehr oberflächliche oder inhaltlich nichtssagende sexualanamnestische Angaben wie z.B. die Aussage „Er kam mit 14 Jahren in die Pubertät und onanierte übermäßig stark.“ Die subjektive Motivation bei Tatbegehen wurde in 53% der Gutachten nicht erfragt. Hinsichtlich der inhaltlichen Qualität der Gutachten fanden sich häufig Pseudotheorien (Berufung auf den allgemeinen Menschenverstand oder die psychiatrische Erfahrung, in 38% der Gutachten), moralisierende Wertungen (in 44%) und sexualfeindliche Aussagen (in 47%) der Gutachter gegenüber den Probanden. Ebenso wurden die Probanden in 63% der Gutachten mit psychopathologischen Begrifflichkeiten wie „kümmerlich“, „unterwertig“ oder „dumpfteilig“ bedacht. Lediglich in 45% aller Gutachten ließ sich die Haltung des Sachverständigen als neutral bezeichnen, in 36% der Fälle ließ der Gutachter explizit oder implizit eine gegen den Untersuchten gerichtete Parteilichkeit erkennen. Ebenso wurde in 38% der Gutachten die Unglaubwürdigkeit des Probanden betont. Im Großteil der Gutachten (78%) orientierte der Gutachter sich an einem kriminalbiologisch ausgerichteten Konzept⁸, während sich eine am Verständniskonzept orientierte Haltung nur in 22% der Gutachten fand. Insgesamt wurden lediglich 7% aller Gutachten mit den Noten „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt, weitere 13% mit der Note „befriedigend“ und 18% mit „ausreichend“.

⁸ Mit Hilfe dieser von Pfäfflin (1978) eingeführten bipolaren Skala wurde die grundsätzliche konzeptuelle Orientierung des Gutachters eingeschätzt. Dabei wurde beurteilt, ob er bei der Entwicklung eines Erklärungsmodells eher kriminalistisch und/oder biologisch argumentiert oder sich darum bemüht, Verständnis für den Probanden und seine Tat(en) zu entwickeln.

Beinahe die Hälfte aller Gutachten (44%) erhielt die Note „mangelhaft“ und 19% die Note „ungenügend“.

Wolfslast (1979) untersuchte 152 vom Gerichtsärztlichen Ausschuss für Nordrhein-Westfalen beanstandete Gutachten aus dem Jahr 1976. Der Ausschuss bemängelte bei 26% der Gutachten eine falsche Schlussfolgerung aus der Untersuchung hinsichtlich der Voraussetzungen der Annahme der §§ 20, 21 dStGB. In 24% wurde die Untersuchung als mangelhaft und/oder die gestellte Diagnose als unpräzise beanstandet. Eine falsche Zuordnung eines Zustandbildes zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 dStGB fand sich in 8% der Gutachten und eine Kompetenzüberschreitung des Gutachters in 5% der Fälle.

Bei der Untersuchung von 21 schriftlichen Gutachten aus vier Hamburger Kliniken über jugendliche Tötungsdelinquenten stellte Rüth (1981) fest, dass der Vorgang und das Ergebnis des Begutachtungsprozesses nicht immer nachvollziehbar waren. Dies lag insbesondere an Unklarheiten in der Bewertung psychologischer Testergebnisse sowie an der fehlenden Offenlegung subjektiver Aspekte und des theoretisch-wissenschaftlichen Standorts des Gutachters. Rüth bemängelte darüber hinaus eine unzureichende Exploration der Täter-Opfer-Beziehung und eine redundante Informationsdarbietung durch sehr lange Aktenreferate.

Heinz (1982) untersuchte psychiatrische Gutachten aus 67 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 1951 bis 1964 mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme der in den Gutachten vorhandenen Fehler und Fehlerquellen. Eine Hauptfehlerquelle stellte in 48% die Anamneseerhebung dar, wobei die Anamnese zum Teil ganz fehlte, zum Teil nur partiell erhoben worden war. In 60% der Gutachten konnten zudem Befundfehler wie z.B. das völlige Fehlen von Befunden oder eine unvollständige Befunderhebung nachgewiesen werden. Anstelle einer psychischen Befunderhebung fanden sich zum Teil Widersprüche oder Vermutungen. In der Hälfte der Gutachten zeigte der Sachverständige eine probandenbezogene Abwehrhaltung in Form von Vorwürfen, Verdächtigungen, einseitiger Materialauswahl und Verdammungsurteilen.

Die Untersuchung von Barton (1983), in der insgesamt 281 psychiatrische bzw. psychologische Gutachten aus dem Jahr 1972 analysiert wurden, ergab gravierende Qualitätsmängel hinsichtlich der – in vielen Fällen unzureichenden und sehr kurzen – Dauer des Explorationsgesprächs sowie der Verwendung von Alltagstheorien anstelle wissenschaftlich anerkannter und psychologisch fundierter Theorien. Darüber hinaus bezeichnete Barton eine oft übertriebene und unverständliche Sprache der Gutachter und die Verwendung respektheischender Floskeln als „Bluff-Techniken“. Die Sachverständigen ließen

sich zudem häufig von sachfremden Erwägungen leiten, indem sie z.B. strafrechtliche Aspekte durch umfangreiche Aktenauszüge ständig wiederholten oder sprachliche Äußerungen verwendeten, die auf eine Identifikation mit den Ermittlungsbehörden schließen ließ. Insgesamt, so seine Schlussfolgerung, sei die pauschale Unterstellung von Sachkunde in vielen Fällen nicht gerechtfertigt.

Rüth-Behr (1984) beurteilte die Qualität von 21 jugendpsychiatrischen Gutachten aus dem Zeitraum von 1974 bis 1978 mit Hilfe eines inhaltsanalytischen Verfahrens. Sie bewertete den gutachterlichen Entscheidungsprozess insgesamt als nicht nachvollziehbar, da die Gutachter in der Regel auf die Erläuterung verwendeter Fachbegriffe verzichteten, das theoretische Fundament ihrer Argumentationsweise nicht darstellten und häufig auf eine Analyse der Tatdynamik und der Täter-Opfer-Beziehung verzichteten. Darüber hinaus wurde der psychische Befund oft nur stiefmütterlich behandelt, die theoretischen Begründungszusammenhänge und das wissenschaftliche Konzept, anhand derer die Begutachtung erfolgte, wurden nicht dargestellt und es war keine schlüssige Herleitung der Beurteilungsargumentation aus dem Gang der Untersuchung herzustellen. Insgesamt bemängelte Rüth-Behr den Entscheidungsprozess als nicht nachvollziehbar.

Heim (1986) beobachtete und protokollierte Gerichtsprozesse und die darin stattfindenden Interaktionen, um auch den Einfluss der mündlichen Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung methodisch zu erschließen. Darüber hinaus legte er die in 94 Strafakten der Jugendstrafkammern beim Landgericht Berlin enthaltenen 49 schriftlichen Gutachten über jugendliche Aggressionstäter aus den Jahren 1975 bis 1982 jeweils acht Psychologen und Jugendrichtern zur Beurteilung vor. Die Untersuchung ergab erhebliche Mängel bezüglich der Gutachtenqualität. So fehlte der körperliche Befund in 21% der Gutachten gänzlich, während er in 51% nur knapp ausfiel. In 47% der Gutachten wurden keine testpsychologischen Befunde aufgeführt, wobei bei Verwendung eines Tests nur in 31% Testergebnisse und deren Interpretation sauber voneinander getrennt wurden. Auch wurde die fehlende Offenlegung von Prinzipien der Testkonstruktion und des Sinngehalts der operational verwendeten Begriffe bemängelt. Hinsichtlich der Diagnosestellung fiel auf, dass selten differenzialdiagnostische Überlegungen angestellt und häufig Typisierungen als Diagnoseäquivalente verwendet wurden. Der Grad der wissenschaftlichen Fundierung wurde in der Untersuchung als gering beurteilt. So war die Beurteilung der Reife und Entwicklung des Beschuldigten in mehr als der Hälfte der Gutachten eher subjektiver als wissenschaftlicher Natur. Lediglich in einem Viertel der Gutachten war zu erkennen, ob der Gutachter seine Aussagen auf empirische Tatsachen, Interpretationen oder Hypothesen stützte, in den meisten Gutachten wurden diese Ebenen miteinander vermischt.

Des Weiteren fanden sich in den Gutachten Pseudotheorien, Zirkelschlüsse, logische Fehler und Aussagen im Sinne des Halo-Effekts⁹.

Böttger, Kury, Kuznik und Mertens (1988) unterzogen 197 Schuldfähigkeitsgutachten der Jahre 1983 und 1984 aus Hamburg und Niedersachsen einer Qualitätsanalyse. Sie fanden deutliche Mängel hinsichtlich der Transparenz und Wissenschaftlichkeit der Gutachten. So wurden z.B. in lediglich 18,3% der untersuchten Fälle für die Dateninterpretation wichtige wissenschaftliche Quellen genannt. Auch die Erläuterung verwendeter Fachtermini unterlag gravierenden Mängeln. In nur 38,8% der Gutachten wurde klar zwischen Datenerhebung und Dateninterpretation getrennt. Darüber hinaus enthielten 34,2% der Gutachten wissenschaftlich nicht begründete subjektive Aussagen wie Unterstellungen oder Spekulationen, Pseudotheorien, soziale Vorurteile, moralische und strafrechtsnormative Wertungen. Zusammenfassend kam Kury (1991) zu dem Schluss, dass noch ein „zu großer Teil“ (S. 347) der Gutachten wissenschaftlich unhaltbar sei.

Ermer-Externbrink (1991) untersuchte 38 schriftliche Gutachten über Täter, die in den Jahren 1972 bis 1986 in Bremen nach § 64 dStGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht waren. Hierbei wurde festgestellt, dass die Gutachten überwiegend kurz gehalten waren. In 15,4% der Gutachten verzichteten die Gerichte auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen, in 40% der Fälle erfolgte eine Einweisung ausschließlich auf der Grundlage einer mündlichen Stellungnahme. Insbesondere an der Qualität sehr kurzer Gutachten, welche zudem lange Aktenwiedergaben enthielten, seien, so ihre Schlussfolgerung, Zweifel angebracht.

Müller und Siadak (1991) werteten 500 Strafakten aus den niedersächsischen Landgerichtsbezirken Göttingen (n = 300) und Verden (n = 200) aus, wobei regionale Unterschiede in der Begutachtungspraxis deutlich wurden. So wurden in Göttingen zweieinhalbmal mehr Täter psychiatrisch begutachtet als in Verden. Da die signifikanten Unterschiede nur zum Teil durch variierende tat- und täterbezogene Merkmale erklärt werden konnten, vermuten die Autoren unter anderem Unterschiede in der Versorgungs- und Bevölkerungsstruktur wie etwa die höhere Dichte psychiatrischer Einrichtungen und Praxen in der Universitätsstadt Göttingen als mögliche Ursache der ungleichen Begutachtungspraxis.

⁹ Der Halo-Effekt bezeichnet einen Wahrnehmungs- bzw. Beurteilungsfehler, welcher daher rührt, dass einzelne Merkmale einer Person so überstrahlend wahrgenommen werden, dass sie die Gesamtbeurteilung der Person bestimmen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen Marneros, Ullrich und Rössler (1999), die die Begutachtungspraxis in der Universitätsstadt Halle mit jener in Dessau verglichen. Darüber hinaus konnten sie zeigen, dass weniger psychopathologische und persönlichkeitsstypologische Auffälligkeiten der Angeklagten als vielmehr Art und Schwere des Delikts dafür ausschlaggebend waren, ob begutachtet wurde oder nicht, was auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass bei der Anordnung einer Begutachtung auch Verhältnismäßigkeitsgrundsätze zu berücksichtigen sind.

Konrad (1995) untersuchte 307 schriftliche Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit. In 10,7% der Gutachten fanden sich Mängel aufgrund der Einstellung des Gutachters in Form von anklagenden Äußerungen und abwertenden Persönlichkeitsbeschreibungen. Darüber hinaus fanden sich zahlreiche Unvollständigkeiten im Bereich der Anamneseerhebung. Auch im Bereich der Befunderhebung wiesen die Gutachten Mängel auf, indem in 26,1% der Fälle kein körperlich-internistischer oder neurologischer Befund erhoben wurde. Ebenso erwies sich die Erhebung des psychischen Befundes in der Mehrzahl der Gutachten als unvollständig. Bei der Verwendung psychodiagnostischer Testverfahren wurde häufig auf eine numerische Darstellung der Testergebnisse und auf die Darstellung des theoretischen Bezugsrahmens verzichtet. Bemängelt wurde auch die Nachvollziehbarkeit des diagnostischen Prozesses, da häufig „Privatdiagnosen“ gestellt wurden, welche sich weder an einem der international anerkannten Klassifikationssysteme wie der ICD-10 oder dem DSM-IV orientierten noch ihrer Herkunft nach deklariert wurden. Die Sachverständigen verzichteten weitgehend auf Erläuterungen alternativer Interpretationsmöglichkeiten des Tatgeschehens und auf Äußerungen zum Wahrscheinlichkeitsgrad der Interpretationen oder Bewertungen. Vereinzelt fanden sich Pseudotheorien, Präsentationen von Deutungen als Tatsachen oder unreflektierte Verwendungen von Rechtsbegriffen.

Nowara (1995) untersuchte erstmalig die Qualität von insgesamt 137 Prognosegutachten, welche für das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn im Zeitraum von 1985 bis 1989 erstellt worden waren. Hinsichtlich der Diagnostik und Anamneseerhebung ergaben sich ähnliche Mängel wie bei den oben geschilderten Untersuchungen (z.B. Pfäfflin, 1978; Heinz, 1982; Heim, 1986). So enthielten 82,5% der Gutachten z.B. keine Sexualanamnese, obwohl ein Drittel der Probanden aufgrund eines Sexualdelikts untergebracht war. Auch wurde die Erhebung einer Deliktanamnese in vielen Fällen vernachlässigt und in einem Viertel der Gutachten fehlte der psychische Befund entweder gänzlich oder wurde auf weniger als einer halben Seite abgehandelt. Obzwar es sich bei der untersuchten Stichprobe ausschließlich um Prognosegutachten handelte, machten zwischen 50 und 80% der Gutachter (in Abhängigkeit des erfassten

Aspekts) keine Angaben zu relevanten Aspekten der Auslösetat. Nowara hält fest, dass ihre Gutachtenstichprobe etwa zur Hälfte gute und sehr gute, zur anderen Hälfte schlechte und sehr schlechte Gutachten enthielt.

Im Rahmen des unter Leitung von Fegert, Schläfke und Häßler (2006) durchgeführten und vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern geförderten „Modellprojekts forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden sämtliche Verfahrensakten zu den in den vier Landesgerichtsbezirken des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern eingeleiteten Strafverfahren wegen Tötungs-, Brandstiftungs- und Sexualdelikten aus den Jahren 1994 bis 1998 analysiert. Die 280 darin enthaltenen psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachten (75 Schuldfähigkeitsgutachten zu Tötungs-, 34 Gutachten zu Brandstiftungs- und 171 Gutachten zu Sexualdelikten) wiesen erhebliche Mängel im Bereich der Anamneseerhebung auf. So dokumentierte der Sachverständige z.B. in 38,5% der Gutachten zu Sexualdelikten nicht, dass er in Fällen, in welchen eine psychiatrische oder neurologische Behandlung des Beschuldigten aktenkundig war, frühere Krankenunterlagen hinzugezogen hatte. In 48,5% der Gutachten zu Sexualdelikten fehlten Angaben zur Delinquenzvorgeschichte. Darüber hinaus kam jedes fünfte Gutachten (19,3%) zu einem Sexualstrafverfahren ohne ein Wort zur Sexualanamnese aus. Aber auch bei Gutachten, die eine Sexualanamnese enthielten, stellten die Autoren hinsichtlich wichtiger Themeninhalte gravierende Unterlassungen fest. So fehlten in 48,2% der Fälle Angaben zu Phantasien des Beschuldigten bei Begehen der Tat und in 55% Angaben zur sexuellen Entwicklung. Hinsichtlich der Diagnosestellung fiel auf, dass zwar in 85% aller Gutachten eine psychische Störung diagnostiziert wurde, diese aber in 59,7% nicht auf eines der international anerkannten Klassifikationssysteme bezogen wurde. Teilweise wurden auch hier „Privatdiagnosen“ gestellt, die sich in keinem wissenschaftlich anerkannten Diagnosesystem finden. Im Großteil der Gutachten (90,3% bei Sexualdelikten und 93,6% bei Tötungs- und Brandstiftungsdelikten) diskutierte der Gutachter keine differenzialdiagnostischen Überlegungen. Die Nachvollziehbarkeit der Gutachten wurde in 32,2% der Fälle als schlecht und in 29,4% als mäßig bewertet. Darüber hinaus wiesen die Gutachten auch in formaler Hinsicht einige Mängel auf, z.B. indem auf die Dokumentation der Rahmenbedingungen der Exploration verzichtet wurde.

Habermeyer, Passow, Puhmann und Vohs (2008) analysierten 114 psychiatrische Gutachten, welche im Zeitraum zwischen 1991 und 2001 über Sicherungsverwahrte (§ 66 dStGB) in Nordrhein-Westfalen erstellt worden waren. Neben der Erfassung von Persönlichkeits- und soziodemographischen Merkmalen der Probanden sollte die Qualität der Gutachten, insbesondere in Bezug auf Sexualanamnese und Gefährlichkeitsprognose, untersucht werden. Es zeigte sich, dass die Sexualanamnese bei einer durchschnittlichen

Seitenlänge der Gutachten von 64 Seiten im Durchschnitt vier Seiten, in einem Fünftel der Gutachten jedoch weniger als eine halbe Seite umfasste. Die Autoren kritisieren, dass die Gutachter von 16 als relevant erachteten Themeninhalten (Boetticher et al., 2005; Hill et al., 2005) durchschnittlich nur fünf Themeninhalte erfragt hatten. Ebenso wurden Aussagen zur Gefährlichkeitsprognose im Durchschnitt auf eineinhalb Seiten, bei 43% der Gutachten jedoch auf nur einer halben Seite abgehandelt, wobei in keinem Gutachten standardisierte aktuarische Prognoseinstrumente zum Einsatz kamen. Die Autoren bemängeln dabei, dass die Prognose im Durchschnitt auf der Basis von drei Risikofaktoren begründet wird, was lediglich ein Drittel aller Risikofaktoren darstellt, welche mit Hilfe standardisierter Prognoseinstrumente erfasst werden könnten.

Schnoor (2009) befragte, ebenfalls im Rahmen des oben bereits geschilderten Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern, Staatsanwälte, Strafrichter und psychiatrische Sachverständige mit Hilfe von Interviews und Fragebogen zu ihren Erfahrungen im Begutachtungsprozess. Darüber hinaus wurden in der Untersuchung die psychiatrischen Gutachten, die Auftragsschreiben, die staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen sowie die Urteile aus 109 Tötungs- oder Brandstiftungsdelikten analysiert. Die psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachten wurden danach untersucht, ob die Gutachter eine Stellungnahme zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten abgeben, wie sie mit den Schuldfähigkeitsbestimmungen des Strafgesetzes umgehen und ob Kompetenzüberschreitungen festzustellen sind. Insgesamt kommt Schnoor zu der Schlussfolgerung, dass „die Erkenntnisse der Vergangenheit (...) auf die Vorgehensweise in der Gegenwart keine großen Auswirkungen gehabt zu haben“ (S. 278) scheinen. Insbesondere bemängelt sie in den meisten Gutachten vorgefundene Kompetenzüberschreitungen der Sachverständigen, indem diese vom Gericht zu beantwortende Fragen beantworten. Auch kamen die Gutachter teilweise zu dem Ergebnis, dass eine Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen sei, obwohl das Vorliegen eines Eingangsmerkmals entweder nicht geprüft oder nicht bejaht wurde.

1.5 Fragestellungen

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um ein aktenanalytisches Verfahren, bei die vorliegenden Gutachten retrospektiv auf bestimmte Merkmale hin untersucht werden. Ziel dieser explorativen Studie ist es, die Qualität forensischer Gutachten zu erfassen. Folgende Fragestellungen sollen beantwortet werden:

1. Welche soziodemographischen und kriminologischen Merkmale weisen die nach § 21 Abs. 2 StGB im österreichischen Maßnahmenvollzug untergebrachten Sexualstraftäter auf?

2. Wie ist die Qualität österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern, gemessen an formalen Qualitätsmerkmalen, zu beurteilen?
3. Wie ist die inhaltliche Qualität der Gutachten zu beurteilen: Bemühen sich die Gutachter um Objektivität und eine wissenschaftliche Fundierung ihrer Argumentation oder lassen sie eine mit dem Strafrecht identifizierte Werthaltung erkennen?
4. Inwieweit hängt die Qualität eines Gutachtens von der Erfahrung des forensischen Sachverständigen in der Erstellung von Gutachten ab?

2 Material und Methoden

Im folgenden Kapitel wird zunächst das für die Untersuchung entwickelte Beurteilungssystem zur Beurteilung der Gutachtenqualität beschrieben. Daran anschließend werden die untersuchte Gutachtenstichprobe sowie die angewandten statistischen Auswertungsverfahren beschrieben. Alle Gutachten wurden unter Wahrung der Anonymität der Gutachter und begutachteten Personen pseudonymisiert bearbeitet.

2.1 Beschreibung des Beurteilungssystems

Zur Systematisierung der Gutachtenanalyse mit insgesamt 118 Variablen entwickelt (Anhang A, S. 106 ff). Ausgehend von den erstmals von Pfäfflin (1978) entwickelten Beurteilungskriterien zur Analyse der Vorurteilsstruktur forensischer Gutachten über Sexualstraftäter wurden die in späteren Untersuchungen zur Gutachtenqualität entwickelten Beurteilungssysteme geprüft und, soweit für die vorliegende Untersuchung geeignet, integriert (Marquetand, 1979; Wolfslast, 1979; Rütth, 1981; Heinz, 1982; Markowsky, 1982; Barton, 1983; Plewig, 1983; Rütth-Behr, 1984; Heim, 1986; Böttger et al., 1988; Dittmann et al., 1988; Ermer-Externbrink, 1991; Müller & Siadak, 1991; Engelhardt, 1994; Konrad, 1995; Nowara, 1995; Verrel, 1995; Schmidt & Scholz, 2000; Fegert et al., 2006; Habermeyer et al., 2008; Schnoor, 2009). Darüber hinaus wurden die von Boetticher et al. (2005, 2006) und Nowara (2004) formulierten Mindestanforderungen und das Forensisch-Psychiatrische Dokumentations-System (FPDS) von Nedopil und Graßl (1988) berücksichtigt. Tabelle 4 gibt die von Boetticher et al. (2005, 2006) erstellten Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten wieder:

Tabelle 4: Formelle und inhaltliche Mindestanforderungen an psychiatrische/psychologische Gutachten zur Beurteilung der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit eines Straftäters zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung einer in Zukunft anzunehmenden Gefährlichkeit eines Straftäters nach Boetticher et al. (2005, 2006)

Formelle Anforderungen	Inhaltliche Anforderungen
1. Nennung von Auftraggeber und Fragestellung	1. vollständige Exploration (Sexual-, Deliktanamnese, Tatbegehung)
2. Nennung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung	2. Benennung und Beschreibung der Untersuchungsmethoden
3. Dokumentation der Aufklärung	3. Diagnostik anhand eines Klassifikationssystems
4. Darlegung der Verwendung von Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden	4. differentialdiagnostische Überlegungen
5. Angabe verschiedener Erkenntnisquellen	5. Funktionsbeeinträchtigungen durch Störung
6. Trennung und Kenntlichmachen von wiedergebenden und interpretierenden Äußerungen	6. Prüfung, ob und wieweit Funktionsbeeinträchtigungen zum Tatzeitpunkt vorlagen
7. Trennung von gesichertem Wissen und subjektiver Meinung	7. Zuordnung der Diagnose zu juristischen Eingangsmerkmalen
8. Offenlegung von Unklarheiten	8. Schweregrad der Störung
9. Kenntlichmachen der Aufgabengebiete der beteiligten Gutachter	9. Differenzierung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
10. Beachtung der üblichen Zitierpraxis	10. Darstellung alternativer Beurteilungsmöglichkeiten
11. Gliederung	
12. Hinweis auf Vorläufigkeit	

Nowara (1995, 2004) beschreibt als „Mindeststandards bei Prognosegutachten aus psychologischer Sicht“ die Wichtigkeit einer *ausgewogenen Wiedergabe des Akteninhalts*, die Erstellung einer ausführlichen *Allgemein-, Sexual- und Deliktanamnese*, die Durchführung und *transparente* Darlegung einer *testpsychologischen Untersuchung* und *Verhaltensbeobachtung* während der Exploration. Des Weiteren fordert sie eine *Beurteilung der Zukunftsperspektiven und des sozialen Empfangsraums* des Begutachteten sowie die Aussprechung klarer *Handlungsempfehlungen*.

Eine aus den genannten Quellen erstellte erste Version des Beurteilungssystems wurde im Rahmen einer Rater-Schulung sukzessive modifiziert. Hierfür bewerteten sechs Mitarbeiter der Sektion Forensische Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm sowie vier Mitarbeiter des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf unabhängig voneinander zufällig ausgewählte Gutachten, wobei die Erörterung aufgetretener Schwierigkeiten bei der Bewertung im Vordergrund stand. Im Laufe dieses Schulungsprozesses wurden die genauen Bedingungen für das Vorliegen eines bestimmten Ausprägungsgrades eines jeden Kriteriums präzise definiert und anhand von Ankerbeispielen veranschaulicht. Darüber hinaus wurden weitere Krite-

rien hinzugefügt, um ein breites Spektrum möglicher „Fehlerquellen“ mit Hilfe klar voneinander abgrenzbarer Kategorien abzudecken.

Das Beurteilungssystem erfasste Merkmale wie z.B. Alter, sozialen Status, Beruf, Deliktart und Geständigkeit, aber auch Angaben zu *formalen Gesichtspunkten* des Gutachtens (z.B. Länge). Des Weiteren interessierte, welche *anamnestischen, psychometrischen und somatischen Untersuchungen* durchgeführt wurden, insbesondere, ob eine *Sexualanamnese* erhoben wurde und welche Themeninhalte diese umfasste. Schließlich wurde erfasst, auf welche Weise die *prognostische Einschätzung* erfolgte und ob der Gutachter dem Gericht gegenüber eine *explizite Empfehlung* bezüglich zukünftiger Unterbringungs- und/oder Therapiemöglichkeiten für den Probanden aussprach. Die Erfassung aller deskriptiven Kriterien erfolgte entweder als numerische Variabel (z.B. Alter des Probanden, Länge des Gutachtens), als String¹⁰ (z.B. Empfehlung an das Gericht hinsichtlich des weiteren Verfahrens mit dem Probanden) oder über die Auswahl einer Alternative mehrerer vorgegebener Antwortkategorien (z.B. Umfang Aktenreferat: **[1]** < 10%, **[2]** 10-30%, **[3]** 30-50%, **[4]** > 50% des Gesamtumfangs des Gutachtens).

Die Einschätzung der qualitativen Ratingskalen erfolgte jeweils auf einer Likert Skala anhand von vier vorgegebenen Ausprägungsgraden (z.B. **[1]** = gar nicht, **[2]** = etwas, **[3]** = ziemlich, **[4]** = sehr). Die Ausprägungsgrade der Ratingskalen bezogen sich dabei sowohl auf die Häufigkeit als auch auf das Ausmaß des Vorliegens eines Kriteriums: die Codierung eines Ausprägungsgrades richtete sich zum einen danach, *wie viele* Textpassagen eines Gutachtens sich einer bestimmten Ratingskala zuordnen ließen, zum anderen danach, *wie prototypisch* diese für die jeweilige Skala war. So konnte die Ausprägung 4 sowohl bei sehr vielen weniger schwerwiegenden Beispielen als auch bei einem einzigen sehr gravierenden Beispiel kodiert werden. Mit Hilfe der Ratingskalen wurde erfasst, inwiefern sich ein Gutachter bei der Begründung seiner Schlussfolgerungen im Sinne eines objektiven *wissenschaftlichen Vorgehens* an empirisch begründeten und klinisch anerkannten Theorien orientierte und seine Vorgehensweise *transparent* darstellte, wie das Gutachten *sprachlich gestaltet* war (z.B. ob der Umfang des Gutachtens durch sich wiederholende Informationen aufgebläht wird) und ob sich anhand des Tonfalls und der Wortwahl eine *neutrale oder strafrechtsnormativ oder moralisch wertende Grundhaltung* des Gutachters abzeichnete. Um die Einschätzung der Ratingskalen zu erleichtern und eine möglichst hohe Reliabilität und Inhaltsvalidität zu gewährleisten, wurde jede Ratingskala genau definiert (siehe Kapitel 3.3), es wurden Kriterien für das Vorliegen eines jeden Ausprägungsgrades erstellt und „Ankerbeispiele“ zusammengetra-

¹⁰ Ein String bezeichnet eine Folge von Zeichen (z. B. Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen und Steuerzeichen) aus einem definierten Zeichensatz.

gen. Jede Entscheidung für einen bestimmten Ausprägungsgrad einer Ratingskala musste anhand von Textpassagen belegt werden, andernfalls wurde die Ausprägung 1 kodiert. Die Definitionen der einzelnen Ratingskalen werden der Ergebnisdarstellung in Kapitel 3.3 jeweils vorangestellt.

Die nachstehende Auflistung gibt eine Übersicht über die schließlich verwendeten Beurteilungskategorien, welche sich aus 103 deskriptiven Merkmalen und 14 qualitativen Ratingskalen zusammensetzen:

Deskriptive Merkmale

Stichprobenbeschreibung

Angaben zur Straftat: Deliktart, Belastungen zur Tatzeit, Geständigkeit, Angaben zu den geschädigten Personen und zur Täter-Opfer-Beziehung, Gewaltanwendung, Alkoholisierung

Soziodemographische Angaben: Geschlecht, Alter, Familienstand, Lebenskontext, Schule / Beruf, soziale Schicht, Substanzmittelmissbrauch, psychiatrische Vorbehandlungen

Formale Kriterien

Profession, Institution und Zertifizierung des Gutachters

Zuständiges Gericht und Justizanstalt

Auftraggeber

Umfang der Gutachten

Dokumentation und Art der Fragestellung

Zeit von Auftrag bis Ablieferung

Umfang und Ausgewogenheit des Aktenreferats

Untersuchungsdauer

Körperliche Untersuchungen und psychologische Diagnostik

Laboruntersuchungen, neurologische Untersuchung, körperliche Anamnese

Intelligenz-, Persönlichkeits-, Prognose-, neuropsychologische Tests, standardisierte

Erhebungsmethoden zum Sexualverhalten und zum Alkoholkonsum,

Verhaltensbeobachtung

Diagnosestellung, Einordnung in ein Klassifikationssystem, Herstellung eines

Zusammenhangs zwischen Diagnose und Straftat

Angaben zur Sexualanamnese

Länge, Bezugnahme zu verschiedenen thematischen Inhalten

Angaben über den Tathergang, Angaben zur Motivation und Einstellung zur Tat

Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Prognose

Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Art, Methode und Begründung der Prognose, Therapieempfehlungen

Antizipation zukünftiger Situationen, Schutz- und Risikofaktoren

Explizite Empfehlung an das Gericht, Beantwortung der Gutachterfrage

Qualitative Ratingskalen (Likert Skalen)

Wissenschaftlichkeit der Argumentation

Transparenz
Zirkelschlüsse
Pseudotheorien
Widersprüchlichkeiten

Verbaler Ausdruck

Sprachliche Präzision
Redundanz
Tautologien
Stilblüten

Haltung des Gutachters gegenüber dem Begutachteten

Sexualfeindlichkeit
Psychopathologischer Sprachgebrauch
Moralisierungen
Unglaubwürdigkeit

Juristische Werthaltung

Strafrechtsnormative Haltung (inhaltlich und stilistisch)
Konzeptorientierung

2.2 Darstellung der statistischen Auswertungsverfahren

Zur statistischen Auswertung der mit Hilfe des Beurteilungssystems gewonnenen Daten werden in erster Linie deskriptive Häufigkeitsverteilungen berechnet. Bei intervallskalierten Variablen werden Verteilungsmaße wie arithmetisches Mittel und Streuung berechnet, bei nominalskalierten Variablen die absolute und/oder prozentuale Häufigkeit angegeben. Die angegebenen Häufigkeitsverteilungen werden mit Hilfe des Chi²-Tests nach Pearson, welcher als nichtparametrischer Test die Prüfung der stochastischen Unabhängigkeit nominalskalierten Variablen erlaubt, auf signifikante Unterschiede geprüft (vgl. Rasch et al., 2010). Die zugehörigen χ^2 -Werte werden unter Angabe der entsprechenden Freiheitsgrade und der α -Fehlerwahrscheinlichkeit im Text oder in Klammern angegeben. Darüber hinaus werden bei einigen Variablen, bei welchen die Verteilung eines Merkmals über eine andere Merkmalskategorie hinweg interessiert, Kreuztabellen erstellt, z.B. zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen Deliktart und Täter-Opfer-Beziehung. Diese werden ebenfalls mit Hilfe des Chi²-Tests auf Signifikanz geprüft.

Als Voraussetzung für die Anwendung des Chi²-Tests gilt, dass die erwartete Häufigkeit in maximal 20% der Kategorien unter 5 liegen darf (Bortz, 1999). Da dieser Voraussetzung in der vorliegenden Arbeit in manchen Fällen aufgrund der hohen Variablenanzahl, vieler Variablenausprägungen und z.T. fehlender Daten nicht entsprochen werden kann, wird der Chi²-Test auch durchgeführt, wenn in über 20% der Felder die Besetzung der erwarteten Häufigkeit unter 5 liegt. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt unter Vorbehalt dieser Tatsache. Bei Unterschreitung der Anforderungsgrenze des Tests wird bei der Ergebnisdarstellung explizit darauf hingewiesen, bei starker Abweichung, d.h. bei einer Zellenbesetzung unter 5 in über 50% der Felder, wird auf eine Interpretation gänzlich verzichtet.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Qualität von der Erfahrung des Gutachters abhängt, werden Spearman Rangkorrelationen zwischen der Anzahl an von einem Sachverständigen erstellten Gutachten einerseits und der Einschätzung der Ratingskalen andererseits berechnet.

Alle statistischen Auswertungen werden mithilfe des Statistikprogramms SPSS 17.0 (Statistical Package for Social Sciences) für Windows durchgeführt. Bei Zusammenhangsanalysen wird auf das in der Forschung gängige lokale Signifikanzniveau von $\alpha = .05$ (Bortz, 1999) zurückgegriffen, wobei Ergebnisse mit einer α -Fehlerwahrscheinlichkeit von $p < .05$ als signifikant, von $p < .01$ als hochsignifikant bewertet werden. Die Testung erfolgt durchgängig zweiseitig.

In diesem Zusammenhang sei auf das sogenannte Mehrhypothesenproblem hingewiesen, welches im Rahmen multipler Signifikanztests auftritt (Bender et al., 2002). Werden zur Überprüfung einer oder mehrerer Hypothesen mehrere Signifikanztests mit einem lokalen α -Fehlerniveau durchgeführt, so wird zwar die *individuelle* Irrtumswahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Test kontrolliert, die *versuchsbezogene* Irrtumswahrscheinlichkeit kumuliert jedoch. Dies bedeutet, dass die wahre α -Fehlerwahrscheinlichkeit umso größer wird, je mehr Signifikanztests zur Hypothesentestung durchgeführt werden, da dadurch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass mindestens einer der Tests fälschlicherweise ein signifikantes Ergebnis liefert. Einer Kumulation der α -Fehlerwahrscheinlichkeit kann zum einen durch die Verwendung von Globaltests entgegengewirkt werden, zum anderen durch die Adjustierung der α -Fehlerwahrscheinlichkeit. Die Verwendung von Globaltests ist aufgrund des zu geringen Skalenniveaus der hier verwendeten Variablen nicht möglich. Die Einhaltung des *multiplen*¹¹ oder zumindest des *globalen*¹² Signifikanzniveaus erfordert eine Adjustierung der α -Fehlerwahrscheinlichkeit. Diese bringt zum einen allerdings das Problem einer stark verringerten Teststärke der einzelnen Tests mit sich. Zum anderen ist eine α -Fehleradjustierung in erster Linie in Studien mit konfirmatorischem Charakter notwendig, wobei auch hier klar definierte Fragestellungen in Form eines Mehrhypothesenproblems formuliert werden sollten, um die Anwendung adäquater multipler Testprozeduren gewährleisten zu können (Bender et al., 2002). Da die vorliegende Untersuchung explorativen Charakter besitzt und eine α -Fehleradjustierung „in explorativen Versuchen, in denen häufig eine Vielzahl von Signifikanztests verwendet wird [...], nicht unbedingt erforderlich“ ist (Bender et al., 2002, S. 7), wird bei der statistischen Auswertung der Daten auf diese verzichtet.

2.3 Beschreibung der Gutachtenstichprobe

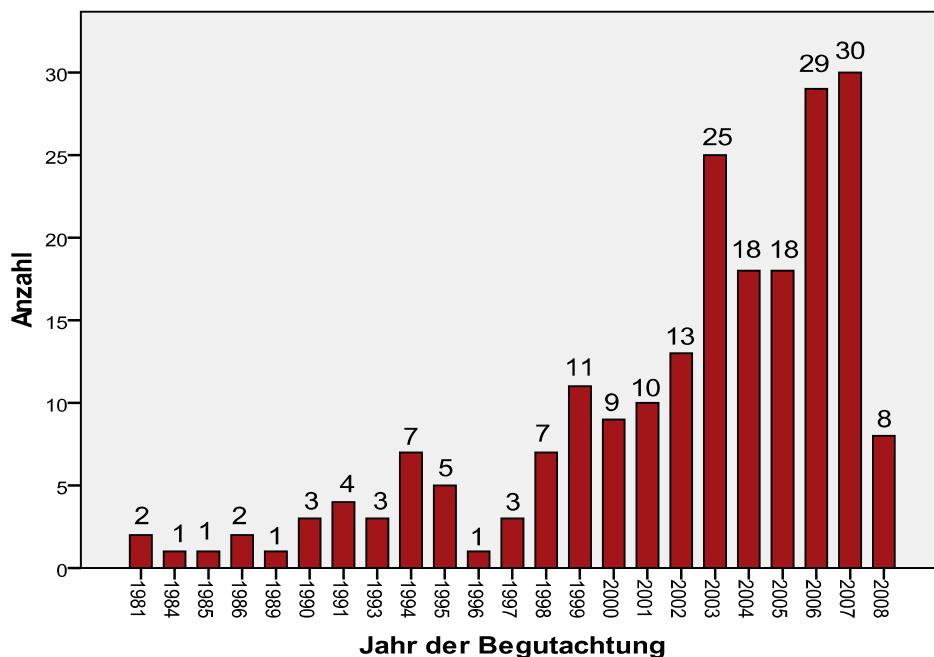
Insgesamt wurden von der am Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich angesiedelten Vollzugsdirektion 224 Gutachten zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um Gutachten selbstständiger Gerichtssachverständiger zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose bei Sexualstraftätern im Zuge einer Einweisung nach § 21 Abs. 2 StGB oder der Fragestellung zur entsprechenden Entlassung. D.h. es wurden Gutachten über Täter ausgewertet, die sich im Jahr 2008 im österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB befanden. Von manchen Tätern lagen darüber hinaus Vorgutachten aus vorausgegangenen Strafverfahren vor, so dass die vorliegende Gutachtenstichprobe repräsentativ für nach § 21 Abs. 2 öStGB eingewiesene Sexualstraftäter in Öster-

¹¹ Wahrscheinlichkeit, mindestens eine der Nullhypothesen irrtümlich abzulehnen, unabhängig davon, welche der anderen Nullhypothesen in Wahrheit zutreffen (Bender et al., 2002).

¹² Wahrscheinlichkeit, mindestens eine der Nullhypothesen irrtümlich abzulehnen, obwohl alle Nullhypothesen in Wahrheit zutreffen (Bender et al., 2002).

reich ist (Eher 2005, 2009).

Von den 224 Gutachten konnten N = 211 statistisch ausgewertet werden. 13 Gutachten wurden aufgrund fehlender Seiten von der Auswertung ausgeschlossen. Die Zeitpunkte der Begutachtung lagen zwischen 1981 und 2008, wobei der Großteil (75,8%) aus den Jahren 2000 bis 2008 stammte (Median bei 2003). Abbildung 1 veranschaulicht die Verteilung der Gutachten über die Zeitpunkte der Begutachtung. Die geringe Anzahl an Gutachten aus dem Jahr 2008 ergibt sich aus der Tatsache, dass die Übermittlung der Gutachten im Mai 2008 erfolgte.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Abbildung 1: Verteilung der Gutachten auf den zugrunde liegenden Begutachtungszeitraum (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

Die Gutachten bezogen sich auf 179 Probanden (32 Probanden wurden mindestens zweimal begutachtet) und wurden von insgesamt 52 Gutachtern erstellt (Tabelle 5): 26 Gutachter erstellten jeweils nur ein Gutachten, 18 Gutachter erstellten jeweils zwischen 2 und 8 Gutachten, der verbleibende Anteil der Gutachten (55,5%) wurde von 8 Gutachtern erstellt (ein Gutachter erstellte 25 Gutachten). Die meisten Gutachten (39,3%) wurden bei einem in einer Arztpraxis tätigen Sachverständigen in Auftrag gegeben, gefolgt von in Krankenhäusern mit psychiatrischer Abteilung tätigen Gutachtern (31,8%). In 25,6% erhielt ein an einer Universitätsklinik angestellter Arzt den Gutachtauftrag, in 1,4% ein

ausschließlich als gerichtlicher Sachverständiger arbeitender Gutachter. Angaben zur Arbeitsstelle des Sachverständigen fehlten in 1,9% der Gutachten. In 95,3% der Fälle wurde das Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie, in 4,3% von einem Psychologen erstellt, bei einem Gutachten fand sich keine Angabe bezüglich der Profession des Sachverständigen ($\chi^2_{(1)} = 175.54$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

Tabelle 5: Anzahl an Gutachten pro Gutachter

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Anzahl an Sachverständigen	Anzahl an Gutachten pro Gutachter
26 Gutachter	je 1 Gutachten
4 Gutachter	je 2 Gutachten
7 Gutachter	je 3 Gutachten
3 Gutachter	je 4 Gutachten
2 Gutachter	6 Gutachten
1 Gutachter	7 Gutachten
1 Gutachter	8 Gutachten
1 Gutachter	10 Gutachten
2 Gutachter	je 11 Gutachten
1 Gutachter	12 Gutachten
1 Gutachter	14 Gutachten
1 Gutachter	15 Gutachten
1 Gutachter	19 Gutachten
1 Gutachter	25 Gutachten

Tabelle 6 gibt die Herkunft der Gutachten nach österreichischen Bundesländern und die zuständigen Gerichte wieder. Die Häufigkeitsverteilungen über die verschiedenen Gerichte hinweg unterscheiden sich signifikant ($\chi^2_{(16)} = 365.31$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

Tabelle 6: Herkunft der Gutachten nach Bundesländern und zuständigen Gerichten
 (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Zuständiges Gericht	Anzahl an Gutachten
Wien	35,1%
Steiermark (Graz, Leoben)	16,2%
Oberösterreich (Linz, Wels, Steyr, Ried)	16,1%
Niederösterreich (Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems, Korneuburg, Ybbs)	12,2%
Tirol (Innsbruck)	7,6%
Vorarlberg (Feldkirch)	5,2%
Kärnten (Klagenfurt)	4,3%
Salzburg (Salzburg)	1,9%
Burgenland (Eisenstadt)	1,4%

3 Ergebnisse

Die Ergebnisdarstellung wird unterteilt in die Beschreibung der begutachteten Probanden hinsichtlich kriminologischer und soziodemographischer Merkmale und die Beschreibung der formalen und inhaltlichen Qualität der Gutachten. Darüber hinaus wird dargestellt, inwieweit die Qualität der Gutachten von der Erfahrung des Sachverständigen abhängt. Da für die Beschreibung kriminologischer und soziodemographischer Merkmale der begutachteten Probanden deren Merkmale zum *Tatzeitpunkt* interessierten, wurden bei der statistischen Analyse zur Stichprobenbeschreibung (Kapitel 3.1) Gutachten ausgeschlossen, bei welchen es sich um Mehrfachbegutachtungen einer Person handelte. Berücksichtigt wurde nur das *Erstgutachten* eines Probanden, während psychologische Zusatzgutachten, vom Gericht in Auftrag gegebene Zweitgutachten eines anderen Gutachters sowie später erstellte Prognosegutachten von den Berechnungen ausgeschlossen wurden. Die Anzahl der Probanden, welche in die Berechnung der Stichprobenbeschreibung einfluss, belief sich somit auf $n = 179$.

In die Auswertung der Daten zur Analyse der formalen und inhaltlichen Gutachtenqualität (Kapitel 3.2 und 3.3) flossen hingegen alle Gutachten ($n = 211$) ein.

3.1 Kriminologische und soziodemographische Daten der begutachteten Probanden

Da sich nicht in jedem Gutachten Angaben zu allen Variablen fanden, wird die Anzahl an Gutachten, welche Grundlage für die Berechnung der entsprechenden Prozentwerte darstellt, bei der folgenden Ergebnisdarstellung jeweils in Klammern angegeben.

3.1.1 Kriminologische Daten

3.1.1.1 Deliktart

Von $n = 165$ Gutachten lagen die zugehörigen Gerichtsurteile vor, so dass bei diesen überprüft werden konnte, aufgrund welcher strafbarer Handlungen der Untersuchte verurteilt worden war. Eine Beschreibung der einzelnen Paragraphen findet sich in Anhang B (S. 113 ff). Dabei wurde beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§ 28 Abs. StGB) jeweils derjenige Gesetzesparagraph berücksichtigt, der das höchste Strafmaß androht und somit Grundlage des Urteils war. Darüber hinaus wurde geprüft, ob es sich um ein versuchtes oder vollendetes Delikt (§ 15 StGB) handelte. Den nachfolgend angegebenen Prozentzahlen liegen jeweils die Gutachten zugrunde, zu welchen ein Gerichtsurteil vorliegt ($n = 165$).

In 69,8% der Fälle wurde der Beschuldigte aufgrund mehrerer Delikte unter Anwendung von § 28 Abs. 1 StGB verurteilt, welcher das Strafmaß beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen regelt. In 84,4% der Fälle wurde das Delikt tatsächlich durchgeführt, während es in 7,8% bei einem Versuch blieb. In 7,8% der Gutachten fand sich keine Angabe zum Delikt.

Aus der Analyse der Urteile geht hervor, dass knapp die Hälfte der untersuchten Personen (43,6%) aufgrund von *Vergewaltigungsdelikten* nach § 201 StGB verurteilt wurde, wobei es sich in 36,9% der Fälle um eine tatsächlich durchgeführte, in 7,5% um eine versuchte Vergewaltigung handelte. In 27,9% lag ein *schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen* (§ 206 StGB), in weiteren 12,7% ein durchgeführter, in 0,6% ein versuchter *sexueller Missbrauch von Unmündigen* (§ 207 StGB) vor. 4,9% der Probanden, bei welchen ein Gerichtsurteil eingesehen werden konnte, wurden aufgrund des Vergehens der *geschlechtlichen Nötigung* (§ 202 StGB) verurteilt, 1,8% aufgrund *pornographischer Darstellung Minderjähriger* (§ 207a StGB), 1,2% wegen *schwerer Nötigung* (§ 106 StGB) und jeweils ein Untersuchter wurde aufgrund *sexuellen Missbrauchs Jugendlicher* (§ 207b StGB), *sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren* (§ 208 StGB) und *Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses* (§ 212 StGB) verurteilt. In zehn Fällen (6,1%) wurde der Angeklagte wegen begangenen (4,9%) oder versuchten (1,2%) *Mordes* verurteilt. Tabelle 7 gibt eine zusammenfassende Übersicht über die der Gutachtenanalyse zugrunde liegenden Deliktarten.

Tabelle 7: Art und Häufigkeit zugrunde liegender Anlassdelikte (n = 165)

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB	= österreichisches Strafgesetzbuch	§ 106 StGB	= Schwere Nötigung
§ 75 StGB	= Mord	§ 202 StGB	= Geschlechtliche Nötigung
§ 201 StGB	= Vergewaltigung	§ 207 StGB	= Sexueller Missbrauch von Unmündigen
§ 206 StGB	= Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	§ 207b StGB	= Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 207a StGB	= Pornographische Darstellung Minderjähriger	§ 212 StGB	= Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses
§ 208 StGB	= Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren		

Deliktart					
	§ 75 StGB	§ 106 StGB	§ 201 StGB	§ 202 StGB	§ 206 StGB
Anteil an Urteilen	6,1%	1,2%	43,6%	4,9%	27,9%

Deliktart					
	§ 207 StGB	§ 207a StGB	§ 207b StGB	§ 208 StGB	§ 212 StGB
Anteil an Urteilen	12,7%	1,8%	0,4%	0,4%	0,4%

3.1.1.2 Geständigkeit

Angaben zur Geständigkeit der untersuchten Person fanden sich in 175 Gutachten. 29,1% der begutachteten Personen waren hinsichtlich der erhobenen Tatvorwürfe nicht geständig, 22,9% waren teilgeständig, 45,8% in vollem Umfang geständig. In vier Gutachten fand sich kein Hinweis auf die Geständigkeit der begutachteten Person.

3.1.1.3 Geschädigte Personen

Zur Beschreibung der Täter-Opfer-Beziehung und deliktspezifischer Merkmale wurden die *Anzahl* geschädigter Personen, der *Beziehung* zwischen diesen und dem Täter sowie *Geschlecht* und *Alter* der geschädigten Personen erfasst.

Signifikante Unterschiede zeigten sich hinsichtlich des Bekanntheitsgrades zwischen Täter und Opfer ($\chi^2_{(2)} = 34.84$, $p_{zweiseitig} \leq .001$): Im Großteil (41,3%) der den Begutachtungen zugrunde liegenden Fälle (n = 158) handelte es sich beim Opfer um eine dem Täter bekannte Person, in 36,9% um eine dem Täter unbekannt Person. Signifikant seltener handelte es sich beim Opfer um eine mit dem Täter verwandte Person (10,1%). In 11,7% fanden sich keine Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung.

Angaben zum Geschlecht der von einem Probanden geschädigten Person(en) fanden sich in 170 Gutachten, Angaben sowohl zum Geschlecht des Opfers als auch zur Täter-Opfer-Beziehung in 156 Gutachten. In der signifikanten Mehrheit der Fälle ($\chi^2_{(2)} = 136.95$, $p_{\text{zweiseitig}} < .001$) waren die geschädigten Personen ausschließlich weiblichen Geschlechts (71,5%), in 16,2% ausschließlichen männlichen Geschlechts und in 7,3% sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts. Handelte es sich um männliche Opfer, so waren diese dem Täter in 66,7% – bezogen auf die Gesamtanzahl männlicher Opfer ($n = 27$) – bekannt, während weibliche Opfer dem Täter in 40,2% der Fälle unbekannt, in 49,6% bekannt waren.

Tabelle 8: Zusammenhang zwischen Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer und Geschlecht der geschädigten Personen ($n = 156$)
(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

		Täter-Opfer-Beziehung			Gesamt
		verwandt	bekannt	unbekannt	
Geschlecht des Opfers	männlich	2,6%	11,5%	3,2%	17,3%
	weiblich	7,7%	30,1%	37,2%	75,0%
	beide Geschlechter	1,3%	5,8%	0,6%	7,7%
	Gesamt	11,6%	47,4 %	41,0%	100,0% ($n = 156$)

Die Signifikanzprüfung der in Tabelle 8 aufgeführten Häufigkeitsverteilungen ergab einen signifikanten Unterschied ($\chi^2_{(4)} = 14.56$, $p_{\text{zweiseitig}} = .006$), wobei zu beachten ist, dass die erwartete Häufigkeit in 33,3% der Zellen unter 5 lag.

Es wurde weiterhin überprüft, ob der Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer über unterschiedliche Deliktarten hinweg variierte. Die Art der Täter-Opfer-Beziehung unterschied sich signifikant in den Deliktvariablen „Vergewaltigung“ ($\chi^2_{(2)} = 15.79$, $p_{\text{zweiseitig}} \leq .001$), „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“ ($\chi^2_{(2)} = 34.33$, $p_{\text{zweiseitig}} \leq .001$) und „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ ($\chi^2_{(2)} = 6.48$, $p_{\text{zweiseitig}} = .039$): Bei Vergewaltigungsdelikten handelte es sich in 60,6% der Fälle um unbekannte Opfer, während im Falle eines sexuellen Missbrauchs Unmündiger die Opfer dem Täter in 53,5% der Fälle bekannt, in 32,6% der Fälle mit diesem verwandt waren. Tabelle 9 gibt den

Zusammenhang zwischen der Täter-Opfer-Beziehung einerseits und dem Delikt andererseits wieder.

Tabelle 9: Zusammenhang zwischen Deliktart und Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer (n = 165)

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB	= österreichisches Strafgesetzbuch		
§ 75 StGB	= Mord	§ 106 StGB	= Schwere Nötigung
§ 201 StGB	= Vergewaltigung	§ 202 StGB	= Geschlechtliche Nötigung
§ 206 StGB	= Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	§ 207 StGB	= Sexueller Missbrauch von Unmündigen
§ 207a StGB	= Pornographische Darstellung Minderjähriger	§ 207b StGB	= Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 208 StGB	= Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren	§ 212 StGB	= Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

	Täter-Opfer-Beziehung			Gesamtanzahl
	verwandt	bekannt	unbekannt	
§ 75 StGB		42,9%	57,1%	7
§ 106 StGB		50,0%	50,0%	2
§ 201 StGB	4,6%	34,8%	60,6%	66
§ 202 StGB		14,3%	85,7%	7
§ 206 StGB	32,6%	53,5%	13,9%	43
§ 207 StGB	5,6%	72,2%	22,2%	18
§ 207a StGB		33,3%	66,7%	3
§ 207b StGB			100,0%	1
§ 208 StGB			100,0%	1
§ 212 StGB		100,0%		1
				n = 149

Signifikante Unterschiede ergaben sich weiterhin hinsichtlich des Alters der geschädigten Personen ($\chi^2_{(3)} = 59.41$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Bei der Mehrheit der Opfer (46,4%) handelte es sich um minderjährige Personen, wobei etwa die Hälfte davon (22,9%) jünger als 13 Jahre war. 44,1% der geschädigten Personen waren erwachsen, in wenigen Fällen (4,5%) wurden sowohl erwachsene als auch minderjährige Personen Opfer eines einzelnen Straftäters. In 5% fehlten Angaben zum Alter des Opfers.

Betrachtet man die Verteilung des Geschlechts der geschädigten Person über die verschiedenen Alterskategorien hinweg (Tabelle 10), so wird deutlich, dass es sich bei männlichen Opfern zum Großteil um minderjährige, bei weiblichen Opfern hingegen um

erwachsene Personen handelte. Handelte es sich bei den Opfern eines Täters um Personen beider Geschlechter, so waren diese größtenteils jünger als 13 Jahre ($\chi^2_{(6)} = 42.85$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Hier muss darauf hingewiesen werden, dass 33,3% der Zellen eine erwartete Häufigkeit von kleiner 5 aufwiesen.

Tabelle 10: Zusammenhang zwischen Geschlecht und Alter der geschädigten Personen (n = 166) (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

		Alter der geschädigten Person				Gesamt
		erwachsen	minderjährig > 13 Jahre	minderjährig < 13 Jahre	gemischt	
Geschlecht	männlich	7,2%	46,4%	46,4%	0,0%	28
	weiblich	60,8%	20,0%	14,4%	4,8%	125
	beide Geschlechter	7,7%	30,8%	53,8%	7,7%	13
					n = 166	

Angaben zur Anzahl von einem Probanden geschädigter Personen fanden sich in 164 Gutachten. In knapp der Hälfte dieser Gutachten (45,7%) war ein Opfer betroffen, in 35,1% der Fälle waren zwischen zwei und fünf Opfer betroffen, in 10,8% mehr als fünf Opfer. Im Durchschnitt wurden 2,6 ($SD = 3,1$) Personen geschädigt, wobei die maximale Anzahl 26 geschädigte Personen betrug. In 8,4% der Gutachten fand sich keine Angabe zur Anzahl geschädigter Personen.

3.1.1.4 Gewaltanwendung bei Deliktdurchführung

In 15,1% der Gutachten fand sich kein Hinweis darauf, ob der Proband bei Durchführung der Tat körperliche oder psychische Gewalt anwendete. In 63,1% der Fälle wurde die Tat unter Gewaltanwendung begangen, wobei es sich in 26,8% um körperliche, in 6,7% um psychische Einschüchterung des Opfers, in den meisten Fällen (36,3%) sowohl um körperliche Gewalt als auch um Einschüchterungen handelte.

3.1.1.5 Alkoholisierung während der Tat

In 147 Gutachten wurde über den Alkoholisierungsgrad der begutachteten Person zur Tatzeit berichtet. In 39,7% der Fälle wurde die zugrunde liegende Tat nach vorangegangenem Alkoholkonsum begangen.

3.1.2 Soziodemographische Angaben

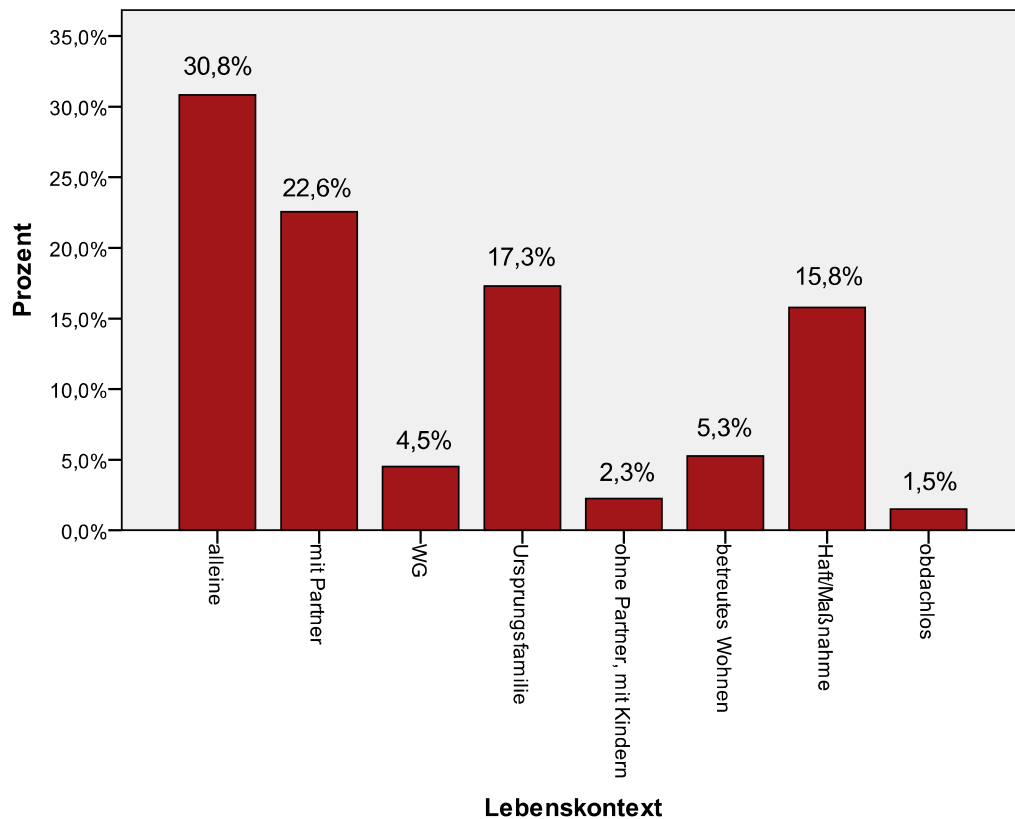
3.1.2.1 Geschlecht und Alter

Alle begutachteten Personen waren männlichen Geschlechts. Das mittlere Alter ($n = 176$) lag bei 36,75 Jahren ($SD = 11,78$), wobei der jüngste Proband 17, der älteste 71 Jahre alt war. Bei $n = 3$ Gutachten fand sich keine Angabe zum Alter des Begutachteten.

3.1.2.2 Familienstand und Lebenskontext

Abbildung 2 gibt Auskunft darüber, in welchem Lebens- und Wohnkontext sich die begutachteten Probanden zum Untersuchungszeitpunkt befanden, wobei 25,7% der Gutachten keine Information darüber enthielten ($\chi^2_{(7)} = 86.49$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Die Prozentangaben in Abbildung 2 beziehen sich auf die $n = 133$ Gutachten, in welchen sich Angaben zum Lebenskontext des Probanden fanden.

Bezogen auf die Gesamtzahl an Probanden ($n = 179$) lebten 22,9% alleine, 16,8% mit Partner, 3,4% in einer Wohngemeinschaft, 12,8% in der Ursprungsfamilie, 1,7% mit den eigenen Kindern, aber ohne Partner und 3,9% in einem betreuten Wohnheim. 11,7% befanden sich in Haft oder im Maßnahmenvollzug und 1,1% waren obdachlos.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

WG = Wohngemeinschaft

Abbildung 2: Lebenskontext der begutachteten Personen (n = 133)

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraf Tätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraf Tätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

Angaben zum Familienstand wurden in 161 Gutachten gemacht. Zum Tatzeitpunkt waren 46,9% der Begutachteten ledig und 14,5% geschieden. 28,6% befanden sich in einer Partnerschaft, wobei 11,2% dieser Probanden verheiratet und 3,4% nach einer Scheidung abermals liiert waren.

3.1.2.3 Schul- und Berufsausbildung sowie zur Tatzeit ausgeübte Berufstätigkeit

Bei 24 Gutachten (13,2%) fand sich keine Angabe zur Schulbildung der begutachteten Person. Insgesamt besaßen 28,4% der Probanden weder einen Schul- noch Lehrabschluss. Tabelle 11 gibt die Verteilung über die verschiedenen erfassten Schultypen wieder.

Tabelle 11: Art des Schulabschlusses der begutachteten Probanden zum Tatzeitpunkt (n = 155)
 (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

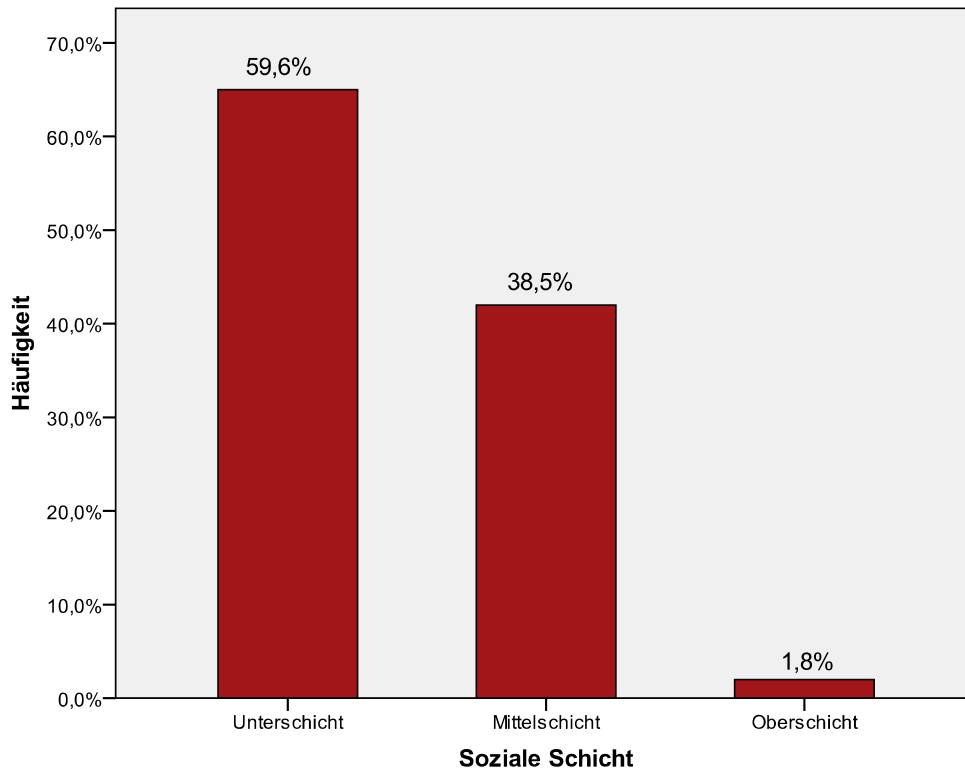
StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

	mit Abschluss	ohne Abschluss
Sonderschule	11,7%	0,0%
Sekundarbildung Unterstufe	3,4%	3,4%
Sekundarbildung Oberstufe	3,4%	1,7%
Lehre	39,7%	19,6%
Studium	2,2%	1,7%

Angaben zum ausgeübten Beruf fehlten in 12,3% der Gutachten. Bezüglich des zum Tatzeitpunkt ausgeübten Berufs ergaben sich signifikante Unterschiede in der Häufigkeitsverteilung ($\chi^2_{(9)} = 214.02$, $p_{zweiseitig} \leq .001$): 31,3% der Probanden waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos, 25,1% hatten eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter, 8,9% arbeiteten im erlernten Beruf, 9,5% waren in einem Angestelltenverhältnis und 4,5% der Probanden hatten sich selbstständig gemacht. Darüber hinaus waren 3,9% arbeitsunfähig und/oder berentet, weitere 1,7% in einer sozialen Werkstätte beschäftigt und 2,2% befanden sich noch in der Ausbildung.

3.1.2.4 Soziale Schicht

Hinsichtlich des sozialen Hintergrundes der Probanden ließ sich die in Abbildung 3 wiedergegebene Verteilung über die erfassten Sozialschichten ermitteln, wobei sich Angaben zum sozialen Status in 109 Gutachten fanden, welche in der Abbildung als Grundlage für die Berechnung der Prozentwerte herangezogen wurden. Weit über die Hälfte der begutachteten Personen, bei welchen sich Angaben zur sozialen Schicht fanden, stammten aus der sozialen Unterschicht, knapp 40% davon aus der Mittel- und nur zwei Probanden aus der Oberschicht ($\chi^2_{(2)} = 55.95$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Bezogen auf die Gesamtzahl an Probanden stammten 36,3% aus der Unter-, 23,5% aus der Mittel- und 1,1% aus der Oberschicht, bei 39,1% der Gutachten fehlten Angaben zum sozialen Status.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Abbildung 3: Zugehörigkeit der begutachteten Probanden einer Gutachtenstichprobe (n = 109) (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

3.1.2.5 Substanzmittelmissbrauch

Über das Vorliegen eines Substanzmittelmissbrauchs wurde in 165 Gutachten (92,2%) Auskunft gegeben. Dabei betrieben insgesamt 45,8% der Probanden Alkohol-, 17,3% Drogen- und 6,7% Medikamentenabusus. Zu beachten ist hierbei auch der hohe Anteil an Gutachten (30,7%), in welchen die Diagnose einer psychischen und Verhaltensstörung aufgrund psychotroper Substanzen (ICD-10, F10 – F19) gestellt wurde.

3.1.3 Zusammenfassung der Stichproben beschreibenden Merkmale

Die meisten der begutachteten Probanden wurden aufgrund eines Vergewaltigungsdelikts oder des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen verurteilt, wobei das Opfer dem Täter bei einer Vergewaltigung meist unbekannt, beim sexuellen Missbrauch meist bekannt oder mit diesem verwandt war. In drei Viertel aller Fälle handelte es sich um weibliche Opfer. In der Hälfte der Fälle wurden minderjährige Personen geschädigt, von

denen wiederum die Hälfte unter 13 Jahre alt war. Die meisten Delikte wurden unter Anwendung körperlicher und/oder psychischer Gewalt, knapp 40% unter Alkoholeinfluss verübt. Bei den begutachteten Personen handelte es sich ausschließlich um Männer, die durchschnittlich 37 Jahre alt waren, zum Tatzeitpunkt im Mittel keinen oder einen Sonderschulabschluss oder eine abgeschlossene Lehre besaßen, meist arbeitslos oder als Hilfsarbeiter beschäftigt waren, im Großteil der Fälle der sozialen Unterschicht angehörten und häufig einen Substanzmittelabusus, in den meisten Fällen Alkoholmissbrauch, betrieben.

3.2. Formale Qualität der Gutachten

Die Beurteilung der formalen Qualität der Gutachten erfolgte anhand verschiedener Merkmale, welche sich in erster Linie an den von Pfäfflin (1978) erstellten Kriterien sowie an den in Tabelle 1 genannten Mindestanforderungen von Boetticher et al. (2005, 2006) orientieren. Es wurden zum einen formale Aspekte des Gutachtens wie z.B. die Seitenlänge und die Gewichtung einzelner Gutachtenabschnitte sowie die Dokumentation der Begutachtungsumstände geprüft, zum anderen wurden die Angemessenheit und Transparenz der durchgeführten Untersuchungen und Explorationsthemen, z.B. bei der Erhebung der Sexualanamnese, eingeschätzt. Darüber hinaus interessierte die Vorgehensweise des Gutachters bei der Diagnosestellung sowie bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der zu befürchtenden Gefährlichkeit des Probanden.

Da für die Beurteilung der Gutachtenqualität nicht Stichproben beschreibende Merkmale im Vordergrund stehen, flossen in die statistische Analyse alle 211 Gutachten ein, d.h. es wurden auch Mehrfachbegutachtungen berücksichtigt. Da bei den erfassten Variablen immer wieder Daten fehlten, wird die Anzahl an Gutachten, welche der Berechnung des prozentualen Anteils zugrunde lag, jeweils in Klammern angegeben.

3.2.1 Formale Aspekte

3.2.1.1 Umfang der Gutachten

Um den Umfang der Gutachten zu untersuchen, wurde zum einen die *Seitenanzahl* herangezogen, zum anderen die *Anzahl an Zeichen*. Dieses zusätzliche Maß wurde verwendet, da sich die Gutachten hinsichtlich formaler Textverarbeitungsmerkmale stark unterschieden. So fielen in einigen Gutachten z.B. übermäßig breite Ränder, seitenweise stichpunktartige Aufzählungen oder sehr große Zeilenabstände auf. Zur Berechnung der Zeichenanzahl wurden jeweils zwei prototypischen Seiten eines Gutachtens eingescannt, die Anzahl der Zeichen ohne Leerzeichen gezählt und auf die Gesamtseitenanzahl hochgerechnet.

Die Gutachten waren im Mittel 18,9 Seiten ($SD = 10,5$) lang, wobei das kürzeste 3 Seiten, das längste Gutachten 63 Seiten umfasste. Eine noch größere Streuung wies die Gutachtenlänge auf, wenn als Maß die Zeichenanzahl (ohne Leerzeichen) berechnet wurde. Hier wiesen die Gutachten eine Variationsbreite zwischen 3240 und 124.677 Zeichen auf, wobei der mittlere Gutachtenumfang 30.873 Zeichen ($SD = 19.735$) betrug.

3.2.1.2 Art und Dokumentation der Fragestellung

In 13 Gutachten (6,2%) fehlte die Dokumentation der Fragestellung. Wurde diese genannt, so ergab sich ein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Häufigkeit der in Auftrag gegebenen Fragestellung ($\chi^2_{(3)} = 257.30$, $p_{zweiseitig} \leq .001$): in 72,5% der Gutachten handelte es sich um die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Probanden zum Tatzeitpunkt gemäß § 11 StGB sowie um die Beurteilung des Vorliegens von § 21 Abs. 2 StGB im Falle der Zurechnungsfähigkeit bei weiterhin zu befürchtender Gefährlichkeit. In 7,1% der analysierten Gutachten wurde als Auftrag ausschließlich die Feststellung von § 21 Abs. 2 StGB angegeben, weitere 14,2% der Gutachten enthielten den Auftrag, die Gefährlichkeit eines sich in Haft bzw. Maßnahmenunterbringung befindenden Probanden im Sinne des Gewährs von Vollzugslockerungen und/oder einer bedingten Entlassung zu prognostizieren.

3.2.1.3 Für die Erstellung des Gutachtens benötigte Zeit

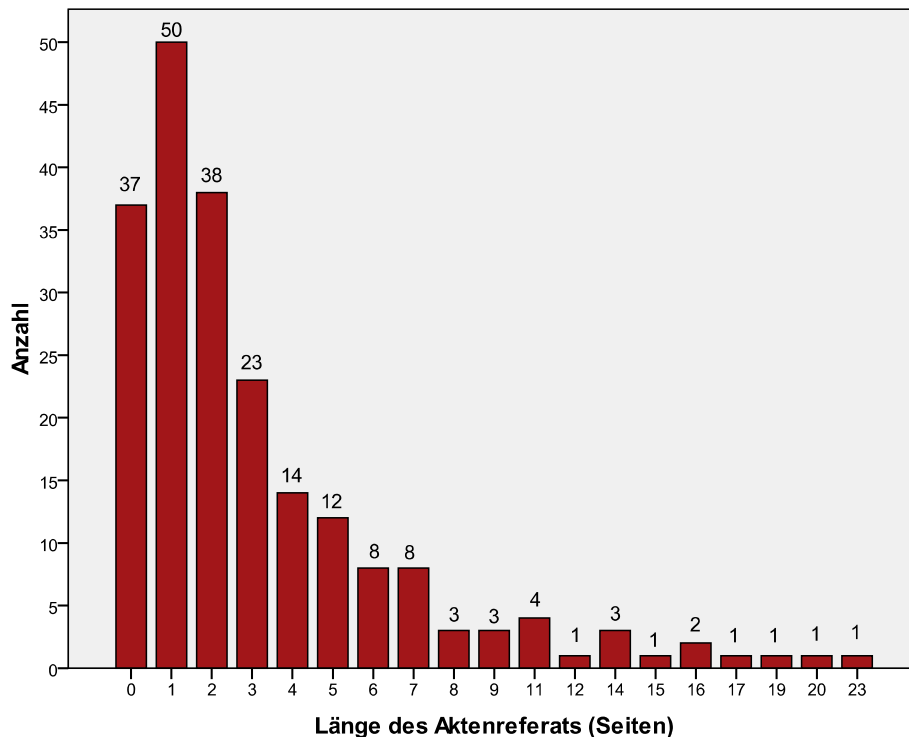
36,5% der Gutachten ($n = 77$) enthielten keine Dokumentation des Datums, zu welchem das Gutachten in Auftrag gegeben wurde, so dass für diese nicht errechnet werden konnte, wie viel Zeit zwischen Auftragserteilung und Erstellung des Gutachtens verstrich. Bei den restlichen Gutachten ($n = 134$) zeigte sich, dass der Großteil der Sachverständigen weniger als einen Monat (35,1%) bzw. zwischen einem und zwei Monaten (30,6%) benötigte. Etwa ein Drittel benötigte zwischen zwei und vier Monaten (29,1%) und bei einem geringen Anteil an Gutachten (5,2%) brauchte der Gutachter einen Zeitraum von über vier Monaten.

3.2.1.4 Gewichtung und Ausgewogenheit des Aktenreferats

Um Gewichtung und Ausgewogenheit des referierten Aktenauszugs beurteilen zu können, wurden verschiedene Variablen herangezogen. Zum einen wurde die konkrete Seitenanzahl des Aktenreferats betrachtet, wobei jeweils auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wurde, zum anderen wurde der prozentuale Anteil des Aktenreferats an der Gesamtseitenanzahl des Gutachtens berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Angemessenheit des zitierten Aktenauszugs eingeschätzt. Als „unangemessen“ wurde das Aktenreferat

dabei sowohl bei zu knapper als auch bei zu ausführlicher bzw. redundanter Darstellung eingestuft.

Das Aktenreferat machte im Durchschnitt 3,3 Seiten ($SD = 3,9$) aus, wobei sich in 37 Gutachten überhaupt kein Aktenauszug fand, in einem Gutachten von insgesamt 46 Seiten Länge hingegen 23 Seiten für das Aktenreferat aufgebracht wurden. Abbildung 4 gibt die Verteilung der Seitenanzahl des Aktenreferats graphisch wieder.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Abbildung 4: Seitenlänge des Aktenreferats bei der untersuchten Gutachtenstichprobe (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

Hinsichtlich des prozentualen Anteils des Aktenauszugs am Gesamtgutachten unterscheiden sich die Gutachten signifikant ($\chi^2_{(4)} = 59.49$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Hierbei zeigte sich, dass beim Großteil der Gutachten der Auszug der Gerichtsakte weniger als 10% oder zwischen 10 und 30% betrug (Tabelle 12).

Tabelle 12: Prozentualer Anteil des Aktenreferats am Gesamtgutachten

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Umfang Aktenreferat	Anteil an Gutachten
kein Aktenreferat	17,5%
< 10%	27,0%
10 – 30%	36,1%
30 – 50%	14,2%
> 50%	5,2%

Bei 60 Gutachten (28,4%) wurde das Aktenreferat als ausgewogen, bei 114 Gutachten (54,0%) hingegen als unausgewogen bewertet ($\chi^2_{(1)} = 16.76$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

3.2.1.5 Untersuchungsdauer

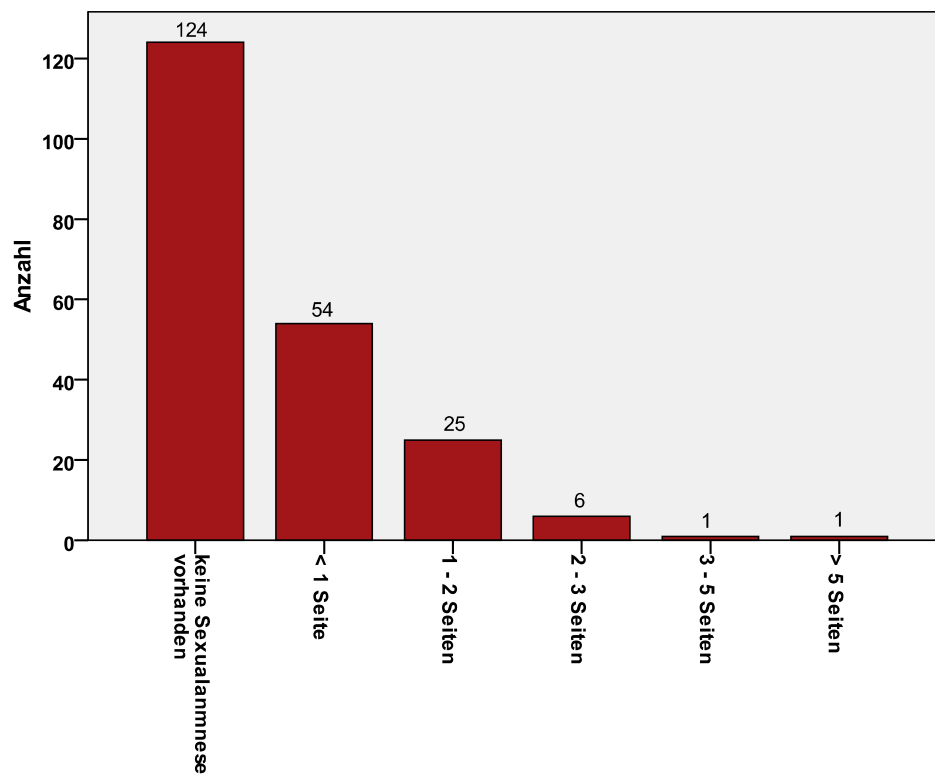
Lediglich in 9% der Gutachten gab der Sachverständige an, wie viel Zeit er für Exploration und Untersuchung des Probanden aufwendete. Hiervon wurde in 6 Gutachten eine Untersuchungsdauer von weniger als zwei Stunden, in 12 Gutachten wurden zwischen zwei und vier Stunden angegeben und in einem Gutachten wurde die Untersuchungszeit als „mehrere Stunden“ in Anspruch nehmend beschrieben.

3.2.2 Sexualanamnese

Zur Prüfung der Qualität der Sexualanamnese wurden deren *Vorhandensein* und *Umfang* sowie die Exploration *verschiedener inhaltlicher Themenbereiche* geprüft. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Gutachter die *subjektive Motivation* des Begutachteten zur Tatbegehung sowie seine *jetzige Einstellung zum Delikt* erfragte.

Hinsichtlich der Erhebung einer Sexualanamnese und deren Ausführlichkeit wiesen die Gutachten signifikante Unterschiede auf ($\chi^2_{(5)} = 328.01$, $p_{zweiseitig} \leq .001$): Eine Sexualanamnese fand sich in 87 aller Gutachten (41,2%), wohingegen diese in der Mehrheit der Fälle (58,8%) fehlte. Wurde eine Sexualanamnese durchgeführt, so variierte deren Umfang zwischen einer halben und mehr als fünf Seiten (Abbildung 5). In 54 Gutachten (25,6%) brachte der Sachverständige weniger als eine Seite für die Beschreibung der Sexualanamnese des begutachteten Sexualstraftäters auf. In 25 Gutachten (11,8%) umfasste die Sexualanamnese zwischen einer und zwei Seiten, in 2,8% der Fälle zwischen

zwei und drei und in jeweils einem Gutachten (0,5%) zwischen drei und fünf und mehr als fünf Seiten.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Abbildung 5: Länge der Sexualanamnese bei der untersuchten Gutachtenstichprobe (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

Bezüglich des Inhalts erfragten die Gutachter in 35,5% der Fälle das Masturbationsverhalten des Probanden, in 35,1% sein Alter beim ersten Geschlechtsverkehr, in 34,6% stattgefundenen Partnerwechsel. Das Vorliegen sexueller Deviationen wurde in 27,0%, eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen ebenfalls in 27,0%, homosexuelles Verhalten in 24,7% erfragt. Darüber hinaus wurde mit relativer Häufigkeit in über 20% der Gutachten nach dem/der Partner/in beim ersten Geschlechtsverkehr (24,6%), dem Umgang mit Pornographie (22,7%), Bordellbesuchen (22,2%) und dem Alter bei Pubertätsbeginn (21,8%) gefragt. In 11 bis 20% aller Gutachten explorierte der Sachverständige das Vorliegen sexueller Funktionsstörungen (19,5%), die Art der sexuellen Aufklärung (19,4%), die derzeitige Häufigkeit von Geschlechtsverkehr (18,0%), die Einstellung zu Homosexualität (17,1%), das Alter bei Masturbationsbeginn (17,0%), die aktuelle Masturbationshäufigkeit

(17,0%), die Anzahl bisheriger Sexualpartner (16,1%), bevorzugte Sexualpraktiken (15,6%), die subjektive sexuelle Appetenz (13,7%), die erlebte sexuelle Befriedigung beim Geschlechtsverkehr (13,2%), Kontaktmöglichkeiten zu erwünschten Sexualpartnern (11,8%) und schließlich den Umgang mit Kinderpornographie (10,4%). Selten, nämlich in weniger als 10% aller Gutachten, erfragte der Gutachter die Einstellung zur Sexualität im Elternhaus des Begutachteten (8,1%), das Sexualverhalten in der Kindheit und Adoleszenz (6,6%), die eigene Einstellung zur Sexualität (5,2%), angewandte Verhütungsmethoden (4,7%), Phantasien bei Begehen des Delikts (4,7%) sowie die Verarbeitung eigener sexueller Erlebnisse (1,4%) und Phantasien (3,3%).

Bei Geständigkeit des Probanden explorierten die Gutachter in 48,6% die subjektive Motivation der untersuchten Person, in 43,9% auch ihre Einstellung zum Delikt zum Untersuchungszeitpunkt.

3.2.3 Körperliche Untersuchungen und psychometrische Testdiagnostik

3.2.3.1 Körperliche Untersuchungsmethoden

Hinsichtlich der Durchführung einer körperlichen Untersuchung wurde erfasst, ob der Gutachter eine *Anamnese* erhob, eine neurologische Untersuchung einschließlich *neurologischer Funktionstests* durchführte sowie *Laborparameter* erhob.

Während Laborwerte, z.B. zur Abklärung eines Substanzmittelkonsums, lediglich in 8,5% der Gutachten erfasst wurden, wurde in 54,5% eine neurologische Untersuchung durchgeführt. Anamnestische Informationen bezüglich früherer körperlicher Erkrankungen wurden in knapp der Hälfte (45,5%) aller Gutachten erfragt.

3.2.3.2 Psychometrische Testdiagnostik

Es wurde geprüft, ob psychometrische Testverfahren vom Gutachter *selbst* durchgeführt oder bei einem Psychologen *in Auftrag* gegeben wurden. Fand keine psychologische Testdiagnostik statt, so wurde geprüft, ob der Sachverständige dennoch Einschätzungen bezüglich psychologischer Phänomene, wie z.B. dem Intelligenzquotienten oder Persönlichkeitsdimensionen des Probanden, traf. Darüber hinaus wurde erfasst, *welche psychometrischen Testverfahren* im Einzelnen zum Einsatz kamen, wobei diese in Intelligenz-, Persönlichkeits-, und neuropsychologische Tests sowie Tests zum Alkoholkonsum, zum Sexualverhalten und zur Einschätzung der Gefährlichkeitsprognose eingeteilt wurden. Eine kurze Beschreibung aller in den Gutachten vorgefundenen psychometrischen Testinstrumente findet sich in Anhang C (S. 118 ff). Des Weiteren wurde eingeschätzt, ob die Auswahl der durchgeführten Tests der Fragestellung angemessen war oder ob diese will-

kürlich erfolgte, sowie, ob der Gutachter die Testergebnisse objektiv nach standardisierten Auswertungsvorgaben bewertete oder Testergebnis und eigene Ergebnisinterpretation vermischte bzw., ob er diese ggf. als solche kenntlich machte. Schließlich wurde ausgewertet, ob der Sachverständige das Verhalten des Probanden in der Untersuchungssituation beobachtete und im Gutachten beschrieb.

In der Hälfte der Gutachten (49,8%) wurde mindestens ein psychometrischer Test verwendet, in weiteren 15 Gutachten wurde eine psychometrische Testung in Auftrag gegeben. Lediglich in 9 Gutachten (4,3%) fanden sich weder psychometrische Tests noch Aussagen bezüglich psychologischer Merkmale (Tabelle 13). In 82 Gutachten (38,9%) setzte der Gutachter keinen psychometrischen Test ein, traf aber dennoch Aussagen zu psychologisch relevanten Phänomenen. So äußerten sich einige Gutachter z.B. über die Intelligenz des Probanden, ohne einen entsprechenden Intelligenztest durchgeführt zu haben, als „intellektuelle Minderbefähigung“.

Tabelle 13: Durchführung psychometrischer Testdiagnostik

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

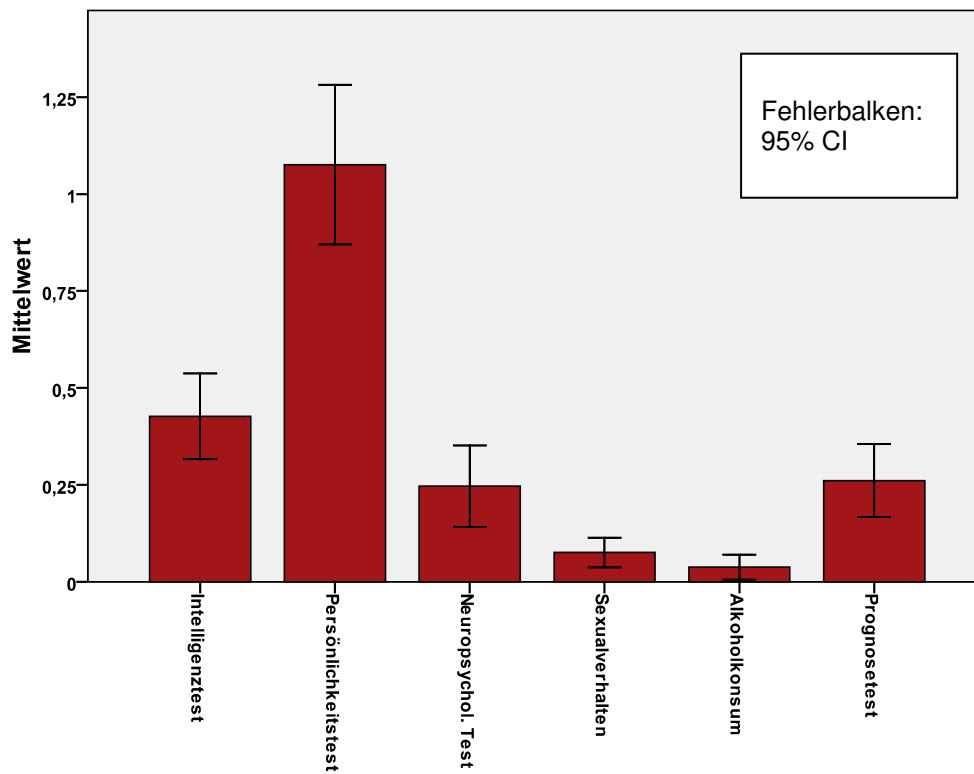
StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Durchführung einer psychometrischen Testdiagnostik				
	nein, keine Aussagen bzgl. psychologischer Phänomene	nein, dennoch Aussagen bzgl. psychologischer Merkmale	ja, selbst durchgeführt	ja, in Auftrag gegeben
Anteil an Gutachten	4,3%	38,9%	49,7%	7,1%

Im Durchschnitt wurden je Gutachten 2,06 ($SD = 2,86$) psychometrische Tests eingesetzt, wobei sich eine große Variationsbreite ergab: Während die Gutachter in der Hälfte aller Gutachten (50,2%) keinen Test anwendeten, wurden in 37% der Fälle zwischen einem und fünf Tests, in 9,9% zwischen sechs und neun Tests und in 2,8% der Gutachten sogar zwischen 10 und 14 Tests durchgeführt.

Aus Abbildung 6 wird deutlich, dass mit durchschnittlich 1,08 ($SD = 1,52$) Persönlichkeitsinventare pro Gutachten diese Art psychologischer Tests am häufigsten angewandt wurde. Darüber hinaus setzten die Sachverständigen pro Gutachten im Durchschnitt 0,43 ($SD = 0,82$) Intelligenztests, 0,25 ($SD = 0,78$) neuropsychologische Tests, 0,08 ($SD =$

0,28) Tests zum Sexualverhalten, 0,04 ($SD = 0,24$) Tests zum Alkoholkonsum und 0,27 ($SD = 0,69$) Prognosetests ein.



StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

CI = Konfidenzintervall (95%)

Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl psychometrischer Tests pro Gutachten

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

Die am häufigsten angewandten *Persönlichkeitsinventare* stellten der Rorschach-Test (Rorschach, 1941), das Freiburger Persönlichkeitsinventar-Revidierte Form (FPI-R; Fahrenberg et al., 2001), das Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI; Butcher et al., 1989) oder das Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 (MMPI-2; Butcher et al., 1989 bzw. Hathaway & McKinley, 1943), der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF; Hampel & Selg, 1975), der Baumtest (BT-K; Koch, 1986), die Paranoid-Depressivitäts-Skala (PD-S; von Zerßen & Koeller, 1976) sowie das Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV (SKID-II; Fydrich et al., 1997) dar (siehe Tabelle 14). Darüber hinaus wurden in 3,8% der Gutachten der Wartegg-Zeichentest (WZT; Wartegg, 1953), in 2,4% der Farbttest nach Lüscher (Lüscher, 1971), in 1,9% das Balanced Inventory of Desirable Responding (BIDR; Paulhus, 1984 bzw. dt. Version Musch et al.,

2002) und in jeweils 0,9% der Diapositiv-Z-Test (Zulliger, 1948) und/oder das State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar (STAXI; Schwenkmezger et al., 1992) verwendet. Vereinzelt, nämlich in jeweils einem Gutachten, wurden der Thematische Apperzeptionstest (TAT; Murray, 1943), die deutsche Version des 16-Persönlichkeits-Faktoren-Test (16-PF; Schneewind et al., 1986), der Maudsley-Persönlichkeitsfragebogen (MMQ; Eysenck, 1964), der Stressverarbeitungsfragebogen (SVF; Janke et al., 1997), das International Personality Disorder Examination (IPDE; Loranger, 1996 bzw. dt. Version von Mombour et al., 1996), das Inventory of Personality Organization (IPO; Clarkin, 1995 bzw. dt. Version Dammann et al., 2002), der Ich-Struktur-Test (ISTA; Ammon et al., 1998), die Internationale Diagnosen-Checklisten für Persönlichkeitsstörungen (IDCL-P; Bronisch et al., 1995) und der Szondi-Tests (SZ-T; Szondi, 1972) verwendet. Bei der verwendeten Persönlichkeitstests handelte es sich zum einen um projektive Tests (Rorschach-Test, BT-K), bei welchen durch Vorgabe mehrdeutigen Stimulusmaterials Projektionen des Probanden hervorgerufen werden, welche Rückschlüsse auf dessen Motive und Bedürfnisse erlauben. Zum anderen fanden sich faktorenanalytisch begründete Verfahren zur Erfassung von Persönlichkeitsdimensionen, welche in Form von Fragebogen mit vordefinierten Antwortoptionen vorgegeben werden.

Bei den *Intelligenztests* stellten der Hamburg-Wechsler-Intelligenztests (HAWIE; Tewes & Wechsler, 1991) bzw. der Reduzierte Wechsler-Test (WIP; Dahl, 1972) und der Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest (MWT; Lehrl et al., 1971) die am häufigsten verwendeten psychometrischen Instrumente dar, gefolgt vom Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung (KAI; Lehrl et al., 1980) und den Standard Progressive Matrices (SPM; Raven, 1992). Tabelle 14 gibt die prozentuale Häufigkeiten der am häufigsten verwendeten Intelligenztests wieder. Darüber hinaus kamen in 3,3% der Gutachten der Wortschatztest (WST; Schmidt & Metzler, 1992), in 1,9% die Coloured Progressive Matrices (CPM; Raven et al., 1965), in 1,4% der Zahlenverbindungstest (ZVT; Oswald & Roth, 1978) und jeweils einem Gutachten der Aufzähltest (AZT; Busemann, 1955), das Leistungsprüfsystem (LPS; Horn, 1983) und der Mann-Zeichen-Test (MZT; Ziler, 1971) zur Anwendung.

Tabelle 14: Häufigkeit der Anwendung bestimmter psychometrischer Testverfahren (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB	= österreichisches Strafgesetzbuch	FPI-R	= Freiburger Persönlichkeitsinventar
Rorschach	= Rorschach-Formdeute-Test	BT-K	= Baumtest nach Koch
FAF	= Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren	MMPI	= Minnesota Multiphasic Personality Inventory
MMPI	= Minnesota Multiphasic Personality Inventory	PD-S	= Paranoid-Depressivitäts-Skala
SKID	= Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV	HAWIE	= Hamburg-Wechsler-Intelligenztest
KAI	= Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung	SPM	= Standard Progressive Matrices

	Persönlichkeitstests							Intelligenztests		
	Rorschach	FPI	FAF	BT-K	MMPI	PD-S	SKID	HAWIE	KAI	SPM
Anteil an Gutachten	24,6%	17,5%	15,2%	11,4%	10,4%	8,1%	4,7%	13,3%	9,0%	4,7%

Unter den *neuropsychologischen Tests* kamen das Vigilanzgerät nach Quatember und Maly (o.J., beschrieben bei Müggenburg, 1981) am häufigsten, nämlich in 4,7% der Gutachten, zum Einsatz. 3,8% der Gutachten enthielten einen Test zur Bestimmung der Flimmerfrequenz, ohne dass dieser näher bezeichnet wurde. In jeweils 3,3% der Gutachten wurden der Benton-Test (Benton-Sivan & Spreen, 2009), ein als „Demenztest nach Poppelreuter“ bezeichneter Test und/oder der Syndrom-Kurztest (SKT; Erzigkeit, 1989) verwendet. 2,8% der Gutachten enthielten einen Test zur Simultankapazität (Brattfisch & Hagmann, 2003). Der neuropsychologische Vigilanztest VIGIL (Schuhfried, 1995) kam in 1,4% zur Anwendung. In zwei Gutachten wurde der Mini-Mental-Status-Test (MMST; Folstein et al., 1975), in jeweils einem Gutachten ein Signaldetektionstest und/oder der Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2 Test (Brickenkamp, 1962) verwendet.

In 6,2% aller Gutachten verwendeten die Gutachter zur Beurteilung *psychosexueller Merkmale* des Untersuchten das Multiphasic Sex Inventory (MSI; Deegener, 1995).

Einen Test zum *Alkoholkonsum* führten die Gutachter in 2,5% der Gutachten durch, wobei in einem Gutachten die Blutalkoholkonzentration nach der Formel von Widmark¹³ geschätzt, in fünf Gutachten der Münchner Alkoholismustest (MALT; Feuerlein et al., 1978)

¹³ $c = A/m \cdot r$, wobei c die Alkoholkonzentration im Blut in Gramm pro Gramm Blut, A die aufgenommene Masse Alkohol in Gramm und r den Reduktions- oder Verteilungsfaktor im Körper darstellt

bzw. der Kurzfragebogen für Alkoholismusgefährdete (KFA; Feuerlein et al., 1976) eingesetzt wurde.

In 7,6% der Gutachten wurde als *Prognosetest* zur statistischen Einschätzung der Rückfallgefährdung die deutsche Fassung die revidierte Psychopathie-Checklist (PCL-R; Hare, 1990 bzw. dt. Version Nedopil & Müller-Isberner, 2001), in 5,2% der HCR-20 (Müller-Isberner et al., 1998), in 4,3% die deutsche Fassung des Sexual Violence Risk-20 (SVR-20; Müller-Isberner et al., 2000), in 3,3% die Integrierte Liste der Risikovariablen (ILRV; Nedopil, 1997) angewendet. Weiterhin wurden in jeweils 1,9% der Gutachten der Fragebogen Static-99 (Hanson & Thornton, 1999, dt. Version Rettenberger & Eher, 2006) und/oder die Dittmann-Liste (Dittmann, 1999) verwendet, in 0,9% das Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES; Urbaniok, 2007) und in jeweils einem Gutachten das Testinstrument zur Messung des Rückfallrisikos bei Sexualstraftätern (RRS; Rehder, 2001) und/oder der Stable 2000 (Hanson & Harris, 2000).

In 63% aller Gutachten beobachtete und beschrieb der Sachverständige das Verhalten des Probanden während der Untersuchungssituation. Bei Gutachten, bei welchen der Gutachter die psychologische Diagnostik selbstständig durchführte (n = 101), wertete er die Testergebnisse im Großteil der Fälle (87,1%) objektiv aus, in 12,9% vermischte er Testergebnis und -interpretation oder leitete Aussagen ab, die der durchgeführte Test nicht zu treffen erlaubt. So schrieb ein Gutachter bei der Auswertung des FPI-R: *„Er ist aber verschlossen und unkritisch und introvertiert und schildert sich mehr weiblich.“* Das FPI-R misst zwar mit Hilfe der Skala „Extraversion“ das Ausmaß an Geselligkeit/Kontaktfreudigkeit einer Person, enthält jedoch keine Skala, mit deren Hilfe sich messen ließe, inwieweit sich ein Mensch als „männlich“ oder „weiblich“ wahrnimmt. In einem anderen Gutachten hieß es in subjektiv wertender Weise bei der Interpretation der Skala „Entfremdungserlebnisse und Identitäts-Diffusion“ des Borderline Persönlichkeitsinventar (BPI; Leichsenring, 1997): *„S. erscheint im Gespräch auch total gegensätzlich und obwohl er die bösen Handlungen wegsteckt und bagatellisiert, fehlt ihm die emotionale Bedeutung solcher Aussagen.“*

In 10,9% der Gutachten, die mindestens einen psychometrischen Test enthielten, wendete der Gutachter Tests an, die keinen aussagekräftigen Beitrag zur Klärung der gerichtlichen Fragestellung leisten, in 89,1% traf der Gutachter jedoch eine adäquate Testauswahl und wertete die durchgeführten Tests angemessen aus.

3.2.4 Diagnosen

Es wurde erfasst, ob der Gutachter eine psychische bzw. psychiatrische Störung beim Probanden diagnostizierte und ob er diese nach einem der beiden international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10 oder DSM-IV einordnete. Des Weiteren wurde geprüft, welche und wie viele Diagnosen vom Sachverständigen gestellt wurden und ob er – explizit oder implizit – einen Zusammenhang zwischen der ggf. vorliegenden Störung und den juristischen Eingangskriterien bzw. dem begangenen Delikt herstellte.

In 9% der Gutachten wurde keine Diagnose genannt. In 64% der Fälle wurde eine vergebene Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV klassifiziert, in 27% erfolgte keine Einordnung.

Durchschnittlich wurden pro Gutachten 1,9 ($SD = 1,1$) Diagnosen gestellt. In 5,2% der Gutachten wurden beim Probanden vier, in 2,4% der Gutachten sogar fünf psychische Störungen diagnostiziert. Die am häufigsten, nämlich in 34,1% aller Gutachten, gestellte Diagnose war dabei die in der ICD-10 mit F61 kodierte *kombinierte Persönlichkeitsstörung*, welche in 31,8% die Hauptdiagnose¹⁴ darstellte. Dabei handelt es sich um ein Krankheitsbild, bei welchem die allgemeinen Diagnosekriterien für eine Persönlichkeitsstörung zwar erfüllt sind, die Symptome jedoch bezüglich der einzelnen spezifischen Persönlichkeitsstörungen jeweils unter dem Schwellenwert liegen, aber doch für mindestens zwei spezifische Persönlichkeitsstörungen dimensional hinreichend ausgeprägt sind. Die am zweithäufigsten, in 30,3% aller Fälle, diagnostizierten psychischen Störungen stellten die unter F10-19 kodierten *psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen* dar. Als Hauptdiagnose wurde eine Störung aus dieser Kategorie jedoch nur in 2,9% aller Gutachten vergeben. In Tabelle 15 wird die Häufigkeit der in den Gutachten gestellten Diagnosen wiedergegeben. Zudem wird angegeben angegeben, in wie vielen Gutachten die jeweilige Diagnose als Hauptdiagnose genannt wurde.

¹⁴ Als Hauptdiagnose wurde, wenn diese im Gutachten nicht explizit als solche bezeichnet war, die im Gutachten erstgenannte Diagnose herangezogen.

Tabelle 15: Prozentuale Häufigkeit der in den Gutachten gestellten Diagnosen

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB	= österreichisches Strafgesetzbuch	F07	= Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
F05	= nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingtes Delir	F20	= Schizophrenie
F10-19	= psychische und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen	F23	= vorübergehende psychotische Störung
F22	= anhaltende wahnhafte Störung	F33	= rezidivierende depressive Störung
F25	= schizoaffektive Störung	F42	= Zwangsstörung
F31	= bipolar affektive Störung	F52	= sexuelle Funktionsstörung nicht verursacht durch eine organische Störung oder Krankheit
F34	= anhaltende affektive Störung	F60.4	= histrionische Persönlichkeitsstörung
F43	= Anpassungsstörung	F60.7	= abhängige Persönlichkeitsstörung
F60.1	= schizoide Persönlichkeitsstörung	F60.9	= nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung
F60.2	= dissoziale Persönlichkeitsstörung	F65.2	= Exhibitionismus
F60.3	= emotional instabile Persönlichkeitsstörung	F65.5	= Sadomasochismus
F60.6	= ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung	F65.8	= sonstige Störung der Sexualpräferenz
F60.8	= narzisstische Persönlichkeitsstörung	F70	= leichte Intelligenzminderung
F61	= kombinierte Persönlichkeitsstörung	F72	= schwere Intelligenzminderung
F65.0	= Fetischismus	F91	= Störung des Sozialverhaltens
F65.4	= Pädophilie		
F65.6	= multiple Störung der Sexualpräferenz		
F66.2	= sexuelle Beziehungsstörung		
F66.8	= sonstige psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung		
F98	= kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen		
unspez.	= unspezifische Diagnose		

	Diagnostizierte Störung					
	F05	F07	F10-19	F20	F22	F23
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten	0,5%	1,9%	30,3%	1,4%	0,5%	0,5%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten	0%	0,5%	2,9%	0,9%	0%	0%

Fortsetzung nächste Seite

Tabelle 16: Fortsetzung

		Diagnostizierte Störung					
		F25	F31	F33	F34	F42	F43
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten		0,9%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	4,7%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten		0%	0%	0%	0%	0%	0,5%
		Diagnostizierte Störung					
		F52	F60.1	F60.2	F60.3	F60.4	F60.6
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten		0,9%	1,9%	16,6%	8,1%	0,5%	0,9%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten		0%	0,9%	11,4%	5,2%	0,5%	0,5%
		Diagnostizierte Störung					
		F60.7	F60.8	F60.9	F61	F65.0	F65.2
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten		0,5%	5,7%	3,3%	34,1%	1,4%	2,8%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten		0,5%	4,3%	1,4%	31,8%	0,9%	0,9%
		Diagnostizierte Störung					
		F65.4	F65.5	F65.6	F65.8	F66.2	F66.8
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten		20,9%	3,8%	2,4%	5,2%	2,4%	1,4%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten		10,4%	0,9%	1,4%	0,9%	0%	0%

Fortsetzung nächste Seite

Tabelle 16: Fortsetzung

	Diagnostizierte Störung					
	F70	F72	F91	F92	F98	unspez.
Anteil an Gutachten, die Diagnose enthalten	12,3%	0,5%	1,4%	1,9%	0,5%	14,7%
Anteil an Gutachten, die Diagnose als Hauptdiagnose enthalten	5,2%	0,5%	0%	0%	0%	8,5%

Bei den häufigsten Diagnosen wurde überprüft, in welcher Kombination sie mit anderen Diagnosen auftraten. Hier zeigte sich, dass die Diagnose *kombinierte Persönlichkeitsstörung* (F61) in 21 Fällen alleine, in 51 Fällen mit mindestens einer anderen Diagnose gemeinsam gestellt wurde. Am häufigsten, nämlich in 29 Fällen, wurde sie gemeinsam mit der Diagnose einer *psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen* (F10-19), in 13 Fällen in Kombination mit der Diagnose einer *Pädophilie* (F65.4) und in 9 Fällen gemeinsam mit einer *leichten Intelligenzminderung* (F70) gestellt. Eine *psychische oder Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen* (F10-19) wurde in insgesamt 64 Gutachten gestellt, wobei sie nie als einzige Störung diagnostiziert wurde. In 20 Fällen lautete die Hauptdiagnose *dissoziale Persönlichkeitsstörung* (F60.2), in 11 Fällen *emotional instabile Persönlichkeitsstörung* (F60.3), in 9 Fällen wurde zusätzlich die Diagnose einer *Pädophilie* (F65.4), in 5 Fällen eine Reaktion auf eine schwere Belastung bzw. eine *Anpassungsstörung* (F43) und in 12 Fällen eine *leichte Intelligenzminderung* (F70) festgestellt. Diese wiederum wurde ebenfalls in keinem Gutachten als einzige Diagnose gestellt, sondern in 7 Gutachten zusammen mit der Diagnose einer *dissozialen Persönlichkeitsstörung* (F60.2), in 8 Fällen gemeinsam mit einer *Pädophilie* (F65.4) genannt. Eine *Pädophilie* wurde in 9 Gutachten alleine, in 35 Gutachten zusammen mit mindestens einer weiteren Störung diagnostiziert.

In 14,7% stellte der Gutachter eine *unspezifische Diagnose*, welche sich nicht in einem der international anerkannten Diagnosesysteme ICD-10 oder DSM-IV findet. So sprachen die Gutachter beispielsweise von „schwerer Persönlichkeitsstörung“, „Hypersexualität“, „ausgeprägter Charakterstörung“, „abnormer Triebrichtung“, „neurotischer Persönlichkeit mit soziopathischen Zügen“, „undifferenzierter Persönlichkeit mit infantiler Sexualität“ oder „vergrößerter, nivellierter Persönlichkeitsstruktur“.

Wurde eine Diagnose gestellt ($n = 192$), so erläuterte der Gutachter ausgehend von dieser in 81,8% der Fälle den Zusammenhang zwischen der Störung des Begutachteten und der begangenen Straftat, wobei dies in 53,1% der Gutachten in einer expliziten Stellungnahme, in 28,7% auf implizite Weise erfolgte. In 35 Gutachten (18,2%) wurde kein Zusammenhang zwischen der diagnostizierten psychischen/psychiatrischen Störung und dem begangenen Delikt hergestellt ($\chi^2_{(3)} = 73.65$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

3.2.5 Therapieempfehlungen an das Gericht

Auf die zukünftige Durchführung therapeutischer Maßnahmen zur Verringerung des Rückfallrisikos wurde in 87 Gutachten eingegangen, wobei in 73 Gutachten (34,6%) ein stationäres, in 14 Gutachten ein ambulantes Setting empfohlen wurde ($\chi^2_{(2)} = 86.17$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). In 19,9% der Fälle wurde die Durchführung einer Psychotherapie nahegelegt (Tabelle 16). In 15,2% der Gutachten fand sich zwar ein Hinweis, es solle eine Therapie durchgeführt werden, ohne dass diese jedoch spezifiziert wurde. Am häufigsten fanden sich Gutachten, die keinen Therapievorschlagn enthielten ($\chi^2_{(4)} = 227.22$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

Tabelle 16: Art der Therapieempfehlung

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Anteil an Gutachten	Therapievorschlagn				
	nein	medikamentöse Behandlung	Psychotherapie	kombinierte Behandlung	unspezifische Empfehlung
	59,2%	1,9%	19,9%	3,8%	15,2%

3.2.6 Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose

Hinsichtlich der Beurteilung der weiter zu befürchtenden Gefährlichkeit des Probanden wurde überprüft, *ob* der Gutachter eine Aussage zur Gefährlichkeitsprognose traf, *wie* diese ausfiel und *wie sie begründet* wurde. Hinsichtlich der Art der Prognose wurde zwischen positiver¹⁵, negativer¹⁶ und unklarer Stellungnahme unterschieden. Auch wurde geprüft, ob der Gutachter, ausgehend von der antizipierten zukünftigen Lebenssituation

¹⁵ Eine positive Gefährlichkeitsprognose liegt vor, wenn der Gutachter von einer *weiter bestehenden* Gefährlichkeit des Straftäters ausgeht.

¹⁶ Eine negative Gefährlichkeitsprognose liegt vor, wenn der Gutachter von *keiner* weiter bestehenden Gefährlichkeit des Straftäters ausgeht.

des Probanden, mögliche Risiko- und Schutzfaktoren nannte und gegeneinander abwog. Des Weiteren wurde erfasst, ob die Prognosestellung auf intuitive, statistische oder klinische Weise erfolgte (vgl. Dahle, 2005) und wie der Gutachter seine Prognoseeinschätzung begründete. Bei der intuitiven Prognosemethode verlässt sich der Gutachter ausschließlich auf seine Berufserfahrung und Menschenkenntnis, während bei der statistischen Gefährlichkeitsprognose die Rückfallwahrscheinlichkeit mit Hilfe empirischer Messinstrumente, z.B. Fragebogen und Prognosetafeln, erfasst wird. Dabei geht es um die Ausprägung von Merkmalen, welche statistisch hoch mit dem Kriterium „Rückfall“ korrelieren, wobei kein inhaltlich logischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Variablen gegeben sein muss. Auf diese Weise erlauben statistische Gefährlichkeitsprognosen zwar gruppenstatistische Vergleiche des individuellen Straftäters mit bestimmten Straftätergruppen, jedoch keine Individualprognose, da es sich lediglich um statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Bei der klinischen Prognosemethode berücksichtigt der Sachverständige sowohl individuelle Merkmale und Lebensumstände der begutachteten Person als auch statistische Ergebnisse. Im Idealfall geht es hierbei um die Entwicklung eines Erklärungskonzepts, das klinisches Wissen und wissenschaftliche Theorien auf den Einzelfall anwendet.

In nur 6,2% aller Gutachten wurde keine Einschätzung der zu befürchtenden Gefährlichkeit des begutachteten Straftäters vorgenommen, während die Gutachter in 93,8% der Fälle eine Aussage zur Gefährlichkeitsprognose trafen ($\chi^2_{(1)} = 162.20$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Diese fiel in 92,9% jener Gutachten, die eine Gefährlichkeitsprognose enthielten ($n = 198$), positiv aus, in 2,5% dieser Gutachten fand sich eine negative Prognose. In weiteren 4,6% legte sich der Gutachter bei der Prognose nicht fest und blieb in seiner Aussage unklar ($\chi^2_{(3)} = 436.03$, $p_{zweiseitig} \leq .001$). Die Prozentangaben in Tabelle 17 beziehen sich auf die Gesamtstichprobe von 211 Gutachten.

Tabelle 17: Art der Gefährlichkeitsprognose

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Gefährlichkeitsprognose				
	keine Prognose	positiv	negativ	unklar
Anteil an Gutachten	6,2%	87,1%	2,4%	4,3%

In 94,9% der Gutachten, in welchen der Sachverständige zur Gefährlichkeit des Probanden Stellung nahm ($n = 198$), begründete er diese ausschließlich anhand der Persönlichkeitsstruktur der untersuchten Person, lediglich in 5,1% nahm der Gutachter eine interaktionale Perspektive ein und berücksichtigte zur Begründung der weiter bestehenden Gefährlichkeit auch situative Gegebenheiten ($\chi^2_{(2)} = 295.35$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

In Tabelle 18 finden sich die Häufigkeiten, mit welcher die verschiedenen Methoden zur Prognosestellung angewandt wurden. Eine ausschließlich mit Hilfe statistischer Messinstrumente durchgeführte Prognoseeinschätzung fand sich in 3,8% der Gutachten, während in 45,5% die klinische Methode zur Anwendung kam. In weiteren 12,8% der Gutachten wurden diese beiden Verfahren kombiniert, indem der Sachverständige neben der Entwicklung eines klinisch fundierten Erklärungsmodells auch statistische Erhebungsinstrumente einsetzte. In knapp einem Drittel aller Gutachten (31,8%) wurde die Gefährlichkeitsprognose auf intuitive Weise gestellt ($\chi^2_{(4)} = 136.56$, $p_{zweiseitig} \leq .001$).

Tabelle 18: Methode der Prognosestellung

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Methode der Prognosestellung					
	keine Prognose	intuitiv	statistisch	klinisch	kombiniert
Anteil an Gutachten	6,2%	31,8%	3,8%	45,4%	12,8%

In den seltensten Fällen (1,4%) antizipierte der Gutachter mögliche zukünftige Lebenssituationen des Untersuchten. Während in nur 12,8% aller Gutachten Schutzfaktoren gegen einen Rückfall in erneute Delinquenz des untersuchten Straftäters berichtet wurden, wurden mögliche Risikofaktoren hingegen in einem Drittel der Gutachten (31,8%) genannt.

Insgesamt wurde die Fragestellung des Auftraggebers in fast allen Gutachten (95,7%) beantwortet, lediglich in 2,4% der Fälle wurde kein Bezug auf die Fragestellung genommen und in weiteren 1,9% wurde die Frage nur teilweise beantwortet.

3.2.7 Zusammenfassung der formalen Qualitätsanalyse

Hinsichtlich formaler Aspekte wiesen die Gutachten eine große Variationsbreite auf: so war das kürzeste Gutachten 3, das längste 63 Seiten lang, wobei der Durchschnitt bei 19 Seiten lag. In fast allen Gutachten sollte der Sachverständige die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit und/oder der Unterbringung im Maßnahmenvollzug prüfen. Die Auftrags erledigung erfolgte in zwei Drittel der Gutachten innerhalb von einem oder zwei Monaten, wobei sich in mehr als einem Drittel der Gutachten keine Angabe dazu fand, wann das Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Das durchschnittlich 3 Seiten umfassende Aktenreferat wurde in 65% der Fälle als unausgewogen bewertet. In knapp der Hälfte der Gutachten machte das Aktenreferat weniger als 10% des Gesamtgutachtens aus. Mehr als 90% der Sachverständigen gaben nicht an, wie viel Zeit sie für die Untersuchung des Probanden aufwendeten. In der Hälfte der Gutachten führte der Gutachter eine neurologische Untersuchung sowie eine körperliche Anamnese durch, selten wurden Laborparameter erfasst. Hinsichtlich der Durchführung psychometrischer Tests zeigte sich, dass die Sachverständigen in der Hälfte der analysierten Gutachten eigenständig Tests durchführten oder in Auftrag geben. Dabei variierte die Anzahl herangezogener Inventare zwischen einem und 14 Tests. Die häufigste Form stellten dabei Persönlichkeitstests, insbesondere der Rorschachtest sowie Fragebögen wie das FPI-R, dar. Selten verwendeten die Gutachter hingegen Tests zum Alkoholkonsum oder Tests zum Sexualverhalten. Die vom Gutachter getroffene Auswahl an Tests zur Beantwortung der Fragestellung wurde in den meisten Fällen als angemessen bewertet. Am häufigsten stellten die Gutachter beim Probanden die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung und/oder einer psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen. In einem Viertel aller Gutachten fand sich die Diagnose einer Pädophilie. In knapp 20% der Fälle stellte der Gutachter keinen Zusammenhang zwischen der gestellten Diagnose und dem begangenen Delikt her. Eine Sexualanamnese fehlte in über der Hälfte der Gutachten, wobei sie bei Vorhandensein meist weniger als eine Seite umfasste und viele inhaltlich wichtige Themen unberücksichtigt ließ. Eine Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt wurde von allen Gutachtern ausgeschlossen, die meisten Gutachter empfahlen dem Gericht eine (weitere) Unterbringung des Probanden im Maßnahmenvollzug. Dies lässt sich mit der in den meisten Fällen als positiv beurteilten Gefährlichkeitsprognose begründen, welche beinahe in allen Gutachten ausschließlich mit der Persönlichkeitsstruktur des Probanden begründet wurde. In einem Drittel der Gutachten gelangte der Sachverständige auf intuitive Weise zur Gefährlichkeitsprognose, in knapp zwei Drittel durch die Anwendung der klinischen Methode (manchmal in Kombination mit statistischen Instrumenten), sehr selten ausschließlich durch statistische Instrumente.

3.3 Inhaltliche Qualität der Gutachten

Im Rahmen der inhaltlichen Qualitätsanalyse interessierte der Umgang des Gutachters mit seiner Position als neutraler Sachverständiger, der einer objektiven Stellungnahme und damit dem Verzicht auf Spekulationen oder einer Parteinahme für oder gegen den Probanden verpflichtet ist. Die inhaltliche Qualitätsanalyse der Gutachten erfolgte mit Hilfe verschiedener Ratingskalen, welche die Orientierung des Gutachtens an wissenschaftlichen Standards, den Sprachgebrauch des Sachverständigen, seine Haltung gegenüber dem Probanden sowie das Ausmaß seiner strafrechtsnormativen Wertungen erfassten. Dabei handelt es sich um vierstufige Likert Skalen, welche so konstruiert sind, dass die Ausprägung 1 stets ein gutes Qualitätsurteil, die Ausprägung 4 stets ein schlechtes Qualitätsurteil widerspiegelt. In den meisten Fällen wird die Kodierung [1] = gar nicht, [2] = etwas, [3] = ziemlich, [4] = sehr verwendet, hiervon abweichende Kodierungsschemata werden jeweils vor Darstellung der Ergebnisse erläutert.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird zunächst die Definition der jeweiligen Rating-skala vorangestellt, bevor auf die empirisch ermittelten Ergebnisse eingegangen wird. Diese gliedern sich in die tabellarische Darstellung der statistischen Häufigkeitsverteilung einerseits und die Veranschaulichung anhand von in den Gutachten vorgefundenen Textpassagen andererseits.

3.3.1 Wissenschaftlichkeit der Argumentation

Um zu überprüfen, ob sich der Gutachter bei der Erstellung des schriftlichen Gutachtens an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen bzw. empirisch validierten und klinisch anerkannten Theorien orientierte, wurde das Vorhandensein von *Pseudotheorien*, *Zirkelschlüssen* und *Widersprüchlichkeiten* innerhalb der Argumentation analysiert. Darüber hinaus wurde beurteilt, wie *transparent* der Gutachter sein Vorgehen und die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen machte sowie, ob er dem Probanden Eigenschaften *unterstellte*, welche sich aus der explorierten Information nicht ableiten ließen.

3.3.1.1 Transparenz

Es sollte überprüft werden, ob der Gutachter z.B. eigene Schlussfolgerungen aus den Testergebnissen kohärent nachvollziehbar begründete und sein Untersuchungsvorgehen offen darlegte, indem er eigene Interpretationen als solche kennzeichnete und von wissenschaftlich anerkannten Theorien unterschied. Die Definition der Skala lautete:

„Der Gutachter stellt dar, welche Untersuchungsinstrumente er zu welchem Zweck einsetzt, er differenziert zwischen empirischen Tatsachen und subjektiven Interpre-

tationen und begründet seine aus den Testergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen kohärent und nachvollziehbar.“

Lediglich die Hälfte aller Gutachten (50,3%) war danach als ausreichend transparent zu beurteilen. In 49,7% der Gutachten trennte der Gutachter nicht klar zwischen empirischen Daten und subjektiven Interpretationen, zog nur schwer nachvollziehbare Schlussfolgerungen und/oder stellte die verwendeten Untersuchungsinstrumente nicht präzise dar. Die Transparenz des Gutachtens wurde in 14,2% als „gar nicht“ gegeben beurteilt (Tabelle 19).

Tabelle 19: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Transparenz“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Transparenz				
	sehr	ziemlich	etwas	gar nicht
Anteil an Gutachten	15,2%	35,1%	35,5%	14,2%

3.3.1.2 Zirkelschlüsse

Die Erfassung von Zirkelschlussfolgerungen bezog sich darauf, ob ein Gutachter zirkulär argumentierte, indem er beispielsweise von dem begangenen Sexualdelikt auf die Diagnose des Probanden schloss und diese wiederum als Beweis für die Tat heranzog bzw. ob er eine diagnostizierte Störung als „gegeben“ betrachtete und jegliche Verhaltensweisen des Probanden auf diese zurückführte. Die Definition der Ratingskala zur Erfassung von Zirkelschlüssen lautete:

„Der Gutachter folgert von einem einzelnen Motiv, einer einzelnen Verhaltensweise oder Tat des Probanden auf dessen Charakter, Wesen, Motivation und leitet aus diesen wiederum den Einzelzug ab.“

Die meisten Gutachter verwendeten keine oder nur in „etwas“ ausgeprägtem Ausmaß zirkuläre Argumentationsketten. Allerdings wurde das Vorhandensein von Zirkelschlussfolgerungen bei knapp 10% der Gutachten mit „ziemlich“ oder „sehr“ stark/häufig beurteilt (Tabelle 20).

Tabelle 20: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Zirkelschlüssen“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Zirkelschlüsse				
Anteil an Gutachten	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
	79,7%	10,9%	8,5%	0,9%

Beispiele für in den beurteilten Gutachten vorgefundene Zirkelschlüsse stellen die folgenden Textpassagen dar:

„Letzteres wird aber besonders in der Raumlage erkennbar, der auf dem Hügel gezeichnete Baum lässt die Vereinzelung und den Anspruch auf Denkmalhaftigkeit und Allmacht, die Eitelkeit und den Narzissmus des Probanden *sehr schön erkennen*.“

(Anmerkung: Baumzeichnung wird nicht als Hinweis auf, sondern als Beweis für vorher bereits diagnostizierten Narzissmus gesehen)

„Wie eingangs in der Diagnose festgehalten, findet sich aber eine Persönlichkeitsstörung. Es finden sich zahlreiche auffällige Anteile vor allem emotionaler Instabilität, Missachten sozialer Normen mit gewissem kriminellen Potential, das sich nunmehr in zahlreichen Vorstrafen manifestiert.“

(Anmerkung: Schluss von Vordelikten auf Diagnose Persönlichkeitsstörung; diese wird wiederum als „Beweis“ für das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung aufgeführt)

„so sind alle diese Überzeugungen (...) als mit der geschilderten [schizoiden] Persönlichkeitsstörung kongruent zu betrachten, indem Herr A.¹⁷ generell jegliche Sensibilität (...) für andere vermissen lässt.“

(Anmerkung: von einer „völlig inadäquat imponierende und weitestgehend frei von Emotionen vorgetragene Schilderung seiner Beziehungen“ wird auf die Diagnose schizoide Persönlichkeitsstörung geschlossen, mit welcher wiederum die mangelnde Sensibilität begründet wird)

¹⁷ Zur Anonymisierung werden die Initialen mit A. beginnend fortgeführt.

„[ist er] als dissozial (...) einzustufen. Dies manifestiert sich in der in früher Jugend einsetzenden kriminellen Karriere. (...) Die dissoziale Entwicklung fußt sicher auch in der (...) Sozialisation in Gefangenenhäusern (insgesamt 17 Jahre!!)“

(Anmerkung: frühe kriminelle Karriere wird auf dissoziale Persönlichkeit zurückgeführt, diese wiederum u.a. auf die Sozialisation in Gefangenenhäusern, welche auf die frühe kriminelle Karriere – und somit auf die dissoziale Persönlichkeit – zurückgeführt wird)

3.3.1.3 Pseudotheorien

Die Merkmalskategorie „Pseudotheorien“ zielte auf die Erfassung idiosynkratischer Theorien des Gutachters ab, d.h. es interessierte, ob und inwieweit der Gutachter sich auf wissenschaftlich nicht haltbare Laien- und Alltagstheorien berief. Pseudotheorien wurden folgendermaßen definiert:

„Der Gutachter beruft sich auf den „allgemeinen Menschenverstand“ oder die „psychiatrische Erfahrung“, stellt unüberprüfte Verallgemeinerungen auf, subsumiert darunter das Verhalten des Probanden oder leitet aus diesem Verhalten solche Behauptungen ab.“

Wie aus Tabelle 21 ersichtlich, kamen Pseudotheorien im Großteil der Gutachten (83,4%) nicht oder nur geringfügig vor. 16,6% der Gutachten (n = 35) enthielten allerdings empirisch nicht validierte Verallgemeinerungen, welche mit „ziemlich“ oder „sehr“ häufig/gravierend bewertet wurden.

Tabelle 21: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Pseudotheorien“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraf Tätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraf Tätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Pseudotheorien				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	58,8%	24,6%	15,2%	1,4%

Folgende Passagen aus Gutachten geben mit „ziemlich“ oder „sehr“ häufig/gravierend bewertete Pseudotheorien der Sachverständigen wieder:

„narzisstische Persönlichkeiten finden leicht (...) entsprechende Partner, die oft wie Schlüssel und Schloss zusammen passen, wobei eine vordergründige Liebesbeziehung eher in den sexuellen Bereich verlagert ist. Solche Beziehungen sind zum Scheitern verurteilt, es kommt (...) schließlich zu einer sinnlosen Prolongation der Beziehung ohne Aussicht auf ein glückliches Ende.“

„eine schizoide Persönlichkeitsstörung ist (...) gekennzeichnet durch (...) eine übermäßige Vorliebe für einzelgängerische Beschäftigungen (Herr B. führt an, dass er sich am liebsten in seiner Werkstatt alleine aufgehoben habe und (...)) dass ihn das Hinzutreten seiner Lebensgefährtin dann immer massiv gestört habe)“

(Anmerkung: Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung ist gerechtfertigt, wenn es sich um dauerhafte und tiefgreifende Erlebens- und Verhaltensmuster handelt, die „unflexibel, unangepasst oder (...) unzweckmäßig“ (ICD-10, S. 235) sind, sehr lange bestehen und über verschiedene Situationen hinweg stabil sind. Die schizoide Persönlichkeitsstörung ist gekennzeichnet durch „Rückzug von (...) Kontakten (...), einzelgängerisches Verhalten und in sich gekehrte Zurückhaltung“ (ICD-10, S. 237f.). Die Vorliebe, sich gerne alleine in der Werkstatt aufzuhalten, rechtfertigt die Schwere einer solchen Diagnose nicht.)

„Es scheint weder allgemein menschlich begreifbar noch ist es medizinisch erklärbar, dass elementare ethisch-kognitive Geistesfunktionen intoxicationsbedingt derart weitreichend reduziert werden, dass das Erkennen der eigenen Mutter, welches selbst im Tierreich noch unter widrigsten Bedingungen instinktiv, d.h. gleichsam auf einer unterbewussten Ebene erfolgt, nicht mehr möglich sein sollte.“

„Es ist aber nicht abzuschätzen, wann er zu einem solchen Mädchen finden wird. Bis zu dem Zeitpunkt, wo er sich halbwegs fix bindet, wobei auf Grund seiner flatterhaften und kritiklosen Art auch diese fixe Bindung ein großes Fragezeichen ist, wird er mit großer Wahrscheinlichkeit immer wieder solche Handlungen setzen.“

„Damit eine Persönlichkeitsstörung (...) unter den Begriff einer Geisteskrankheit (...) fällt, ist zu fordern, dass [sie] (...) so intensiv ausgeprägt sein muss, dass das Persönlichkeitsbild des Betroffenen völlig zerstört ist. Eine bloß dissoziale Veranlagung, Charakterschwäche oder Haltlosigkeit alleine genügen für die Zerstörung des Persönlichkeitsgefüges nicht.“

3.3.1.4 Widersprüchlichkeiten

Die Merkmalskategorie „Widersprüchlichkeiten“ wurde aufgenommen, um zu überprüfen, ob die Argumentationskette des Gutachters in sich schlüssig war oder ob seine Aussagen Diskrepanzen aufwiesen. Die Skala wurde wie folgt definiert:

„Der Gutachter argumentiert widersprüchlich, z.B. bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einerseits und der Begründung der Gefährlichkeitsprognose andererseits.“

13,7% aller Gutachten waren nicht frei von Widersprüchen, wobei diese in seltenen Fällen mit „ziemlich“, in keinem Gutachten mit „sehr“ vorhanden klassifiziert wurden (Tabelle 22).

Tabelle 22: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Widersprüchlichkeiten“
(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Widersprüchlichkeiten				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	86,3%	10,4%	3,3%	0,0%

Folgende Textpassagen aus den beurteilten Gutachten lassen sich als Widersprüchlichkeiten klassifizieren:

„eigene Schuld quasi durch Übernahme von Verantwortung (...) entschuldigen zu wollen“

„deutliche Hinweise für ein andauerndes Verlangen nach Aufregung und Anerkennung durch andere (...). Es ist von einer histrionischen Persönlichkeitsstörung zu sprechen“ *An anderer Stelle desselben Gutachten heißt es:* „zur Introversion neigende Persönlichkeitsstruktur“

(Anmerkung: die histrionische Persönlichkeitsstörung zeichnet sich durch eine Neigung zur Extraversion aus)

„Der Beschuldigte weist (...) eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (narzisstische, emotional instabile und dissoziale Persönlichkeitsanteile) auf.“ *An anderer Stelle desselben Gutachten heißt es:* „bezüglich des Persönlichkeitsprofils ist festzustellen, dass sich eine alle in allem eher unauffällige Persönlichkeitsstruktur findet.“

„aufgrund der hochauffälligen Persönlichkeit, die aber nicht weiter differenziert beurteilt werden kann, da der Beschuldigte sehr verstockt ist“

„[die Coloured Progressive Matrices¹⁸] eignen sich gut (...) bei geistig behinderten Personen, bei denen ein Nachlassen der intellektuellen Fähigkeiten unterstellt werden kann.“

An anderer Stelle desselben Gutachtens heißt es: „Herr C. ist weitgehend dem Typ des nicht kooperativen, unverhohlen dissimulierenden Täters zuzuordnen.“

(Anmerkung: für ein „unverhohlen dissimulierendes“ Verhalten dürfte eine höhere Intelligenz notwendig sein als es dem Probanden zuvor attestiert wurde)

„Die gegenständlichen Delikte sind jedoch nicht der einzige Hinweis auf eine impulsive Persönlichkeit (...).“ *An anderer Stelle desselben Gutachtens heißt es:* „Bei den Delikten handelt es sich keinesfalls um Handlungen als Folge des Verlustes der Impulskontrolle – im Gegenteil.“

3.3.2 Verbaler Ausdruck

Hinsichtlich des in den Gutachten verwendeten Sprachgebrauchs wurden die *sprachliche Präzision* in der Ausdrucksweise des Sachverständigen, die *Redundanz* dargestellter Sachverhalte sowie verbale Fehlgriffe im Sinne der Verwendung von *Stilblüten* und *Tautologien* beurteilt.

3.3.2.1 Sprachliche Präzision

Es wurde geprüft, ob der Gutachter sich in seiner Wortwahl präzise ausdrückte oder ob er häufig Andeutungen oder unklare Begrifflichkeiten verwendete. Definiert wurde diese Merkmalskategorie folgendermaßen:

„Die Ausdrucksweise des Gutachters wird eingeschätzt. Es interessiert, ob der Gutachter in seinen Aussagen ungenau, schwammig bleibt, sich nicht festlegen will oder ob er Stellung nimmt, sich genau ausdrückt, darauf hinweist, wenn er strittige Punkte nicht entscheiden kann.“

Die Einschätzung der sprachlichen Präzision erfolgte auf einer vierstufigen Ratingskala mit den Abstufungen 1 = „sehr präzise“, 2 = „präzise“, 3 = „unpräzise“ und 4 = „sehr unpräzise“. In Tabelle 23 wird die Häufigkeit der einzelnen Merkmalsausprägungen wiedergegeben. Sehr wenige Gutachten wurden als „sehr präzise“ oder als „sehr unpräzise“ eingeschätzt. Im überwiegenden Teil der Gutachten drückte sich der Sachverständige

¹⁸ Kulturunabhängiger Intelligenztest, welcher zur Erfassung der sprachfreien Intelligenz und des logischen Schlussfolgerns in erster Linie „for the use among the (...) less able“ (Raven, 2000), insbesondere für Kinder, intelligenzgeminderte Personen und Probanden, die die Muttersprache des Testleiters nicht ausreichend beherrschen, konstruiert wurde.

präzise aus, in gut einem Viertel (26,5%) der Gutachten jedoch unpräzise, in 5% sogar „sehr unpräzise“.

Tabelle 23: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Sprachlicher Präzision“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Sprachliche Präzision				
	sehr präzise	präzise	unpräzise	sehr unpräzise
Anteil an Gutachten	7,6%	60,7%	26,5%	5,2%

Folgende Beispiele veranschaulichen den Gebrauch unpräziser Formulierungen in Form von sehr langen, verschachtelten Sätze, unklaren Begrifflichkeiten oder fachspezifischen Terminologien:

„äthylischer Habitus“

„konjugierte Bulbusbewegungen, auch in den Endlagen keine Diplopien, keine hemianopische Störung“

(Anmerkung: ein Sachverständiger sollte sich in einem Gutachten für fachfremde Personen, für die das Gutachten erstellt wird, klar ausdrücken und auf Fachterminologie verzichten oder diese erläutern)

„Die Ausdrucksweise ist durchaus genügend.“

„Der Untersuchte vermag auch die von ihm gestellten gedanklichen Überlegungen anzuführen und waren sie gespeichert durch seine sexuelle Triebhaftigkeit.“

„Da zugleich mit dem Ausbruch jenes, eben spezifizierten Krankheitsgeschehens auch jedwede differenziert-positive Persönlichkeitsentwicklung ihr unmittelbares Ende gefunden hat, ist es, abgesehen von der direkt daraus resultierenden Lebensuntüchtigkeit umso verstehbarer, dass solcherart fixiert und persistent wirksam gebliebene Infantilismen die Basis für eine krankhaft veränderte, einesteils von geistiger Leere, andernteils durch eine fehlgesteuerte Triebbefriedigung geprägte Vorstellungs- und Erlebniswelt abgegeben haben.“

„Im Wesentlichen stellt sich die Persönlichkeitsstruktur des Herrn D. als Ansammlung dysfunktionaler bzw. maladaptiver Funktionen dar, die auch unter den Bedingungen der Inhaftierung nur einen schmalen Randsaum an Funktionalität übrig lässt, der sich vor allem auf das Arbeitsverhalten bezieht, die jedoch fast sämtliche Interaktionen befrachtet und damit auch das Erlernen neuer Strategien bzw. die Neuevaluation bzw. therapeutisch geleitete Reflexion der aus solchen Interaktionen ableitbaren innerpsychischen Vorgänge verunmöglicht.“

3.3.2.2 Redundanz

Mit Hilfe dieser Merkmalskategorie wurde beurteilt, ob der Sachverständige dieselben Sachverhalte wörtlich oder sinngemäß wiederholt darstellte:

„Der Umfang des Gutachtens wird durch wiederholte Darstellung derselben Auskünfte aufgebauscht.“

In der Hälfte aller Gutachten kam der Sachverständige ohne redundante Informationsdarstellung aus, wohingegen sich in der anderen Hälfte der Fälle zumindest in einem geringfügigen Ausmaß wiederholte Darstellungen derselben Informationen fanden, in 22,8% der Gutachten sogar in „ziemlich“ oder „sehr“ stark ausgeprägter Weise (Tabelle 24).

Tabelle 24: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Redundanz“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Redundanz				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	53,1%	24,2%	17,1%	5,6%

3.3.2.3 Tautologien

Die Merkmalskategorie zur Erfassung eines tautologischen Sprachgebrauchs des Gutachters wurde wie folgt definiert:

„Die sachliche Argumentation tritt zugunsten einer leidenschaftlichen Parteinahme gegen den Probanden in den Hintergrund, indem der Gutachter Begrifflichkeiten identischer Bedeutung pamphletartig aneinanderreicht.“

Wie aus Tabelle 25 ersichtlich wird, verwendeten die Gutachter in 17,1% aller Gutachten Tautologien, wobei es sich in den meisten Fällen um geringfügige tautologische Aneinanderreihungen handelte.

Tabelle 25: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Tautologien“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Tautologien				
Anteil an Gutachten	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
	82,9%	16,6%	0,5%	0,0%

Beispiele für tautologische Aneinanderreihungen stellen folgende Gutachtenszitate dar:

„deutliche Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls (...). Es sind auch Minderwertigkeitskomplexe vorhanden“

„für die Unrechtseinsicht, das heißt, für die Einsicht in das Verbotensein der Taten“

„die Persönlichkeitsstruktur [ist] gekennzeichnet (...) durch bestimmte Persönlichkeitsstrukturen, wobei diese insgesamt eine auffällig gestörte Persönlichkeitsstruktur ergeben.“

3.3.2.4 Stilblüten

Die Ratingskala „Stilblüten“ diente dazu, Missgriffe des Gutachters in der Wortwahl, Wortstellung oder Doppeldeutigkeiten aufzudecken, durch welche seine Aussagen ungewollt absonderlich wirkten oder inhaltlich bedeutungslos wurden. Die Definition lautete:

„Der Gutacher verwendet Begrifflichkeiten oder Formulierungen, die inhaltlich nichts sagend und/oder bizarr wirken.“

Die meisten Gutachten waren frei von Stilblüten oder enthielten diese in nur geringfügigem Ausmaß. Lediglich in 2,8% aller Gutachten verwendete der Gutachter sprachliche Stilblüten in „ziemlich“ ausgeprägtem Ausmaß (Tabelle 26).

Tabelle 26: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Stilblüten“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Anteil an Gutachten	Stilblüten			
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
	63,5%	33,6%	2,9%	0,0%

Als Beispiele für die Verwendung von Stilblüten seien folgende Auszüge aus Gutachten zitiert:

„gewisse Ganovenehre“

„ergibt sich das Bild einer intellektuell deutlich beeinträchtigten Persönlichkeit, wo eine gewisse praktische Intelligenz im Sinne einer Bauernschläue vorhanden ist“

„Direkt fassbar kann aber eine solche geschickt verdeckte [pädophile] Neigung nur mit einer ausgedehnten psychologischen Testbatterie werden.“

(Anmerkung: abgesehen davon, dass eine pädophile Neigung auch bei der Beantwortung psychologischer Tests „geschickt verdeckt“ werden könnte, müsste der Gutachter, wenn es tatsächlich solche Instrumente gäbe, diese anwenden)

„So hätten dann alle solche Mädchen, die er für begehrenswert gehalten hätte, nur seine Fantasie beflügelt, nicht ohne sich im Wege der Selbstbefriedigung gedanklich auszutoben.“

„E.F. schildert seine Mutter zwar positiv. Feststehen dürfte jedoch, dass er als Einzelkind von Mutter und Großmutter erzogen wurde.“

„passager bummelwitzig kritiklos“

„erwachsene Biagsamkeit“

(Anmerkung: die wächserne Biagsamkeit oder Flexibilitas cerea, welche insbesondere im Rahmen der katatonen Schizophrenie vorkommt, bezeichnet eine Erhöhung des Muskeltonus, welche dazu führt, dass der Betroffenen in eigenartigen Körperhaltungen verharrt, Veränderungsversuchen von außen einen „wächsernen“ Widerstand entgegensetzt und anschließend die neue Körperhaltung beibehält)

3.3.3 Haltung des Gutachters gegenüber dem Probanden

Um zu erfassen, ob der Sachverständige die ihm obliegende objektiv-neutrale Haltung dem Probanden gegenüber wahrte, wurden verschiedene Ratingskalen herangezogen. Hierbei wurde überprüft, ob und inwieweit die analysierten Gutachten *sexualfeindliche*, *psychopathologisierende* und *moralisierende* Äußerungen enthielten und ob der Gutachter erkennen ließ, dass er den Probanden für *unglaublich* hielt.

3.3.3.1 Sexualfeindlichkeit

Es wurde überprüft, ob der Gutachter Sexualität als hauptsächliche oder einzige Grundlage für das Begehen des Delikts ansah und die Einstellung vertrat, eine Reduktion der Gefährlichkeit müsse ausschließlich mit einer Reduktion der sexuellen „Triebhaftigkeit“ einhergehen. Konkret lautete die Definition der Ratingskala:

„Der Gutachter zeigt explizit oder implizit eine sexualfeindliche Einstellung.“

Eine sexualfeindliche Einstellung fand sich in den meisten Gutachten nicht, in vereinzelten Gutachten in „etwas“ oder „ziemlich“ ausgeprägtem Ausmaß (Tabelle 27).

Tabelle 27: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Sexualfeindlichkeit“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Sexualfeindlichkeit				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	94,8%	4,3%	0,9%	0,0%

3.3.3.2 Psychopathologischer Sprachgebrauch

Mit Hilfe dieser Skala sollte geprüft werden, ob der Sachverständige sich bei der Beschreibung der Persönlichkeit des Probanden einer angemessenen klinischen Sprache bediente, um ein individuelles Verständnismodell zur Erklärung der psychischen Verfassung des Probanden und des begangenen Delikts herzuleiten, oder ob sich die „Erklärung“ in einer Agglomeration psychopathologisierender Begrifflichkeiten erschöpfte. Die Skala wurde wie folgt definiert:

„Der Gutachter gebraucht psychopathologische Begriffe, ohne entsprechend ausführlich das Verhalten des Probanden zu beschreiben. Die Persönlichkeit des Probanden verschwindet hinter der Anhäufung psychopathologischer Begrifflichkeiten.“

Es zeigte sich, dass die Gutachter in knapp 40% aller Gutachten ohne diese Form der Anwendung psychopathologischer Begrifflichkeiten auskamen, wohingegen in gut 60% der Gutachten zumindest in „etwas“ ausgeprägtem Ausmaß Psychopathologisierungen verwendet wurden, wobei diese in gut einem Viertel als „ziemlich“ oder „sehr“ gravierend/häufig beurteilt wurden (Tabelle 28).

Tabelle 28: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Psychopathologischen Begrifflichkeiten“
(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Psychopathologische Begrifflichkeiten				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	38,9%	34,1%	20,4%	6,6%

Als Beispiele für die Verwendung psychopathologischer Begrifflichkeiten im Sinne der Definition seien folgende Auszüge aus Gutachten genannt:

„dass es sich bei dem Untersuchten um eine charakterabartige Persönlichkeit handelt“

„Offensichtlich kommt es auch unter Alkohol zu einem Hervortreten vergrößerter und sonst verdeckt gehaltener Persönlichkeitszüge.“

„strukturelle Deformierung der Persönlichkeit“

„pyknisch-dysplastische Konstitution“

„eine dem untersten Normbereich zurechenbare Basisintelligenz“

„Diese hat nicht nur zu einer Fixierung der angeführten Persönlichkeitsabweichungen geführt, sondern eine Vergrößerung der Charakterstruktur, eine emotionale Abstumpfung, eine intellektuelle Entdifferenzierung und eine Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens hervorgerufen.“

„Von der Persönlichkeit her wirkt G.H. dumpf, stumpf.“

„In der sozialen Interaktion ist er prinzipienlos, rachsüchtig und rücksichtslos.“

„durch bedürfnisorientierte Kanalisierung von bestehender triebhafter Spannung durch parasitäre Vereinnahmung des Opfers“

„hypomanische, unkontrollierte, (...) psychopathische Persönlichkeit“

„in seiner Gemütslage derb geartet, ein denkbar primitiver Mensch, fast tierisch triebhaft“

3.3.3.3 Moralisationen

Mit Hilfe dieser Merkmalskategorie wurde überprüft, ob der Sachverständige entgegen seiner Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität dem von ihm zu begutachtenden Straftäter gegenüber eine moralisch verurteilende Haltung erkennen ließ:

„Der Gutachter bewertet allgemeine Angaben des Probanden, Daten aus dem Lebenslauf, Angaben zur Tat und Person oder auch anderer Personen (z.B. das Opfer) vom hohen Roß des Hüters der Moral.“

In gut der Hälfte aller Gutachten ließ der Gutachter keine moralisierend abwertende Haltung erkennen. Hingegen verwendeten die Gutachter moralisierende Kommentare in 45,5% der analysierten Gutachten, wobei diese in 23,7% der Fälle als „ziemlich“ oder „sehr“ bewertet werden (Tabelle 29).

Tabelle 29: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Moralisationen“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Moralisationen				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten	54,5%	21,8%	19,0%	4,7%

Folgende Zitate aus der Gutachtenstichprobe geben moralisierende mit „ziemlich“ oder „sehr“ beurteilte Wertungen wieder:

„sehr auffälliges, demonstratives sexuelles Fehlverhalten gezeigt hat, das jeder natürlichen väterlichen Distanz Scham und Hohn spricht.“

„und kann nicht einmal angeben, was es ihm gibt“

„in der Lage war zu erkennen, dass er hier einen Straftatbestand verwirklicht, noch dazu wo dieser Straftatbestand für jedermann unmittelbar einsichtig ist. Es ist ja kein kompliziertes Verbot.“

„ist schon einmal, wie er lachend zugibt, wegen einer Mädchengeschichte verurteilt worden. Er berichtet, daß er damals besoffen war und nach anfänglichem Stottern sowie Herumgerede kommt heraus, dass es sich dabei um eine Art „Ver-gewaltigung“ gehandelt habe. Befragt, gibt er all die genannten Beschuldigungen zu, (...) zeigt nicht den nötigen Ernst (...). Glaubt, das Ganze sei ein Spaß (...), beginnt sofort Ausflüchte zu machen (...) und wieder in sein läppisches Verhalten abzugleiten.“

3.3.3.4 Unglaubwürdigkeit

Die Skala „Unglaubwürdigkeit“ diene ebenfalls dazu, die Neutralität des Gutachters zu beurteilen und zwar dahingehend, ob der Gutachter erkennen ließ, dass er den Angaben des Probanden nicht glaubte, wobei es nicht darum ging, ob der Gutachter einzelne Aussagen als unwahrscheinlich bewertete und dies explizit begründete, sondern vielmehr um die allgemeine Grundhaltung dem Probanden gegenüber, indem dieser für *generell* unglaubwürdig gehalten wurde. Dabei ist zu beachten, dass sich in der Stichprobe keine aussagepsychologischen Gutachten befanden.

„Der Gutachter bringt direkt oder indirekt zum Ausdruck, dass er den Probanden für unglaubwürdig hält.“

In gut 60% aller Gutachten ließ sich erkennen, dass der Gutachter den Probanden für unglaubwürdig hielt. Dabei brachten die Sachverständigen dies in gut 40% der Gutachten auf „ziemlich“ oder „sehr“ ausgeprägte Weise zum Ausdruck (Tabelle 30).

Tabelle 30: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Unglaubwürdigkeit“ (Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Anteil an Gutachten	Unglaubwürdigkeit			
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
	39,8%	20,4%	23,2%	16,6%

An nachfolgenden Zitaten lässt sich ablesen, dass der Gutachter den Probanden für unglaubwürdig hält:

„Sollten die Trinkangaben stimmen, es gibt dafür keinerlei Beweise, so fände sich allenfalls eine leichte Berauschung.“

„da der Aussageglaubwürdigkeit des Beschuldigten im gegebenen Maße keine Tragweite zugemessen werden kann“

„habe er dann mit der Matura abgeschlossen (???)“

3.3.4 Konzeptorientierungen des Gutachters

Für die Erfassung der generellen Wertehaltungen des Gutachters wurden drei Rating-skalen herangezogen, welche darauf abzielten zu beurteilen, ob der Gutachter eine straf-rechtsorientierte oder eine neutrale Grundauffassung vertrat. Hierbei ging es zum einen um die inhaltlichen Aussagen des Gutachters, z.B. ob er die Exploration des Probanden quasi als „Kreuzverhör“ gestaltete, um ihm Indizien zu entlocken. Zum anderen interes-sierte, ob die Wortwahl des Gutachters eine strafrechtsnormative Haltung erkennen ließ. Darüber hinaus wurde beurteilt, ob der Gutachter bei der Herleitung eines Erklärungs-modells eher eine kriminalbiologische oder aber eine verständnisorientierte Haltung zeigte.

3.3.4.1 Strafrechtsnormative Wertungen

Mit Hilfe zweier Skalen wurde überprüft, ob der Gutachter sich bei der Begutachtung des Probanden mehr an strafrechtlichen Normen denn an der Entwicklung eines herleitenden Verständniskonzepts orientierte, wobei zum einen inhaltliche Argumentationsschwer-

punkte, zum anderen die explizite Wortwahl des Gutachters beurteilt wurden. Die Definitionen der beiden Skalen lauteten:

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Mit Spürsinn versucht er, dem Probanden Indizien zum Verfahren zu entlocken oder nachzuweisen. Er übernimmt die Aufgabe des Kriminalbeamten oder Untersuchungsrichters.“

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Bei der Einschätzung soll dies nur berücksichtigt werden, sofern Sprachgebrauch und Wortwahl des Gutachters Anhaltspunkte dafür geben.“

In 60% der Gutachten ließ der Gutachter eine strafrechtsnormative Haltung erkennen, in 32% sogar auf „ziemlich“ oder „sehr“ stark ausgeprägte Weise, z.B. indem er die Möglichkeit einer wirksamen therapeutischen Behandlung generell in Frage stellte und stattdessen eine Verurteilung vorschlug (Tabelle 31).

Tabelle 31: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessenes Ausmaß an „Strafrechtsnormativen Wertungen“

(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Strafrechtsnormative Wertungen				
	gar nicht	etwas	ziemlich	sehr
Anteil an Gutachten				
inhaltlich	38,9%	28,9%	18,5%	13,7%
stilistisch	33,2%	30,4%	22,7%	13,7%

Als Beispiele für eine strafrechtsnormative Wertung des Gutachters in inhaltlicher Hinsicht seien folgende Ausschnitte zitiert:

„steht (...) zu befürchten, dass Herr I. in opportunistischer Weise gegen in seinem Umfeld jeweils verfügbare Personen weiblichen Geschlechts unabhängig von deren Alter bzw. sexueller Reife auch in Hinkunft zur Befriedigung seiner jeweiligen sexuellen Bedürfnisse brachial aggressiv bzw. übergriffig vorgehen wird.“

„wie bereits erwähnt, wird man auch ohne nähere Darstellung des Lebenslaufes im Hinblick auf die bisher von ihm gesetzten abweichenden Verhaltensmuster keineswegs eine günstige Prognose stellen können“

„so ist er ganz konkret zweimal einschlägig (Sexualdelinquenz!) rückfällig geworden. Hier gibt es nun (...) nichts mehr zu beschönigen hinsichtlich Therapieerfolg“

Als Beispiele für den Sprachgebrauch des Gutachters, welcher eine strafrechtsnormative Wertung erkennen lässt, lassen sich folgende Gutachtenszitate aufführen:

„die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 sind somit gegeben. (...) Die Eingangskriterien des § 11 StGB sind *allesamt* auszuschließen“

„als Indiz einer *massiven* Zunahme der Gefährlichkeit“

„so dass man (...) *keineswegs* eine günstige Prognose stellen kann“

„ist *unbedingt* mit einer Einweisung nach dem Maßnahmenrecht gemäß § 21 StGB vorzugehen“

„Das Vorliegen eines tiefgreifenden Affektes (...) kann *völlig* exkludiert werden.“

„Da bei Herrn J. bis dato der für eine bedingte Entlassung erforderliche Gefährlichkeitsabbau *nicht einmal im Ansatz* stattgefunden hat (...).“

„Die Prognose ist (...) als *äußerst* ungünstig zu bezeichnen und mit *höchster* Wahrscheinlichkeit sind für die Zukunft analoge Verhaltensweisen zu erwarten.“

3.3.4.2 Konzeptorientierung

Mit dieser Variable wurde untersucht, ob der Sachverständige sich bei der Beurteilung des Probanden eher darum bemühte, ein Verständniskonzept zur Erklärung der Tat zu entwickeln oder sich mehr einem kriminalbiologisch orientierten Erklärungsmodell verpflichtet fühlte.

„Der Interpretationsrahmen, ob sie eher „kriminalbiologisch“ oder „verstehendherleitend“ sind.

In den seltensten Fällen (18,9%) bemühte sich der Gutachter um die Herleitung eines Verständniskonzepts. Vielmehr war mit gut 80% aller Gutachten ein deutliches Überwiegen einer am kriminalbiologischen Ansatz orientierten Begutachtung zu verzeichnen (Tabelle 32).

Tabelle 32: Mit Hilfe einer vierstufigen Ratingskala gemessene Art der „Konzeptorientierung“ des Gutachters
(Stichprobe von 211 von der Vollzugsdirektion Österreich übermittelten forensischen Gutachten zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sexualstraftätern zum Tatzeitpunkt und/oder zur Beurteilung der zukünftig anzunehmenden Gefährlichkeit von Sexualstraftätern im Zuge der Frage nach einer Einweisung in eine „mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme“ nach § 21 Abs. 2 StGB oder entsprechender Entlassung aus dem vorbeugenden Maßnahmenvollzug)

StGB = österreichisches Strafgesetzbuch

Konzeptorientierung				
	kriminalbiologisch	eher kriminalbiologisch	eher verstehend	verstehend
Anteil an Gutachten	58,8%	22,3%	17,5%	1,4%

3.3.5 Zusammenfassung der inhaltlichen Qualitätsanalyse

Hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der beurteilten Gutachten zeigte sich, dass die Gutachter in 40% der Gutachten zumindest in geringfügigem Ausmaß Pseudotheorien einfließen ließen, während sie in 20% der Fälle zumindest in „etwas“, in 10% in „ziemlich“ oder „sehr“ starkem Ausmaß zirkelschlussartig argumentierten. 13% aller Gutachten wiesen Widersprüchlichkeiten auf, welche jedoch meist als lediglich geringfügig bewertet wurden. In der Hälfte aller Gutachten ließ der Sachverständige eine transparente Darstellung der von ihm verwendeten Testinstrumente oder Begründungen der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen vermissen.

In knapp einem Drittel der Gutachten drückten sich die Gutachter sprachlich unpräzise aus, in knapp der Hälfte stellten sie dieselbe Information in redundanter Weise wiederholt dar. Während ein Drittel der Gutachten Stilblüten in geringem oder ziemlichem Ausmaß enthielt, war der Großteil aller Gutachten frei von Tautologien.

Die wenigsten Gutachter zeigten eine sexualfeindliche Haltung, 60% verwendeten hingegen psychopathologisierende Begrifflichkeiten zur Charakterisierung des Probanden in einer stigmatisierenden anstelle einer erklärenden Weise, 45% ließen moralisierende Kommentare in das Gutachten einfließen. Auch ließen die Gutachter in gut 60% der Fälle erkennen, dass sie den Probanden für generell unglaubwürdig hielten.

Eine Orientierung an Strafrechtsnormen fand sich in zwei Drittel der Gutachten in inhaltlicher und/oder sprachlicher Weise. Hinsichtlich der konzeptuellen Orientierung der Gutachter zeigte sich, dass 80% bei der Entwicklung eines Erklärungsmodells eher kriminalbiologisch vorgehen, anstatt sich um Verständnis für den Probanden und seine Tat(en) zu bemühen.

3.4 Abhängigkeit der inhaltlichen Gutachtenqualität von der Erfahrung des Gutachters

Die Anzahl der von einem Gutachter verfassten Gutachten war nicht gleich verteilt, sondern über die Hälfte der Gutachten wurde von einem kleinen Anteil an Gutachtern verfasst (siehe Kapitel 2.3). Aus diesem Grunde wurde untersucht, ob die Qualität der Gutachten von der Erfahrung der Sachverständigen beeinflusst wurde. Hierfür wurden Spearman Rangkorrelationen zwischen der Anzahl an Gutachten eines Sachverständigen einerseits und den Ratings andererseits berechnet. Die Testung erfolgte ungerichtet. Für einige Skalen ergaben sich signifikante positive Korrelationen, welche zeigen, dass Gutachten häufig beauftragter Sachverständige in einigen Skalen wesentlich schlechter beurteilt wurden als Gutachten selten beauftragter Sachverständiger¹⁹. So fanden sich in erst genannten Gutachten signifikant häufiger Pseudotheorien ($r = .176^*$, $p_{zweiseitig} = .010$), Zirkelschlussfolgerungen ($r = .157^*$, $p_{zweiseitig} = .023$), Stilblüten ($r = .216^{**}$, $p_{zweiseitig} = .002$) und Tautologien ($r = .238^{**}$, $p_{zweiseitig} \leq .001$) sowie ein größeres Ausmaß an Redundanz ($r = .146^*$, $p_{zweiseitig} = .034$).

¹⁹ Bei Ratingskalen mit der Kodierung „1 = gar nicht, 2 = etwas, 3 = ziemlich, 4 = sehr“ spiegelt eine positive Korrelation wieder, dass die Beurteilung auf dieser Skala umso schlechter ausfällt, je mehr Gutachten ein Sachverständiger aus der vorliegenden Stichprobe erstellt hat. Lediglich bei der Ratingskala „Konzeptorientierung“ spiegelt eine positive Korrelation eine um so bessere Bewertung wieder je mehr Gutachten ein Sachverständiger erstellt hat, da diese von -2 bis +2 kodiert ist.

4 Diskussion

In diesem Kapitel wird die vorliegende Arbeit einer kritischen Diskussion unterzogen. Zunächst wird das methodische Vorgehen kritisch beleuchtet, bevor die empirisch gewonnenen Ergebnisse im Hinblick auf die Qualität forensischer Gutachten in Österreich diskutiert werden. Abschließend werden, ausgehend von den vorgefundenen Qualitätsmängeln, Verbesserungsvorschläge formuliert.

4.1 Diskussion des methodischen Vorgehens

Bei der vorliegenden Untersuchung handelte es sich um eine Ex-post-facto-Anordnung. Dies bedeutet, dass bereits vorliegende Daten retrospektiv auf bestimmte Merkmale hin untersucht werden. Dadurch entfallen zum einen Möglichkeiten einer experimentellen Manipulation verschiedener Versuchsbedingungen, so dass z.B. eine a priori Unterscheidung zwischen unabhängigen Variablen (UV) und abhängigen Variablen (AV) nicht möglich ist. Vielmehr steht die theoretische Deutung der Variablen im Vordergrund. Zum anderen entfallen auch verschiedene Techniken zur Kontrolle von Störfaktoren. Insbesondere das Prinzip der Randomisierung, also der zufälligen Zuordnung von Untersuchungseinheiten zu verschiedenen Untersuchungsbedingungen, lässt sich auf Ex-post-facto-Untersuchungen nicht anwenden. Ein weiteres Problem eines aktenanalytischen Vorgehens besteht darin, dass die auszuwertenden Akten nicht für das verfolgte Forschungsziel erstellt wurden, was zur Folge hat, dass der Inhalt der Akten zwangsläufig nicht gezielt Informationen für die gestellte Forschungsfrage liefert wie dies beispielsweise mit Hilfe eines Interviews möglich wäre. Dennoch stellt die Methode der Aktenanalyse im Rahmen der forensischen und strafrechtlichen Forschung ein gängiges und sinnvolles Vorgehen dar. Zum einen beschäftigte sich die vorliegende Untersuchung mit der Frage nach der *Qualität* vorliegender Akten, so dass sich die Wahl der Aktenanalyse zwangsläufig aus der Fragestellung ergibt. Zum anderen bietet die Aktenanalyse den Vorteil, Variablen breitgefächert, systematisch und quantitativ erfassen zu können.

Da die vorliegenden Variablen meist Nominalskalenniveau aufwiesen und somit die Voraussetzungen für die Anwendung parametrischer Signifikanztests nicht erfüllten, wurde auf den nichtparametrischen Chi²-Test zurückgegriffen. Nichtparametrische Tests weisen im Vergleich zu parametrischen Signifikanztests einige Nachteile auf (Brüning & Trenkler, 1994). So ist die Effizienz nichtparametrischer im Gegensatz zu parametrischen Tests geringer, wenn die Voraussetzungen für letztere gegeben sind, da parametrische Tests mehr Informationen der Daten in die Auswertung einbeziehen und somit weiter

reichende Aussagen zulassen (Rasch et al., 2010). Allerdings erweisen sich nicht-parametrische Tests als effizienter, wenn eine andere Verteilung postuliert wird als diejenige, unter welcher ein parametrischer Test optimal funktioniert. Selbst bei Annahme dieser Verteilung ist der Effizienzverlust nichtparametrischer Tests in der Regel gering. Ein weiterer Nachteil nichtparametrischer Tests liegt darin, dass sich die Berechnung der Güte als schwieriger erweist als bei parametrischen Tests. Andererseits bieten nichtparametrische Tests gegenüber parametrischen Verfahren jedoch den Vorteil einer universellen Anwendbarkeit, da ihre Durchführung weder spezielle Verteilungsannahmen für die zugrunde liegende Population noch ein kardinales Messniveau der untersuchten Daten erfordern.

Kritisch anzumerken ist die Tatsache, dass die 211 Gutachten von einer einzelnen Person aktenanalytisch ausgewertet wurden, was die Frage nach der Erfüllung der für empirische Untersuchungen geforderten Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität aufwirft. Diesem Problem wurde durch verschiedene Maßnahmen begegnet: Zum einen wurde vor der eigentlichen Untersuchung eine intensive Rater-Schulung durchgeführt. Hierfür beurteilten sechs Mitarbeiter der Sektion Forensische Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm und vier Mitarbeiter des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf unabhängig voneinander eine zufällige Auswahl von 10 Gutachten. Im Fokus des anschließenden Diskussionsprozesses standen in erster Linie aufgetretene Schwierigkeiten hinsichtlich des Verständnisses und der Handhabung des erstellten Beurteilungssystems, insbesondere der qualitativen Ratingskalen. Um die Auswertungsobjektivität zu erhöhen, wurden diese im Folgenden weiter präzisiert, indem genaue Bedingungen für das Vorliegen eines bestimmten Ausprägungsgrades eines jeden Kriteriums formuliert und anhand von Ankerbeispielen veranschaulicht wurden. Darüber hinaus wurden einige Variablen modifiziert und weitere hinzugefügt, um das Spektrum möglicher „Fehlerquellen“ zu erweitern und die einzelnen Kategorien klar voneinander abzugrenzen. Das verwendete Beurteilungssystem weist durch die präzise Operationalisierung und Definition der einzelnen Variablen zudem eine hohe Inhaltsvalidität auf, welche die inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Messinstrument und dem zu messenden Konstrukt bezeichnet.

Zahlreiche empirische Untersuchungen aus Deutschland ließen erkennen, dass forensische Gutachten zum Teil gravierende Qualitätsmängel aufwiesen, weswegen die Vermutung nahe lag, dass sich in der vorliegenden Untersuchung ähnliche Ergebnisse zeigen würden. Dies schlug sich in der sprachlichen Formulierung der Ratingskalen nieder. Während drei Skalen neutral formuliert waren („Transparenz“, „Sprachliche Präzision“ und „Konzeptorientierung“) – im Sinne einer Unvoreingenommenheit bzgl. des erwarteten

Ergebnisses – suggerieren Skalenbezeichnungen wie „Pseudotheorien“, „Tautologien“, „Moralisierungen“ oder „Psychopathologische Begrifflichkeiten“ bereits ein von vornherein auf Vorurteilsstrukturen fokussiertes Untersuchungsvorgehen. Die Skalenbezeichnung erscheint dennoch gerechtfertigt, da es sich bei diesen um Merkmale handelt, welche nicht mit Hilfe positiv oder neutral formulierter Skalen erfasst werden könnten. Vielmehr gaben frühere Untersuchungen wichtige Hinweise auf das Vorliegen ebensolcher Qualitätsmängel, so dass wichtige Informationen verloren gegangen wären, wären diese nicht explizit erfasst worden.

4.2 Reflexion der Ergebnisse

Im Folgenden werden die vorgefundenen Ergebnisse diskutiert und mit den in Kapitel 1.4 geschilderten früheren empirischen Untersuchungsergebnissen zur Qualität forensischer Gutachten aus Deutschland verglichen.

Insgesamt verweisen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung auf Qualitätsmängel in der untersuchten Gutachtenstichprobe, replizieren aber glücklicherweise nicht die von Pfäfflin (1978) und anderen Autoren vorgefundenen Ergebnisse früherer Untersuchungen aus Deutschland.

4.2.1 Formale Qualität der Gutachten

Bei vielen Gutachten fiel auf den ersten Blick in formeller Hinsicht auf, dass der Gutachter den Gesamtumfang durch einen übermäßig breiten Seitenrand, seitenweise stichpunktartige Aufzählungen oder sehr große Zeilenabstände künstlich aufzublähen versuchte. Analysiert man z. B. die Zeichenanzahl aller Gutachten mit einer Länge von 16 Seiten, so fällt auf, dass diese zwischen 18.848 und 40.640 variierte. Bei Gutachten von 9 Seiten Gesamtumfang variierte die Zeichenanzahl zwischen 9.729 und 23.562 Zeichen. Dies zeigt, dass einige Gutachten hauptsächlich aus „Luftblasen“ bestanden und um das bis zu 2,4 fache reduziert werden könnten. Auch fanden sich auf der anderen Seite Gutachten mit sehr geringem Umfang, allerdings in geringerem Ausmaß als in der Untersuchung von Pfäfflin (1978). Waren in Pfäfflins Stichprobe 61% der Gutachten kürzer als 10 Seiten und 52% sogar kürzer als 5 Seiten, so wiesen in der vorliegenden Stichprobe lediglich 17,5% der Gutachten einen Umfang von weniger als 10 Seiten bzw. 2,4% eine Länge von weniger als 5 Seiten auf.

Ebenso wie in der Untersuchung von Fegert et al. (2006) fiel bei der vorliegenden Stichprobe auf, dass formale Begutachtungsumstände häufig überhaupt nicht, unvollständig oder unpräzise dokumentiert wurden. So wurde häufig der Auftraggeber nicht genannt

und meist nicht dokumentiert, ob der Proband vorab über den Untersuchungsablauf und die Funktion des Sachverständigen aufgeklärt worden war. Die Untersuchungsdauer wurde in 90% aller Gutachten gar nicht dokumentiert, während sie in den restlichen 10% entweder unpräzise mit „mehrere Stunden“ bzw. „mehrere Termine“ angegeben wurde. In anderen Fällen wurden weniger als zwei Stunden für die Untersuchung aufgewendet. Ob es sich hierbei um ein Problem der Aufklärung oder der Dokumentation handelt, lässt sich aus diesen Angaben nicht erkennen. Eine derartige pauschale Dokumentation der Untersuchungsumstände führt aber dazu, dass ein möglicher schwerwiegender, aber in der Regel auch für Juristen leicht zu erkennender Mangel eines Gutachtens, nämlich eine unter Umständen völlig unzureichende Dauer der Exploration (Foerster & Leonhardt, 2004), gar nicht erst als solcher erkannt werden kann.

Wie in den Untersuchungen von Pfäfflin (1978), Nowara (1995) und Fegert et al. (2006) stellte das Fehlen einer Sexualanamnese in 60% aller Gutachten auch in der vorliegenden Untersuchung einen schwerwiegenden Qualitätsmangel dar. Gerade bei einer Probandenstichprobe von ausschließlich Sexualstraftätern wirkt dies befremdlich. Die Gutachter schienen der psychosexuellen Entwicklung des Probanden kaum Bedeutung für die spätere Sexualstraftat beizumessen. Darüber hinaus ging die Sexualanamnese in nur einem Gutachten über eine Länge von 5 Seiten hinaus, in einem Viertel der Gutachten umfasste sie sogar weniger als eine Seite. Selbst wenn eine Sexualanamnese erhoben wurde, verzichteten beinahe alle Gutachter (95%) darauf, die Phantasien des Probanden bei Begehen des Delikts, zu erfragen und/oder zu dokumentieren. Auch die subjektive Motivation bei Begehung der Taten und die jetzige Einstellung dazu wurden nicht einmal in der Hälfte der Gutachten thematisiert. Ein Gutachten über eine aufgrund einer Sexualstraftat angeklagte Person, das solchen wichtigen Faktoren der sexuellen Entwicklung und sexuellen Phantasien keine Beachtung schenkt, kann keinen essentiellen Beitrag zur Klärung der wesentlichen Fragestellung leisten. Insbesondere eine Vorhersage zukünftigen Sexualverhaltens – denn dies ist Aufgabe des Gutachters bei der Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose – ist ohne die Kenntnis früheren (tatsächlichen oder imaginierten) Sexualverhaltens des Probanden nicht möglich.

Obgleich es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach § 11 StGB um die Feststellung körperlicher und/oder psychischer Erkrankungen mit z. T. frühem Beginn und oft episodenhaftem oder schubartigem Verlauf geht, fand sich nicht einmal in der Hälfte aller Gutachten eine Anamnese zu früheren körperlichen Erkrankungen des Probanden. Die Ergebnisse stimmen diesbezüglich weitgehend mit früheren Untersuchungsergebnissen (z.B. Heinz, 1982, Heim, 1986, Konrad, 1995) überein. Auch Laborparameter, z.B. zur Abklärung eines Substanzmittelkonsums, wurden nur in 9% aller Gutachten erhoben. Dies

ist gerade in Anbetracht der Tatsache, dass in 30% aller Gutachten die Diagnose einer „psychischen und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen“ gestellt wurde, erstaunlich.

Anders als in der Untersuchung von Pfäfflin (1978) verwendeten knapp 60% Gutachter zur Abklärung einer psychischen Diagnose mindestens einen psychometrischen Test. Gleichzeitig war der Anteil an Gutachten, in welchen der Sachverständige Aussagen zu psychologischen Phänomenen traf, ohne einen einzigen psychometrischen Test verwendet zu haben, mit knapp 40% sehr hoch. Oft bezogen sich diese Aussagen auf die Intelligenz des Probanden, die beispielsweise ohne entsprechende Testung als „intellektuelle Minderbefähigung“ eingeschätzt wurde. Vier Gutachter setzten zur Messung des Intelligenzquotienten des Probanden die Coloured Progressive Matrices nach Raven (1965) ein, welche als sprach- und kulturfreier Intelligenztest „for use among the (...) less able“ (Raven, 2000, S. 4) konstruiert wurden. Dies suggeriert, dass es den Gutachtern nicht um eine objektive, unvoreingenommene Feststellung des Intelligenzquotienten, sondern vielmehr um die Bestätigung einer von vornherein angenommenen Intelligenzminderung bei dem betreffenden Probanden ging. Auch kann der Nutzen des projektiven Baumtests²⁰, der in 11% aller Gutachten zum Einsatz kommt, *nach* bereits stattgefundener Exploration des Probanden bezweifelt werden, da in Frage gestellt werden kann, ob die Auswertung durch den bereits entstandenen Eindruck objektiv ausfallen kann. So ließ sich bei einem Gutachter unabhängig vom begutachteten Probanden eine immer gleich lautende Standardauswertung feststellen, bei anderen Gutachtern wurden Charaktereigenschaften wie „Egoismus, Mangel an Mut, (...), Minderbegabung, naive Lebhaftigkeit“ oder „halt-schwach“ aufgelistet, ohne dass diese anhand der Baummerkmale erläutert wurden. Hinzu kamen zirkelschlussartige Interpretationen wie „*der auf einem Hügel gezeichnete Baum lässt (...) den Anspruch auf (...) Allmacht, die Eitelkeit und den Narzissmus des Probanden sehr schön erkennen.*“ oder „*Der Baum mit einer leeren Kugelkrone untermauert deutlich das Bedürfnis des Probanden, nichts von sich preiszugeben.*“ In einem Gutachten wurde die Stellungnahme eines Probanden zitiert, der sich beschwerte: „*Beim Baumtest nach Koch wird meine Zeichnung vom Sachverständigen falsch interpretiert. (...) Immerhin schließt der Sachverständige auf einen vermehrten Selbstbezug, den er aus einer Art Hügel unter meinem Baum ableiten will. Tatsächlich habe ich keinen Hügel gezeichnet. Es handelt sich um die Wurzeln des Baumes. Der Sachverständige hat die*

²⁰ Beim Baumtest wird der Proband aufgefordert, einen beliebigen Baum zu zeichnen, aus welchem anschließend Rückschlüsse auf die Persönlichkeitsstruktur des Probanden gezogen werden. Koch (1972) sieht den Baum als „idealen Projektionsträger an, da der Baum zu den ältesten Symbolen der Menschheit überhaupt gehört“.

Zeichnung mit mir nicht besprochen.“ Beim Lesen folgender Kostprobe einer unpräzisen und schwammig formulierten Interpretation eines gezeichneten Baumes wird die Sorge des Probanden, Opfer willkürlicher und psychopathologisierender Schlussfolgerungen zu werden, verständlich: *„es handelt sich wohl eher um eine Blume als um einen Baum, was hier zu Papier gekommen ist (...). Großteils eckige Kritzeldurchbrüche als Hinweis auf rücksichtslose Willensäußerung bis zu Unangepasstheit und Asozialität (...). Der Strichstamm ist ein bei Erwachsenen höchst ungewöhnliches und seltenes Retardierungsmerkmal, das üblicherweise schon im Alter von 8-9 Jahren verschwindet. Auch die Blumenform tritt üblicherweise im Alter von 6-7 Jahren vereinzelt noch auf, ab 8 Jahren sollte diese Art der Darstellung überwunden sein. Dieser Primitivcharakter der Zeichnung weist auf (...) einen Mangel an Bewusstsein und Bewusstheit. Typische Merkmale der infantilen Persönlichkeitsstörungen sind Verantwortungslosigkeit, Mangel an Weitblick, Stimmungs labilität, Ich-Überschätzung, Verzerrung der Realität, die Unfähigkeit, andere Menschen zu verstehen, sexuelles und erotisches Unvermögen, parasitäre Züge sowie auch Unwahrhaftigkeit. Dazu kommt (...) die hügelartige Bodenlinie als Zeichen von Überheblichkeit, Selbstdarstellung, Pose, Selbstbezogenheit, aber auch von Angst. Darüber hinaus lässt sich wohl nicht mehr allzu viel zur Persönlichkeitsstruktur des Probanden aussagen.“* Eine ähnliche Vermischung objektiver Testergebnisse und subjektiver Testinterpretationen sowie die Ableitung von Aussagen, welche der verwendete Test nicht zu treffen erlaubt, fand sich in insgesamt 13% der Gutachten. Verglichen mit den Ergebnissen von Heim (1986) und Böttger et al. (1988) stellt dies aber noch einen recht geringen Prozentsatz dar.

Die am häufigsten vergebene Diagnose war die „kombinierte Persönlichkeitsstörung“, welche sich durch die Kombination von Symptomen verschiedener spezifischer Persönlichkeiten auszeichnet, „aber nicht die spezifischen Symptombilder der in F60 beschriebenen Störungen aufweisen“ (ICD-10, S. 247). Es sei an dieser Stelle die Überlegung angestellt, ob das Attest einer „kombinierten Persönlichkeitsstörung“ in vielen Fällen eine Verlegenheitsdiagnose darstellt, welche eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB rechtfertigen soll. Diese Hypothese scheint zumindest insofern nicht gänzlich von der Hand zu weisen, als in vielen Gutachten die Anteile, aus denen sich die Persönlichkeitsstörung „zusammensetzt“, nicht einmal genannt wurden. In anderen Gutachten wurden unterschiedliche Persönlichkeitsanteile, welche sich vom theoretischen Konzept her eher widersprechen – wie z.B. histrionische und schizoide Anteile²¹ – mitein-

²¹ Während Menschen mit histrionischer Persönlichkeitsstörung sich gemäß ICD-10 durch „ständige Suche nach aufregenden Erlebnissen und Aktivitäten, in denen die Betroffenen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen“ sowie „Selbstdramatisierung, Theatralik und übertriebenen Gefühlsausdruck“ charakterisieren lassen, bevorzugen Menschen mit schizoider Persönlichkeitsstörung „Aktivitäten, die alleine durchzuführen sind“ und zeigen „emotionale Kühle, Distanziertheit oder einen abgeflachten Affekt“.

ander „kombiniert“. Ebenso fragwürdig erscheint, ob die Vergabe von vier oder fünf Diagnosen einen ausschlaggebenden Erkenntnisgewinn bringt oder ob es sich dabei nicht vielmehr um den Versuch des Gutachters handelt, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 StGB zu untermauern.

Ähnlich wie in der Untersuchung von Wolfslast (1979) enthielten 14% der Gutachten eine unspezifische Diagnose, welche dem idiosynkratischen Sprachgebrauch des Gutachters entsprang, jedoch kein klinisches Störungsbild beschreibt, z.B. wenn von einer „*vergrößerten, nivellierten Persönlichkeitsstruktur*“ gesprochen wurde. Zudem erfolgte in 30% derjenigen Gutachten, die eine Diagnose enthielten, keine Einordnung in ein anerkanntes Klassifikationssystem, was den Befunden von Nowara (1995) und Konrad (1995) entspricht. Stellt ein Gutachter keinen Bezug zu den in einem anerkannten Klassifikationssystem aufgeführten Diagnosekriterien her, ist es dem Leser nicht möglich, die Kriterien, die der Beurteilung und Einschätzung zugrunde gelegt wurden, zu überprüfen.

Die Beurteilung des § 21 StGB beinhaltet eine Einschätzung der in Zukunft vom Probanden zu erwartenden Gefährlichkeit. Dennoch fehlte diese in einigen Gutachten gänzlich (6%) oder der Gutachter blieb in seiner Aussage unklar (4%). Die meisten Gutachter beurteilten den Probanden als auch in Zukunft gefährlich und begründeten dies in 95% der Fälle ausschließlich mit der Persönlichkeitsstruktur des Probanden, ohne den Einfluss situativer Gegebenheiten und der jeweiligen Lebensumstände zu berücksichtigen. Zudem erfolgte die Stellungnahme zur Gefährlichkeit des Probanden in gut einem Drittel auf intuitive Weise, d.h. der Gutachter verließ sich ausschließlich auf seinen „Menschenverstand“ und seine Berufserfahrung, ohne klinisch fundiertes Wissen auf den einzelnen Probanden anzuwenden. Auffällig war bei der Beurteilung der zu befürchtenden Gefährlichkeit auch, dass mögliche Schutzfaktoren gegen einen Rückfall nur sehr selten (13%) erwähnt wurden, während in einem guten Drittel aller Gutachten Risikofaktoren genannt wurden, welche einen Rückfall begünstigen.

4.2.2 Inhaltliche Qualität der Gutachten

Während sich *zirkelschlussartige* oder *widersprüchliche* Argumentationen in nur wenigen Gutachten in „ziemlich“ oder „sehr“ ausgeprägtem Ausmaß fanden (10% bzw. 3%), waren lediglich 60% der Gutachten völlig frei von *Pseudotheorien* im Sinne unüberprüfbarer und nicht wissenschaftlich begründbarer Behauptungen. In 17% fanden sich Pseudotheorien in „ziemlich“ oder „sehr“ ausgeprägtem Ausmaß. Dieser Befund entspricht weitgehend den Ergebnissen der ersten empirischen Qualitätsuntersuchung in Deutschland (Pfäfflin, 1978). Gravierender fiel die Bewertung der *Transparenz* der Gutachten aus: nur die Hälfte

der Gutachten wurde als ausreichend transparent eingeschätzt, während die Sachverständigen in 50% der Gutachten keine kohärent nachvollziehbaren Schlussfolgerungen lieferten, empirische Daten und subjektive Meinungen nicht klar voneinander trennten oder die verwendeten Untersuchungsinstrumente nicht präzise kenntlich machten. Mangelnde Transparenz scheint ein Hauptproblem forensischer Gutachten darzustellen, was in den meisten der in Deutschland durchgeführten Untersuchungen ebenfalls kritisiert wurde (z.B. Rüth, 1981, Heim, 1986, Böttger et al., 1988, Fegert et al., 2006).

Zwar wurde die *sprachliche Ausdrucksweise* der Gutachter bei knapp 70% der Gutachten als (sehr) präzise beurteilt, bei 30% drückten sich die Gutachter jedoch unpräzise aus, legten sich nicht fest, blieben in ihren Aussagen vage oder verwendeten Fachterminologien, die weder der Begutachtete noch das Gericht verstehen dürften. Zudem wurde knapp die Hälfte der Gutachten zumindest in geringfügigem Ausmaß in ihrem Umfang aufgebauscht, indem die Gutachter dieselbe Auskunft in *redundanter* Weise wiederholten. Hinsichtlich des Vorkommens von *Tautologien* und *Stilblüten* schnitten die Gutachten gut ab: 17% enthielten Tautologien (dies aber in nur geringfügiger Weise), ein Drittel der Gutachten enthielt Stilblüten, wiewohl ebenfalls in nur geringem Ausmaß.

Während bei der von Pfäfflin (1978) durchgeführten Untersuchung 47% der Gutachten eine *sexualfeindliche Haltung* des Sachverständigen widerspiegeln, war dies in der vorliegenden Untersuchung nur in 5% aller Gutachten und dies nur in geringfügigem Ausmaß der Fall. Wie in Pfäfflins (1978) Untersuchung ließ sich in der Hälfte der Gutachten jedoch ein *psychopathologischer Sprachgebrauch* und/oder eine *moralisch verurteilende Gesinnungshaltung* dem Probanden gegenüber ausmachen, wobei diese Haltung in 20 – 30% der Gutachten als „ziemlich“ oder „sehr“ ausgeprägt bezeichnet werden musste. Darüber hinaus brachten 20% der Gutachter in „etwas“, 40% in „ziemlich“ oder „sehr“ ausgeprägter Weise zum Ausdruck, den Probanden für generell *unglaublich* zu halten, während dies bei Pfäfflin (1978) in 38% aller Gutachten der Fall war.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit die Gutachter dem Probanden mit juristischem Spürsinn Indizien zu entlocken versuchten und/oder in ihrem Sprachgebrauch quasi juristisch argumentierten (*strafrechtsnormative Wertungen*), zeigte sich, dass dies in zwei Dritteln der Gutachten der Fall war. In lediglich 20% der Gutachten war der Sachverständige um die Entwicklung eines Verständniskonzepts bemüht, wohingegen 80% einem kriminalbiologischen Ansatz verpflichtet waren. Dies entspricht dem Anteil an Gutachten, welche in der Untersuchung von Pfäfflin (1978) einen kriminalbiologischen Ansatz erkennen ließen.

4.3 Einfluss der Erfahrung des Gutachters auf die Gutachtenqualität

Entgegen unserer Erwartung wurden Gutachten derjenigen Sachverständigen, die den Großteil an Gutachten der vorliegenden Stichprobe erstellt hatten, nicht besser bewertet als Gutachten von Sachverständigen, die nur wenige Gutachten erstellt hatten. Im Gegenteil schnitten Gutachten häufig beauftragter Sachverständiger in einigen Rating-skalen signifikant schlechter ab als Gutachten selten beauftragter Sachverständiger. Insbesondere wiesen erstere mehr Mängel hinsichtlich ihrer Wissenschaftlichkeit auf, indem sich in diesen in größerem Ausmaß wissenschaftlich nicht fundierte Aussagen fanden, welche vom Gutachter als wissenschaftliche Theorien dargestellt oder mit seinem „psychiatrischen Sachverstand“ begründet wurden („Pseudotheorien“). Auch argumentierten häufig beauftragte Sachverständige häufiger zirkulär, indem sie beispielsweise das Delikt des Probanden als „Beweis“ für eine bestimmte psychische/psychiatrische Störung werteten, welche wiederum als Begründung für das Delikt diente. Daneben verwendeten sie häufiger nichts sagende oder ungewollt bizarr wirkende Feststellungen („Stilblüten“), unterstrichen ihre Argumentation mit tautologischen Formulierungen und wiederholten in redundanter Weise bereits Geschriebenes.

Über mögliche Erklärungen dieses Befundes lassen sich nur Vermutungen anstellen, da intuitiv das gegenteilige Ergebnis nahe läge, nämlich dass erfahrene Gerichtsgutachter *bessere* Gutachten erstellen als in diesem Bereich unerfahrene oder selten beauftragte Sachverständige. Möglicherweise handelt es sich hierbei um das bereits häufig beschriebene Phänomen sogenannter „Hausgutachter“ (z.B. Schreiber & Müller-Dethard, 1977, Pfäfflin, 1978, Kury, 1997), in dem Sinne, dass Gerichte Sachverständige vorziehen, mit denen sie bereits gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht haben. Dies kann die Unabhängigkeit des Gutachters beeinträchtigen, wenn das Gericht, wenn auch nur implizit, Erwartungen an den Gutachter und das Ergebnis seiner Begutachtung stellt, und der Gutachter seine Auftragslage durch ein Abweichen von diesen Erwartungen als gefährdet ansieht. Nachvollziehbar wäre in diesem Zusammenhang, dass Gerichte v.a. Sachverständige beauftragen, die ihnen die Urteilsfindung erleichtern, indem sie eine klare, mit vielen und ggf. nachdrücklich formulierten Argumenten untermauerte Position beziehen, welche kaum einen anderen als den nahe gelegten Schluss ermöglichen. Gutachter, die sich in ihrer Begründung der Gefährlichkeitsprognose auf das Abwägen von, mitunter zahlreichen, Risiko- und Schutzfaktoren berufen, werden unter Umständen seltener beauftragt, da sie keine „sichere“ Aussage darüber treffen, ob eine beschuldigte Person in Zukunft weiterhin gefährlich sein wird oder nicht. Gerade die Abwägung unterschiedlicher Bedingungskonstellationen und deren Einflüsse auf das zukünftige Verhalten

und damit die zukünftige Gefährlichkeit des Probanden stellt aber ein Zeichen gewissenhaften Vorgehens bei der Prognostik dar, da die Vorhersage menschlichen Verhaltens immer nur in Abhängigkeit situativer Umstände erfolgen kann und somit stets eine gewisse Irrtumswahrscheinlichkeit impliziert. Mit Gewissheit und pauschal formulierte Aussage über die Gefährlichkeit oder Nicht-Gefährlichkeit eines Menschen erscheinen sachlich fragwürdig.

4.4 Verbesserungsvorschläge

Aus den in der Untersuchung vorgefundenen Qualitätsmängeln lassen sich Verbesserungsvorschläge vor allem zu drei Aspekten der forensischen Begutachtung ableiten, welche die *Haltung* des Gutachters dem Probanden gegenüber und seine *Konzeptorientierung*, die formale und inhaltliche *Vollständigkeit* des schriftlichen Gutachtens sowie die *Vermeidung von Schaden* durch das Gutachten betreffen.

4.4.1 Objektivität und Konzeptorientierung des Gutachters

Es ist Aufgabe des Gutachters, sein medizinisches, psychiatrisches und psychologisches Fachwissen auf den Einzelfall anzuwenden und dem Gericht in verständlicher Weise zu vermitteln, so dass dieses den Beschuldigten bzw. Täter und dessen Tat(en) besser beurteilen kann. Es geht also darum, zu überprüfen, ob und falls ja, inwieweit zum Tatzeitpunkt medizinisch-psychologische Voraussetzungen vorlagen, die den Probanden daran hinderten, das Unrecht seiner Tat zu erkennen und/oder nach dieser Einsicht zu handeln (Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit) bzw. darum, die in Zukunft zu erwartende Gefährlichkeit eines Probanden einzuschätzen (Prognosegutachten). Der psychiatrische Sachverständige sollte dabei nur Fragen beantworten, zu denen er aufgrund seiner *Fachkompetenz*, nicht alleine aufgrund seines allgemeinen Menschenverstandes, Stellung nehmen kann. Die Wahrung einer objektiven Haltung erfordert auch, dass der Sachverständige die erhobenen Daten klar von seinen Bewertungen trennt, die verwendeten Untersuchungsinstrumente präzise beschreibt und die aus den Befunden abgeleiteten Schlussfolgerungen kohärent darstellt. Er hat sich dabei an wissenschaftlichen Standards sowie empirisch fundierten und/oder theoretisch anerkannten psychologischen Theorien zu orientieren und diese dem Richter in verständlicher Sprache zu erläutern. Dabei kann jede psychiatrische und psychologische Einschätzung stets nur eine Annäherung an die „Wahrheit“ im Sinne der Aufstellung, Überprüfung und Anwendung psychologischer, empirisch untersuchter Theorien sein, deren Gültigkeit auf den Einzelfall übertragen wird. Von einem psychiatrischen oder psychologischen Sachverständiger kann jedoch gefordert werden, alternative Erklärungsmöglichkeiten gegeneinander abzuwägen und sich um eine

bestmögliche Anwendung seines theoretischen und klinischen Wissens auf den zu begutachtenden Straftäter zu bemühen. Die Schwierigkeit für den Gutachter besteht in seinem Rollenkonflikt als Gutachter einerseits und Arzt andererseits: Obwohl er in der Begutachtungssituation nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt und auch keinen Behandlungsauftrag hat, sondern vor allem diagnostizieren soll, bedarf es eines Vertrauensverhältnisses zum Probanden, um die zutreffende Diagnose stellen zu können. Über die Diagnosestellung hinausgehend, sollte er dem Gericht ein Verständniskonzept von Täter und Tat vermitteln, das es dem Gericht erleichtert, zu einem gerechten Urteil zu kommen. Für die langfristige Prognose der Probanden sind die Erfahrungen mit dem Gerichtsgutachter oft entscheidende Weichenstellungen. Fühlen sie sich vom Gutachter entwertet, kann dies das Vertrauen in eine vom Gericht angeordnete Behandlung im Maßnahmenvollzug erheblich belasten. Umgekehrt gilt entsprechend, dass die Erfahrung mit einem Gutachter, der den Probanden versteht und dies in seinem schriftlichen Gutachten und seinem Vortrag vor Gericht vermittelt, die Bereitschaft des Probanden, sich auf Behandlungsaufgaben einzulassen und sich zu ändern, wesentlich fördern kann.

4.4.2 Vollständigkeit des Gutachtens

Der Gutachter sollte alle für die Bearbeitung des Gutachtauftrags relevanten Sachverhalte zusammentragen und referieren, ohne das Aktenreferat zu überfrachten. Ein formal und inhaltlich vollständiges Gutachten sollte vor allem die folgenden Aspekte umfassen:

- Datum des Auftrags, Untersuchungsort und -dauer
- Dokumentation, ob und wie der Proband über seine Rechte in der Untersuchungssituation aufgeklärt wurde
- Aktenreferat in angemessener Relation zum Gesamtumfang des Gutachtens
- vollständige Anamnese, insbesondere Darstellung der Entwicklung des Probanden unter psychiatrischen, somatischen und sexualanamnestischen Gesichtspunkten
- Sexualanamnese von angemessener Ausführlichkeit, insbesondere Thematisierung relevanter Inhalte zur Erklärung des Delikts
- gezielte, der Fragestellung entsprechende Auswahl und Anwendung psychometrischer Tests und standardisierter Untersuchungsinstrumente
- objektive Auswertung der mit diesen Instrumenten erhobenen Befunde mit klarer Trennung von Rohdaten und als solche kenntlich gemachten Interpretationen
- Diagnose anhand international anerkannter Klassifikationssysteme; insbesondere bei der häufig gestellten Diagnose „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ sind die Anteile, aus welchen sich die Störung „zusammensetzt“, explizit zu erläutern

- präzise Formulierung und in sich schlüssige Begründung der Gefährlichkeitsprognose unter Einbezug von Persönlichkeitseigenschaften, situativen Gegebenheiten der zukünftigen Lebenssituation des Probanden, Risiko- und Schutzfaktoren

4.4.3 Vermeidung von Schaden durch das Gutachten

Neben dem Bemühen um eine neutrale Haltung und um ein vollständiges Gutachten ist vom Gutachter zu fordern, dass sein Gutachten dem Probanden „keinen zusätzlichen Schaden“ (Pfäfflin, 1978, S. 65) zufügt. Wie bereits ausgeführt, geht es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose um die objektive Feststellung der zugrunde liegenden Voraussetzungen, nicht um eine moralische oder juristische Wertung der Tat(en) durch den Gutachter. Aus diesem Grunde stellen eine den Probanden verurteilende Haltung, ein strafrechtsnormativer Sprachgebrauch und/oder eine Orientierung an sozialen Klischees, wie in der vorliegenden Gutachtenstichprobe häufig vorgefunden, nicht nur die Unvoreingenommenheit und Objektivität des Gutachters in Frage. Ein Gutachter, der eine dem Probanden gegenüber feindselige, auf Bestrafung ausgerichtete Haltung erkennen lässt, überschreitet klar seinen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich, da die Urteilsfindung allein dem Gericht obliegt. Zudem legt eine feindselige Haltung die Annahme der Befangenheit nahe.

Die hier an den Schluss gestellten Empfehlungen fokussieren drei übergeordnete Gesichtspunkte. Es ließe sich auch weiter ins Detail gehen, indem die in der untersuchten Stichprobe identifizierten Mängel, die in den Kapiteln 3.2 (formale Mängel) und 3.3 (inhaltliche Mängel) beschrieben sind, in positive Postulate umformuliert werden. In vieler Hinsicht wird man dann im Ergebnis zu jenen Kriterienkatalogen von Mindeststandards kommen, wie sie Boetticher et al. (2005, 2006, vgl. oben S. 5) oder Lehrbuchautoren (z. B. Foerster & Dreßing 2009, Kröber et al. 2006, 2007, 2009, Nedopil 2007) zusammengestellt haben. Es war jedoch nicht Ziel der Untersuchung, die bereits vorhandenen Kriterienkataloge für qualitativ angemessene Zurechnungsfähigkeits- und Prognosegutachten zu ersetzen oder zu erweitern, sondern zu prüfen, inwieweit sich die österreichische Alltagspraxis der Begutachtung zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualsträtern an jenen von der Fachwelt für unentbehrlich gehaltenen Standards misst. Die Ergebnisse verweisen auf Qualitätsmängel und unterstreichen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle, obgleich die Ergebnisse früherer Qualitätsuntersuchungen erfreulicherweise nicht repliziert wurden. Die Auseinandersetzung mit Gutachten kann sich nicht auf das Abarbeiten von Mindestkriterien beschränken, da eine Einhaltung aller Kriterien nicht zwangsläufig ein gutes Gutachten zur Folge hat. So stellte Konrad (2010) bei der Gutachtenanalyse eines formal nicht zu beanstandenden Gutach-

tens fest, dass auch Gutachten, die „formal die Konventionen von Mindeststandards bedienen (...) unter inhaltlich-qualitätskritischen Gesichtspunkten möglicherweise einer noch sorgfältigeren Prüfung als Gutachtentexte im üblichen Maß“ (S. 32) bedürfen. Vielmehr ist eine offene inhaltliche Diskussion angezeigt. Dies könnte z.B. in Form regelmäßiger Expertentreffen oder im Rahmen von in Fachzeitschriften publizierten Gutachtenanalysen erfolgen.

5 Zusammenfassung

Ziel dieser vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geförderten Studie war es, den Qualitätsstand forensisch-psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter in Österreich zu evaluieren. Hierfür wurde, ausgehend von früheren Evaluationsstudien aus Deutschland, ein Beurteilungssystem aus 118 Variablen erstellt, mit dessen Hilfe sowohl formale als auch inhaltliche Qualitätsmerkmale forensischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und/oder Gefährlichkeitsprognose erfasst werden konnten. Von den insgesamt 224 zur Verfügung gestellten Gutachten konnten 211 Gutachten aktenanalytisch und statistisch ausgewertet werden. Die Begutachtungszeitpunkte lagen zwischen 1981 und 2008, wobei der Großteil der Gutachten aus den Jahren 2000 bis 2008 stammte. Insgesamt waren die 211 Gutachten von 52 Sachverständigen erstellt worden und bezogen sich auf 179 Probanden. Insgesamt waren die meisten Probanden aufgrund eines Vergewaltigungsdelikts oder eines (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, meist an weiblichen Opfern, verurteilt worden, wobei in der Hälfte der Fälle erwachsene, in der anderen Hälfte minderjährige Personen geschädigt wurden.

Hinsichtlich formaler Aspekte wiesen die Gutachten eine große Variationsbreite und viele Mängel auf, z.B. keine Angabe der Begutachtungsdauer, keine Aufklärung des Probanden, unausgewogene Aktenreferate, eine unpräzise Diagnostik und das Fehlen einer Sexualanamnese, obwohl es sich bei der untersuchten Probandenstichprobe ausschließlich um Sexualstraftäter handelte.

Die Hälfte der Gutachten ließ eine transparente Darstellung vermissen, indem die Gutachter z.B. nicht zwischen empirischen Tatsachen und subjektiven Schlussfolgerungen differenzierten. 20% der Gutachten enthielten zirkelschlussartige Argumentationsketten. In über 40% der Gutachten berief sich der Sachverständige auf seinen „gesunden Menschenverstand“ oder seine „psychiatrische Erfahrung“ (Pseudotheorien) anstatt auf empirisch überprüfte oder klinisch anerkannte Theorien. Häufig wurde widersprüchlich argumentiert, der sprachlich Ausdruck war oft unpräzise oder sehr unpräzise. In der Hälfte aller Gutachten stellten die Gutachter den Sachverhalt wenig transparent und/oder redundant dar. In knapp 60% der Gutachten wurden psychopathologische Begrifflichkeiten zur Charakterisierung des Probanden verwendet, ohne dass der Gutachter ausführlich das Verhalten des Probanden beschrieb. Auch ließen die Gutachter in 45% der Fälle eine moralisierend wertende Haltung erkennen. In 60% aller Gutachten wurde deutlich, dass der Sachverständige den Probanden für unglaubwürdig hielt. Ebenso ließen die Gutachter in 60% strafrechtsnormative Wertungen einfließen. Konzeptuell orientierten sich 80% der Gutachter an einem (eher) kriminalbiologischen Interpretationsrahmen, nur knapp 20% versuchten, ein Verständniskonzept für die Tat und den Täter zu entwickeln.

Anders als erwartet zeigte sich kein positiver Zusammenhang zwischen der Erfahrung eines Sachverständigen²² und der Qualität der Gutachten. Im Gegenteil wurden Gutachten erfahrener bzw. häufig beauftragter Sachverständiger in einigen Skalen (Pseudotheorien, Zirkelschlüsse, Stilblüten, Tautologien, Redundanz) signifikant schlechter beurteilt als Gutachten selten beauftragter Sachverständiger. Es wurde diskutiert, ob es sich hierbei um das Phänomen sogenannter „Hausgutachter“ handelt.

Methodische Einschränkungen ergaben sich zum einen durch die naturgemäß nur retrospektiv durchführbare Aktenanalyse, wodurch Möglichkeiten der gezielten Variation von Variablen sowie Kontrollmöglichkeiten von Störfaktoren entfielen. Die Aktenanalyse stellte dennoch für die Fragestellung der Arbeit die Untersuchungsmethode der Wahl dar. Zum anderen konnten aufgrund des Skalenniveaus der Variablen lediglich deskriptive und nichtparametrische Signifikanztests durchgeführt werden. Verschiedene Vor- und Nachteile nichtparametrischer und parametrischer Tests wurden dabei gegeneinander abgewogen. Ein hohes Maß an Objektivität, Reliabilität und Validität wurde durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet wie z.B. die Durchführung einer Rater-Schulung.

Abschließend wurden Verbesserungsvorschläge formuliert, ohne den Anspruch zu erheben, bereits existierende Lehrbücher zu ersetzen. Als wichtigste vom Gutachter zu beachtende Punkte erschienen sein Bemühen um Neutralität, um die Entwicklung eines Verständniskonzepts, um formale Vollständigkeit und um Vermeidung von Schaden durch das Gutachten.

²² Gemessen an der Anzahl der von einem Sachverständigen erstellten Gutachten der vorliegenden Gutachtenstichprobe.

6 Literaturverzeichnis

- (1) Ammon, G., Finke, G. & Wolfrum, G. (1998). *Ich-Struktur-Test nach Ammon (ISTA)*. Frankfurt a. M.: Swets Test Services.
- (2) Barton, S. (1983). *Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- (3) Bender, R., Lange, S. & Ziegler, A. (2002). Multiples Testen. *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 127, 4-7. Stuttgart: Georg Thieme.
- (4) Benton-Sivan, A. & Spreen, O. (2009). *Der Benton-Test. Manual* (8. Aufl.). Bern Stuttgart: Huber.
- (5) Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K.M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10, 537-592.
- (6) Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25, 57-62.
- (7) Bortz, J. (1999). *Statistik für Sozialwissenschaftler* (5. Aufl.). Berlin: Springer.
- (8) Böttger, A., Kury, H., Kuznik, R. & Mertens, R. (1988). Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren* (S. 323 – 373). Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 35/1. Freiburg i. Br.
- (9) Brattfisch, O. & Hagman, E. (2003). *Simultankapazität / Multi-Tasking (SIMKAP) Version 24.00: Handanweisung*. Mödling: Schuhfried.
- (10) Brickenkamp, R. (1962). *Test d2 – Aufmerksamkeits-Belastungstest*. Göttingen: Hogrefe.
- (11) Bronisch, T., Hiller, W., Mombour, W. & Zaudig, M. (1995). *Manual IDCL-P Internationale Diagnosen Checkliste für Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10 und DSM-IV*. Bern: Huber.
- (12) Brüning, H. & Trenkler, G. (1994). *Nichtparametrische statistische Methoden* (2. erweiterte u. vollständig überarbeitete Aufl). Berlin New York: de Gruyter.
- (13) Busemann, A. (1955). *Der Aufzähltest (AZT). Untersuchungen über die Erlebniswelt gesunder und neurotischer Kinder*. München: Reinhardt.
- (14) Butcher, J.N., Dahlstrom, W.G., Graham, J.R., Tellegren, A. & Kaemmer, B. (1989). *Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 (MMPI-2): Manual for administration and scoring*. Minneapolis: University of Minnesota Press.

- (15) Clarkin, J.F., Foelsch, P.A. & Kernberg, O.F. (1995). *The Inventory of Personality Organization (IPO)*. New York: Cornell University Medical College.
- (16) Dahl, G. (1972). *WIP – Reduzierter Wechsler-Intelligenztest. Anwendung, Auswertung, statistische Analysen, Normwerte*. Meisenheim am Glan: Hain.
- (17) Dahle, K.P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose. Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus.
- (18) Dammann, G., Smole-Lindinger, S. & Buchheim, P. (2002). IPO – Inventar der Persönlichkeitsorganisation. In: E. Brähler, J. Schumacher & B. Strauß (Hrsg.), *Diagnostische Verfahren in der Psychotherapie* (S. 217-221). Göttingen: Hogrefe.
- (19) Deegener, G. (1995). *Multiphasic Sex Inventory (MSI)*. Göttingen: Hogrefe.
- (20) Dittmann, V. (1999). *Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter*. Woheln : Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Inner-schweiz.
- (21) Dittmann, V., Reimer, C. & Heinrichs, W. (1988). Erfahrungen von Juristen mit forensisch-psychiatrischen Sachverständigen. *Forensia*, 9, 219-229.
- (22) Eher, R. (2005). Die Zentrale Begutachtungsstation für Sexualstraftäter im Österreichischen Strafvollzug. In: B. Wischka, U. Rehder, F. Speckt, E. Foppe & R. Willems (Hrsg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug – aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle* (S. 158-168). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- (23) Eher, R. (2009). Zu den Aufgaben der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter im Österreichischen Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis*, 37, 9-14.
- (24) Engelhardt, K. (1994). *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafurteil. Eine Untersuchung über die Auswirkungen von Sachverständigengutachten auf die Entscheidung über die Schuldfähigkeit in Strafverfahren wegen Gewaltdelikten vor bayrischen Strafgerichten*. Erlangen-Nürnberg: Juristische Dissertation.
- (25) Ermer-Externbrink, M. (1991). Das psychiatrische Gutachten zur Unterbringung nach § 64 StGB. Eine Untersuchung zur Begutachtungspraxis in Bremen zwischen 1972 und 1986. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 106-112.
- (26) Erzigkeit, H. (1989). *SKT: Ein Kurztest zur Erfassung von Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörungen: Manual*. Weinheim: Beltz.
- (27) Eysenck, H.J. (1964). *Maudsley-Persönlichkeitsfragebogen*. Göttingen: Hogrefe.
- (28) Fahrenberg, J., Hampel, R. & Selg, H. (2001). *Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. Revidierte Fassung FPI-R und teilweise geänderte Fassung FPI-A1. Handanweisung* (7. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

- (29) Fegert, J.M., Schnoor, K., König, C. & Schläfke, D. (2006). Psychiatrische Begutachtung in Sexualstrafverfahren. In: J.M. Fegert, W. Heinz, H. Viehmann, R. Wiesner & M. Walter (Hrsg.), *Schriften zum Jugendrecht und zur Jugendkriminalität*, Bd. 7. Herbolzheim: Centaurus.
- (30) Feuerlein, W. & Küfner, H. (1976). Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete (KFA). *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten*, 222, 139-152.
- (31) Feuerlein, W., Ringer, Ch., Küfner, H. & Antons, K. (1978). *Münchener Alkoholismustest MALT*. Weinheim: Beltz.
- (32) Foerster, K. & Dreßing, H. (2009). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. München: Urban & Fischer.
- (33) Foerster, K. & Leonhardt, M. (2004). Fehlermöglichkeiten in psychiatrischen Gutachten. In: K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 43-50). München: Urban & Fischer.
- (34) Folstein, M.F., Folstein, S.E. & McHugh, P.R. (1975). "Mini-mental state". A practical method for grading the cognitive state of patients for the clinician. *Journal of Psychiatric Research*, 12, 189-98.
- (35) Fydrich, T., Renneberg, B., Schmitz, B., & Wittchen, H.-U. (1997). *SKID-II – Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV Achse II: Persönlichkeitsstörungen*. Göttingen: Hogrefe.
- (36) Habermeyer, E., Passow, D., Puhmann, P. & Vohs, K. (2008). Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. *Fortschritte Neurologie Psychiatrie*, 76, 672-677.
- (37) Hampel, R. & Selg, H. (1975). *FAF – Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren. Handanweisung*. Göttingen: Hogrefe.
- (38) Hanson R. K. & Harris A. (2000). *The sex offender need assessment rating (SONAR): a method for measuring change in risk levels*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- (39) Hanson R.K., Harris A.J.R. (2000). *STABLE-2000*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- (40) Hanson, R.K. & Thorton, D. (1999). *Static 99: Improving actuarial risk assessments for sex offenders*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- (41) Hare, R. (1990). *The psychopathy checklistrevised manual*. Toronto: Multi-Health-Systems.
- (42) Hathaway, S.R. & McKinley, J.C. (1943). *The Minnesota Multiphasic Personality Inventory*. New York: Psychological Corporation.

- (43) Heim, N. (1986). *Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren*. Köln: Carl Heymanns.
- (44) Heinz, G. (1982). *Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- (45) Horn, W. (1983). *Leistungsprüfsystem (LPS). Handanweisung (2., erweiterte und verbesserte Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe.
- (46) Janke, W., Erdmann, G., Kallus, K.W. & Boucsein W. (1997). *SVF 120*. Göttingen: Hogrefe.
- (47) Kammeier, H. (2002). Der Preis der Sicherheit. Aufwendungen der Bundesländer für den Maßregelvollzug, *Recht & Psychiatrie*, 20, 168-176.
- (48) Keiser, C. (2001). Schuldfähigkeit als Voraussetzung der Strafe, *Jura*, 2001, 376-382.
- (49) Koch, K. (1986). *Der Baumtest*. (7. Aufl.). Bern u.a.: Huber.
- (50) König, C., Schnoor, K., Auer, U., Rebernick, E., Schläfke, D. & Fegert, J.M. (2005). Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten. Qualitätsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Prognose. In: D. Schläfke, F. Häbeler & J.M. Fegert (Hrsg.), *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 58-76). Stuttgart: Schattauer.
- (51) Konrad N (2010) Schlechtachten trotz Einhaltung der „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“. In: *Recht & Psychiatrie* 28: 30 – 32
- (52) Konrad, N. (1995). *Der sogenannte Schuldenstreit. Beurteilungsmodelle in der forensischen Psychiatrie*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- (53) Kröber, H.-L. (2007). Steuerungsfähigkeit und Willensfreiheit aus psychiatrischer Sicht. In: H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie* (S.159-219). Darmstadt: Steinkopff.
- (54) Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2006). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie*. Darmstadt: Steinkopff.
- (55) Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2007). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff.
- (56) Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2007). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychopathologische Grundlagen und Grundlagen der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht*. Darmstadt: Steinkopff.

- (57) Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2009). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Kriminologie und Forensische Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff.
- (58) Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (2009). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Forensische Psychiatrie im Privatrecht und Öffentliches Recht*. Darmstadt: Steinkopff.
- (59) Kury, H. (1991). Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 331-350). Bonn Godesberg: Forum.
- (60) Lehrl, S., Daun, H. & Schmidt, R. (1971). *Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest (MWT)*. Erlangen: Straube.
- (61) Lehrl, S., Gallwitz, A. & Blaha, L. (1980). *Kurztest für Allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung. Handanweisung*. München: Vless.
- (62) Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID). Testothek der Universität Trier.
http://www.zpid.de/pub/tests/verz_teil1.pdf (09.03.2011)
- (63) Leichsenring, F. (1997). *Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI). Handanweisung*. Göttingen: Hogrefe.
- (64) Loranger, A.W., WHO (1996). *International Personality Disorder Examination (IPDE)*. Bern: Huber.
- (65) Lüscher, M. (1971). *Der Lüscher-Test: Persönlichkeitsbeurteilung durch Farbwahl*. Reinbek: Rowohlt.
- (66) Markowsky, M. (1982). *Psychologische Gutachten und juristische Einstellungen*. Frankfurt: Fischer.
- (67) Marneros, A., Ullrich, S., Rössner, D. (1999). Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten? *Recht & Psychiatrie*, 17, 117-119.
- (68) Marquetand, C. (1979). *Richter und Staatsanwalt in der Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit*. Heidelberg: Juristische Dissertation.
- (69) Mombour, W., Zaudig, M., Berger, P., Gutierrez, K., Berner, W. Berner, K., v. Cranach, M., Giglhuber, O. & v. Bose, M. (1996). *International Personality Disorder Examination (IPDE) deutsch*. Bern: Huber.
- (70) Moser, T. (1971). *Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft*. Berlin: Suhrkamp.

- (71) Müggenburg, U. (1981). *Zur Beurteilung verschiedener Testverfahren und Einsatzmöglichkeiten des Vigilanzgerätes nach Quatember und Maly*. Aachen: Medizinische Dissertation.
- (72) Müller, P., Siadak, T. (1991). Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren – Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 5, 316-321.
- (73) Müller-Isberner, R., Gonzales Cabeza, S. & Eucker, S. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20*. Haina : Institut für Forensische Psychiatrie.
- (74) Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Gonzalez Cabeza, S. (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20*. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.
- (75) Murray, H.A. (1943). *Thematic Apperception Test Manual*. Harvard: University Press.
- (76) Musch, J., Brockhaus, R., Bröder, A. (2002). Ein Inventar zur Erfassung von zwei Faktoren sozialer Erwünschtheit. *Diagnostica*, 48, 121-129.
- (77) Nedopil, N. & Graßl, P. (1988). Das Forensisch-Psychiatrische Dokumentations-system (FPDS). *Forensia*, 9, 139-147.
- (78) Nedopil, N. & Müller-Isberner, R. (2001). *Die Psychopathie-Checkliste PCL-R, deutsche Übersetzung*. Toronto: Multi-Health-Systems.
- (79) Nedopil, N. (1997). Die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für die Prognose künftiger Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 79-92.
- (80) Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (3., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- (81) Nowara, S. (1995). Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. In: F. Schaffstein, F. Schöch & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Neue Kriminologische Studien*, 15. München: Wilhelm Fink.
- (82) Nowara, S. (2004). Mindeststandards bei Prognosegutachten aus psychologischer Sicht. In: H. Kammeier & R. Michalke (Hrsg.) *Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Prof. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag* (S. 233-251), Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 26. Münster: LIT.
- (83) Oswald, W.D. & Roth, E. (1978). *Der Zahlen-Verbindungs-Test (ZVT)*. (2. überarbeitete und erweiterte Aufl.). Göttingen: Hogrefe
- (84) Paulhus, D.L. (1984). Two-component models of socially desirable responding. *Journal of Personality and Social Psychology*, 46, 598-609.

- (85) Pfäfflin, F. (1978). Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter, *Beiträge zur Sexualforschung*, 57. Stuttgart: Enke.
- (86) Plewig, H.-J. (1983). *Funktion und Rolle des Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters*. Heidelberg: v. Decker.
- (87) Rasch, B., Friese, M., Hofmann, W. & Naumann, E. (2010). *Quantitative Methoden Band 1. Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler*. (3., erweiterte Aufl.). Berlin Heidelberg: Springer.
- (88) Rasch, B., Friese, M., Hofmann, W. & Naumann, E. (2010). *Quantitative Methoden Band 2. Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler*. (3., erweiterte Aufl.). Berlin Heidelberg: Springer.
- (89) Rasch, W. & Konrad, N. (2004). *Forensische Psychiatrie*. (3. überarbeitete und erweiterte Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- (90) Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- (91) Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie*. (2. überarbeitete und erweiterte Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- (92) Raven J.C. (1965). *Guide to Using the Coloured Progressive Matrices*. London: Lewis.
- (93) Raven, J. C. (1992). *Raven's standard progressive matrices*. Windsor: NFER Nelson.
- (94) Raven, J. C. (2000). The Raven's Progressive Matrices: Change and Stability over Culture and Time, *Cognitive Psychology*, 41, 1-48.
- (95) Raven, J. C., Raven, J., & Court, J. H. (1992). *Manual for Raven's standard progressive matrices*. Windsor: NFER Nelson.
- (96) Rehder, U. (2001). *RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- (97) Rettenberger, M., Eher, R. (2006): *Die revidierten Kodierungsrichtlinien des Static-99*. Wien: Verein für forensische Forschung und Weiterbildung. URL: <http://www.vffw.or> (26.09.2010)
- (98) Rorschach, H. (1941). *Psychodiagnostik IV*. Bern: Huber.
- (99) Rütth, B. (1981). *Beurteilungskriterien jugendpsychiatrischer Gutachten (Tötungsdelikte). Eine inhaltsanalytische Untersuchung unter Berücksichtigung sprachanalytischer Aspekte*. Hamburg: Medizinische Dissertation.
- (100) Rütth-Behr, B. (1984). Beurteilungskriterien jugendpsychiatrischer Gutachten (Tötungsdelikte). *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 12, 144-160.

- (101) Sass, H., Wittchen, H.U. & Zaudig, M. (2001). *Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen (DSM IV)*. Göttingen: Hogrefe.
- (102) Schanda, H. (2000). The Situation of Forensic Psychiatry in Austria. Setback or Progress? *International Journal of Law and Psychiatry*, 23, 481-492.
- (103) Schmidt, C.O. & Scholz, O. B. (2000). Schuldfähigkeitsbegutachtungen bei Tötungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 414-425.
- (104) Schmidt, K.H. & Metzler, P. (1992). *Wortschatztest (WST)*. Weinheim: Beltz Test GmbH.
- (105) Schneewind, K., Schröder, G & Cattell, R. (1986). *Der 16-Persönlichkeits-Faktoren-Test*. Bern u.a.: Huber.
- (106) Schnoor, K. (2009). *Beurteilung der Schuldfähigkeit. Eine empirische Untersuchung zum Umgang der Justiz mit Sachverständigen. Forschung für die Praxis – Hochschulschriften*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- (107) Schorsch, E. (1983). Psychotherapeutische Aspekte bei der forensischen Begutachtung. *Psychiatrische Praxis*, 10, 143-146.
- (108) Schreiber, H.-L. & Müller-Dethard, G. (1977). Der medizinische Sachverständige im Strafprozeß. *Deutsches Ärzteblatt*, 6, 373-378.
- (109) Schuhfried, G. (1995). *Vigilanz (VIGIL)*. Mödling: Schuhfried.
- (110) Schwenkmezger, P., Hodapp, V. & Spielberger, C. (1992). *Das State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar STAXI*. Bern u.a.: Huber.
- (111) Szondi, L. (1972). *Lehrbuch der experimentellen Triebdiagnostik. Band I. Textband (3. erweiterte Aufl.)*. Bern u.a.: Huber.
- (112) Testzentrale Hogrefe.
<http://www.testzentrale.de/> (09.03.2011)
- (113) Tewes, U. & Wechsler, D. (1991). *HAWIE-R. Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene, Revision. Handbuch und Testanweisung*. Bern Stuttgart : Huber.
- (114) Urbaniok, F. (2007). *FOTRES. Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System (2. Aufl.)*. Zürich: Zytglogge.
URL: <http://www.thieme-connect.com/ejournals/pdf/dmw/doi/10.1055/s-2002-32816.pdf> (11.05.2010)
- (115) Verrel, T. (1998). Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. In F. Schaffstein, F. Schöch & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Neue Kriminologische Studien*, 14. München: Wilhelm Fink.

- (116) von Zerssen, D. & Koeller, D.M. (1976). *Paranoid-Depressivitätsskala. Manual*. München: Beltz.
- (117) Wartegg, E. (1953). *Schichtdiagnostik, der Zeichentest WZT: Einführung in die experimentelle Graphoskopie*. Göttingen: Hogrefe
- (118) Wegener, H.W. (1983). Zur Problematik der Beurteilungen von Schweregraden schuldvermindernder und schuldausschließender Störungen – Bericht über ein Symposium. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66, 325-327.
- (119) Weltgesundheitsorganisation (1991). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 Kapitel V (F)) Deutsche Ausgabe*. Bern: Huber.
- (120) Wessels, J. & Beulke, W. (2008). *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau* (38., neu bearbeitete Aufl.). Heidelberg: Müller.
- (121) Wolfslast, G. (1979). Die Gutachtenpraxis des Gerichtsärztlichen Ausschusses für Nordrhein-Westfalen, dargestellt am Beispiel der beanstandeten Gutachten des Jahres 1976. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2, 76-87.
- (122) Ziler, H. (1971). *Der Mann-Zeichen-Test* (3. Aufl.). Münster: Aschendorff.
- (123) Zulliger, H. (1948). *Der Diapositiv-Z-Test* (2., durchgesehene und erweiterte Aufl.). Bern Stuttgart: Huber.

Anhang A

Beurteilungsalgorithmus

1. Formale Kriterien:

Probanden-Code: _____ Code des Gutachters: _____

Profession des Gutachters: [0] k.A. [1] FA für Neurologie und Psychiatrie
[2] Psychologe

Institution des Gutachters: [0] k.A. [1] Uniklinik [2] andere Klinik
[3] Praxis [4] Gericht

Zuständiges Gericht: [0] k.A. [1] LG Wien [2] Wr. Neustadt
[3] Graz [4] Leoben [5] Innsbruck
[6] Salzburg [7] Feldkirch
[8] Linz [9] St. Pölten [10] Klagenfurt
[11] Krems [12] Korneuburg
[13] Ybbs [14] Ried
[15] Eisenstadt [16] Wels
[17] Steyr

Justizanstalt: [0] k.A. [1] Wien [2] Wr. Neustadt
[3] Graz [4] Leoben [5] Innsbruck
[6] Salzburg [7] Feldkirch
[8] Linz [9] St. Pölten [10] Klagenfurt
[11] Krems [12] Korneuburg
[13] Ybbs [14] Ried
[15] Eisenstadt [16] Wels
[17] Steyr

Datum der Untersuchung: _____ 1.9. Datum der Begutachtung: _____

Auftrag bis Ablieferung (Monat): [0] k.A. [1] < 0,5
[2] < 1 [3] < 2
[4] 2-4 [5] > 4

Bezugnahme zu Gutachterfrage: [0] nein [1] § 11
[2] nur § 21 (2) [3] §§ 25/47/Prognose

Begutachtungsdauer (Stunden): [0] k.A. [1] < 2
[2] 2-4 [3] 5-9
[4] 10-15

Initiative zur Begutachtung: [0] k.A. [1] Staatsanwalt
[2] Gericht [3] Proband
[4] Gerichtsärztl. Dienst [5] Anstalt

Gesamtlänge des Gutachtens (Seiten): [1] < 5 [2] 5-10
[3] 11-20 [4] > 20

Gesamtlänge des Gutachtens (Zeichen): _____

Umfang Aktenreferat: [1] < 10% [2] 10- 30%
[3] 30-50% [4] > 50%

Wiedergabe Akteninhalt: [1] ausgewogen [2] unausgewogen

2. Angaben zur Person des Probanden:

Alter: _____

- Geschlecht: [1] männlich [2] weiblich
- Familienstand: [0] k.A. [1] ledig [2] verheiratet
 [3] in Partnerschaft [4] geschieden
 [5] geschieden, jetzt wieder in Partnerschaft
 [6] verwitwet
- Lebenskontext: [0] k.A. [1] alleine [2] mit Partner
 [3] WG [4] Ursprungsfam.
 [5] ohne Partner, mit Kindern [6] betreutes Wohnen [7]
- Haft / Maßnahmenvollzug
- Schule: [0] k.A. [1] Sonderschule
 [2] HS / AHS Unterst. mit Abschl.
 [3] HS / AHS Unterst. o. Abschl.
 [4] AHS Oberst. / BHMS mit Abschl.
 [5] AHS Oberst. / BHMS o. Abschl.
 [6] Polytech. Schule / Berufsschule mit Abschluss
 [7] PS / BS o. Abschl. [8] Lehre mit Abschluss [9]
- Lehre o. Abschl. [10] Studium abgeschlossen [11] Studium abgebrochen
- Derzeit ausgeübter Beruf: [0] k.A. [1] gelernter Arbeiter
 [2] ungelernter Arbeiter [3] Angestellter
 [4] Beamter, einfacher Dienst
 [5] Beamter, höherer Dienst
 [6] arbeitslos [7] selbstständig
 [8] noch in der Schule [9] arbeitsunfähig
 [10] soziale Werkstätte
- Sozialschicht: [0] k.A. [1] Unterschicht
 [2] Mittelschicht [3] Oberschicht
- Alkoholmissbrauch [1] ja [2] nein
- Drogenmissbrauch [1] ja [2] nein
- Medikamentenmissbrauch [1] ja [2] nein

3. Kriminologische Anamnese und aktuelles Strafverfahren:

Aktuelles Strafverfahren (§§ StGB): _____

- Geständigkeit: [0] k.A. [1] ja [2] nein
 [3] teilgeständig
- Beziehung zu geschädigter Person: [0] k. A. [1] verwandt
 [2] bekannt [3] unbekannt
- Anzahl geschädigter Personen: [0] k. A. [1] 1
 [2] 2-4 [3] 5-10
 [4] > 10
- Geschlecht der geschädigten Personen: [1] männlich [2] weiblich

	[3] <i>beides</i>	
Alter der geschädigten Personen	[1] <i>erwachsen</i>	[2] <i>minderjährig > 13</i>
	[3] <i>minderjährig <13</i>	
	[4] <i>gemischt</i>	
Gewaltanwendung:	[0] <i>k. A.</i>	[1] <i>nein</i>
	[2] <i>Einschüchterung</i>	
	[3] <i>körperlich</i>	[4] <i>beides</i>
Alkoholisierung während Tat:	[0] <i>k. A.</i>	[1] <i>ja</i>
	[2] <i>nein</i>	

4. Körperliche Untersuchungen und psychologische Diagnostik:

Laboruntersuchungen:	[0] <i>k.A.</i>	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
Neurologische Untersuchungen:	[0] <i>k.A.</i>	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
Körperliche Anamnese:	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>	
Psychologische Testung:			
	[1] <i>nein, keine Aussagen bzgl. Diagnosen</i>		
	[2] <i>nein, dennoch nicht objektivierte Aussagen bzgl. Diagnosen</i>		
	[3] <i>ja, selbst durchgeführte Testung</i>		
	[4] <i>ja, in Auftrag gegeben</i>		

Verwendete Tests:

Anzahl an Tests: _____		
Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung:	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
Falsche Bewertung von Testergebnissen:	[0] <i>kein Test vorhanden</i>	[1] <i>ja</i>
	[2] <i>nein</i>	
Beliebige Anwendung von Tests:	[0] <i>kein Test vorhanden</i>	[1] <i>ja</i>
	[2] <i>nein</i>	
Diagnose(n) vorhanden:	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
ICD 10-Diagnosen: _____		
Einordnung der Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV:	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
	[3] <i>k.A.</i>	
Stellungnahme zu Zus. zw. Störung und Straftat:	[1] <i>explizit</i>	[2] <i>implizit</i>
	[3] <i>nein</i>	[4] <i>k.D.</i>

5. Angaben zur Sexualanamnese:

Sexualanamnese vorhanden:	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
Länge der Sexualanamnese (Seiten):	[0] <i>keine vorhanden:</i>	
	[1] <i>< 1</i>	[2] <i>1-2</i>
	[4] <i>3-5</i>	[5] <i>> 5</i>
Thematische Inhalte:		
<i>Bezugnahme auf präpuberale sexuelle Erlebnisse:</i>	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
<i>Pubertätsbeginn:</i>	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>
<i>Einstellungen zu Sexualität im Elternhaus:</i>	[1] <i>ja</i>	[2] <i>nein</i>

<i>sexuelle Deviationen:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Sexualverhalten in der Kindheit und Adoleszenz:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>sexuelle Missbrauchserfahrungen:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Sexuelle Aufklärung:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Bezugnahme auf Masturbationsverhalten:</i>	[0] ja, kein MV	[1] ja	[2] nein
a) Masturbationsbeginn:	[0]	[1] ja	[2] nein
b) Masturbationshäufigkeit:	[0]	[1] ja	[2] nein
c) Masturbationsphantasien:	[0]	[1] ja	[2] nein
<i>Heterosexuelles Verhalten</i>	[0] ja, keine sex. Erfahrung		
		[1] ja	[2] nein
a) Alter bei 1. GV:	[0]	[1] ja	[2] nein
b) Häufigkeit von GV	[0]	[1] ja	[2] nein
c) bevorzugte sexuelle Praktiken:	[0]	[1] ja	[2] nein
d) Kontaktmöglichkeiten:	[0]	[1] ja	[2] nein
e) Partnerwechsel:	[0]	[1] ja	[2] nein
f) Sexuelle Funktionsstörungen:	[0]	[1] ja	[2] nein
g) Partner beim 1. GV:	[0]	[1] ja	[2] nein
h) Bordellbesuche:	[0]	[1] ja	[2] nein
i) Anzahl Sexualpartner:	[0]	[1] ja	[2] nein
<i>Homosexuelles Verhalten</i>		[1] ja	[2] nein
a) während Pubertät		[1] ja	[2] nein
b) nach Pubertät:		[1] ja	[2] nein
<i>Umgang mit Pornographie:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Umgang mit Kinderpornographie:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Einstellung zu Sexualität:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Verhütungsmethoden:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Sexuelle Appetenz:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Einstellung zu Homosexualität:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Befriedigung beim GV:</i>	[0]	[1] ja	[2] nein
<i>Verarbeitung sexueller Erlebnisse:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Verarbeitung der Masturbation(sphantasien):</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Phantasien / Wünsche bei Begehen der Tat:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Falsche Einstellungen / Vorurteile des Gutachters zu Themen der Sexualanamnese:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Angaben über den Tathergang:</i>		[1] ja	[2] nein
<i>Angaben über Motivation der Tat:</i>	[0] nicht geständig		
		[1] ja	[2] nein
<i>Einstellung zu Delinquenz erfasst:</i>	[0] nicht geständig		
		[1] ja	[2] nein

6. Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Prognose:

- Stellungnahme zur Prognose: [1] ja [2] nein
- Gefährlichkeitsprognose: [1] positiv [2] negativ [3] unklare
Stellungnahme [4] keine Stellungnahme
- Methode: [1] statistisch [2] intuitiv [3] klinisch [4]
klinisch + statistisch [5] keine Stellungnahme
- Begründung der Prognose: [1] Persönlichkeit [2] situativ [3] interaktional
[4] keine Prognose
- Stellungnahme zur Zukunft des Probanden: [1] ja (Therapie, Sicherung) [2] nein
- Therapievorschlagn, Methode: [0] k.A. [1] med. [2] PT [3] komb. [4] unspez.
- Therapievorschlagn, Setting: [0] k.A. [1] stationär [2] ambulant
- Antizipation zukünftiger Situationen (Wahrscheinlichkeitsaussagen): [1] ja [2] nein
- Stellungnahme zu Schutzfaktoren: [1] ja [2] nein
- Stellungnahme zu Risikofaktoren: [1] ja
[2] nein
- Beantwortung der Gutachterfrage(n): [0] k.A. [1] ja [2] nein [3] teilweise
- Explizite Empfehlung: [1] ja [2] nein
- Empfehlung:

7. Vorurteilsstruktur der Gutachten

Wissenschaftlichkeit der Argumentation:

Transparenz:

„Der Gutachter stellt dar, welche Untersuchungsinstrumente er zu welchem Zweck einsetzt, er differenziert zwischen empirischen Tatsachen und subjektiven Interpretationen und begründet seine aus den Testergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen kohärent und nachvollziehbar.“

1 2 3 4

1 = sehr, 2 = ziemlich, 3 = etwas, 4 = gar nicht

Zirkelschlussfolgerungen:

„Der Gutachter folgert von einem einzelnen Motiv, einer einzelnen Verhaltensweise oder Tat des Probanden auf dessen Charakter, Wesen, Motivation und leitet aus diesen wiederum den Einzelzug ab.“

1 2 3 4

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Pseudotheorien:

„Der Gutachter beruft sich auf den „allgemeinen Menschenverstand“, auf die „psychiatrische Erfahrung“, stellt unüberprüfte oder unüberprüfbare Verallgemeinerungen und Behauptungen auf, subsummiert darunter das Verhalten des Probanden oder leitet aus diesem Verhalten solche Behauptungen ab.“

1 2 3 4

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Widersprüchlichkeiten:

„Der Gutachter argumentiert widersprüchlich, z.B. bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einerseits und der Begründung der Gefährlichkeitsprognose andererseits.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

*Verbaler Ausdruck:**Sprachliche Präzision:*

„Die Ausdrucksweise des Gutachters wird eingeschätzt. Es interessiert, ob der Gutachter in seinen Aussagen ungenau, schwammig bleibt, sich nicht festlegen will oder ob er Stellung nimmt, sich genau ausdrückt, darauf hinweist, wenn er strittige Punkte nicht entscheiden kann.“

1 **2** **3** **4**

1 = sehr präzise, 2 = präzise, 3 = unpräzise, 4 = sehr unpräzise

Redundante Informationsdarbietung:

„Der Umfang des Gutachtens wird durch wiederholte Darstellung derselben Auskünfte aufgebauscht.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Tautologien:

„Die sachliche Argumentation tritt zugunsten einer leidenschaftlichen Parteinahme gegen den Probanden in den Hintergrund, indem der Gutachter Begrifflichkeiten identischer Bedeutung pamphletartig aneinanderreihet.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Stilblüten:

„Der Gutachter verwendet Begrifflichkeiten oder Formulierungen, die inhaltlich nichts sagend und/oder ungewollt bizarr wirken.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

*Verächtliche Haltung des Gutachters gegenüber dem Probanden:**Sexualfeindlichkeit:*

„Der Gutachter zeigt im Gutachten explizit oder implizit eine sexualfeindliche Einstellung.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Psychopathologische Begrifflichkeiten:

„Der Gutachter gebraucht psychopathologische Begriffe, ohne entsprechend ausführlich das Verhalten des Probanden zu beschreiben. Die Charakterisierung der Persönlichkeit des Probanden wird zugunsten einer Psychopathologie vernachlässigt.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Moralisierungen:

„Der Gutachter bewertet allgemeine Angaben des Probanden, Daten aus dem Lebenslauf, Angaben zur Tat und Person oder auch anderer Personen (z.B. das Opfer) vom hohen Roß des Hüters der Moral.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Unglaubwürdigkeit:

„Der Gutachter bringt direkt oder indirekt zum Ausdruck, dass er den Probanden für unglaubwürdig hält.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

*Juristische und verdammungsorientierte Wertungen:**Strafrechtsnormative Wertung – inhaltlich:*

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Mit Spürsinn versucht er, dem Probanden Indizien zum Verfahren zu entlocken oder nachzuweisen. Er übernimmt die Aufgabe des Kriminalbeamten oder Untersuchungsrichters.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Strafrechtsnormative Wertung – stilistisch:

„Der Gutachter wertet Tat und Proband strafrechtsnormativ. Er argumentiert quasi juristisch. Bei der Einschätzung soll dies nur berücksichtigt werden, sofern Sprachgebrauch und Wortwahl des Gutachters Anhaltspunkte dafür geben.“

1 **2** **3** **4**

1 = gar nicht, 2 = etwas 3 = ziemlich, 4 = sehr

Konzeptorientierung:

„Der Interpretationsrahmen bzw. die Konzeptorientierung des Gutachters werden dahingehend eingeschätzt, ob sie eher „kriminalbiologisch“ oder eher „verstehend – herleitend“ sind.“

-2 **-1** **+1** **+2**

-2 = kriminalbiologisch -1 = eher kriminalbiologisch 1 = eher verstehend-herleitend, 4 = verstehend-herleitend

Anhang B

Einschlägige Paragraphen aus dem österreichischen Strafgesetzbuch

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21. (1) StGB: Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

§ 22. (1) StGB Wer dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Straftaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

§ 23. (1) StGB Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die Sittlichkeit, nach § 28 Abs. 2 bis 5 des Suchtmittelgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z. 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Straftaft zugebracht hat und

3. wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z. 1 genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen.

(3) Die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Z. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

(4) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

(5) Ausländische Verurteilungen sind zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 73 vorliegen und anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden wäre und die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 erforderliche Zeit in Strafhaft zugebracht hätte.

[...]

Zusammentreffen strafbarer Handlungen

§ 28. (1) StGB Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Von der außerordentlichen Strafmilderung abgesehen, darf jedoch keine geringere Strafe als die höchste der in den zusammentreffenden Gesetzen vorgesehenen Mindeststrafen verhängt werden.

(2) Ist in einem der zusammentreffenden Gesetze Freiheitsstrafe, in einem anderen Geldstrafe oder sind auch nur in einem von ihnen Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander angedroht, so ist, wenn beide Strafen zwingend vorgeschrieben sind, auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe zu erkennen. Ist eine von ihnen nicht zwingend angedroht, so kann sie verhängt werden. Das gleiche gilt für Strafen anderer Art, die neben einer Freiheits- oder einer Geldstrafe angedroht sind. Für die Bestimmung der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe gilt Abs. 1.

(3) Wäre nach Abs. 2 auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe zu erkennen, so ist, wenn statt der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen ist (§ 37), gemäß Abs. 1 nur auf eine Geldstrafe zu erkennen.

(4) Vorbeugende Maßnahmen sind anzuordnen, wenn die Voraussetzungen hiefür auf Grund einer oder mehrerer der mit Strafe bedrohten Handlungen, über die gleichzeitig geurteilt wird, gegeben sind.

Erster Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord

§ 75. StGB Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Dritter Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Schwere Nötigung

§ 106. (1) StGB Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,

2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder

3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

Zehnter Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Vergewaltigung

Vergewaltigung

§ 201. (1) StGB Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) StGB Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) StGB Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinnens, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) StGB Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) StGB Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) StGB Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder

3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
 2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
 3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
 4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.
- (5)** Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer
1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
 2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) StGB Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208. (1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

[...]

Anhang C

C1 Persönlichkeitstests

Rorschach-Test (Rorschach, 1941)

Der Rorschach-Formdeute-Test ist ein so genanntes „projektives Verfahren“, bei welchem dem Probanden tintenklecksähnliche Bilder vorgelegt werden und er gebeten wird, zu deuten, was diese darstellen. Die Auswertung erfolgt dann standardisiert hinsichtlich fünf verschiedener Hauptaspekte wie z.B. des Inhalts sowie der Häufigkeit, mit der bestimmte Antworten von Probanden gegeben werden.

FPI-R (Fahrenberg et al., 2001)

Das Freiburger-Persönlichkeitsinventar-Revidierte Form ist ein faktorenanalytisch und itemmetrisch begründetes Persönlichkeitsverfahren. Es umfasst 138 Fragen zur Selbstbeschreibung, die folgende Persönlichkeitseigenschaften messen: Lebenszufriedenheit, Soziale Orientierung, Leistungsorientierung, Gehemmtheit, Erregbarkeit, Aggressivität, Beanspruchung, Körperliche Beschwerden, Gesundheitssorgen, Offenheit, außerdem die zwei Sekundärskalen Extraversion und Emotionalität im Sinne Eysencks. Die Skalen geben relevante Konzepte in den Selbstbeschreibungen der Durchschnittsbevölkerung mit hoher interner Validität wieder und sind durch zahlreiche empirische Validitätshinweise belegt.

MMPI-2 (Butcher et al. 1989)

Das Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 ist eine neuere Version des MMPI (Hathaway & McKinley, 1943) und besteht aus 567 kurzen Feststellungen, die mit „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“ beantwortet werden. Das MMPI-2 besteht aus vier Validitätsskalen und den folgenden 10 klinischen Skalen: Hypochondrie, Depression, Hysterie, Psychopathie, männliche vs. weibliche Interessen, Paranoia, Psychasthenie, Schizophrenie, Hypomanie und Soziale Introversion. Das MMPI-2 ist ein rein empirisch konstruiertes Testverfahren, bei dem die Items nur auf Grund der gemessenen Antwortwahrscheinlichkeiten ausgewählter Patientengruppen zu entsprechenden Skalen zusammengefasst wurden, ohne dass die Items inhaltlich zur jeweiligen Skala passen müssen.

FAF (Hampel & Selg, 1975)

Der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren ermöglicht Aussagen zu folgenden Aggressionsbereichen: Spontane Aggressivität, Reaktive Aggressivität, Erregbarkeit (mit den Qualitäten Wut und Ärger), Selbstaggression und Aggressionshemmungen. Die Testwerte der ersten drei Skalen können zu einem „Gesamtwert Aggressivität“ zusammengefasst werden. Der FAF enthält außerdem eine Kontrollskala, die die Bereitschaft zur offenen Fragebogenbeantwortung misst.

BT-K (Koch, 1986)

Der Baumtest nach K. Koch wird als Projektions- und Entwicklungstest verwendet. Er geht davon aus, dass sich der Proband in der Baumzeichnung (Projektion) darstellt, d.h. der Zeichner zeigt die Art und Weise seines „in und zu der Welt Stehens“ mit den ihm eigenen Empfindungen, Gefühlen und Reaktionen. Er wird zu Aussagen

über Intelligenz und Entwicklungsstand des Zeichners herangezogen.

PD-S (von Zerssen & Koeller, 1976)

Die Paranoid-Depressivitäts-Skala erfasst das Ausmaß an subjektiver Beeinträchtigung durch ängstlich-depressive Verstimmtheit sowie eine klinisch und faktoriell davon eindeutig unterscheidbare Misstrauenshaltung und Realitätsfremdheit bis zu ausgeprägter Wahnhaftigkeit.

SKID-II (Fydrich et al., 1997)

Das Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV dient der Erfassung von Persönlichkeitsstörungen. Es besteht zunächst aus einem Screening-Fragebogen. Skalen, auf welchen der Proband einen kritischen Cut-off erreicht, werden in einem anschließenden strukturierten Interview abgefragt und auf das Vorliegen der Diagnosekriterien hin geprüft. Mit Hilfe des SKID-II können die selbstunsichere, dependente, zwanghafte, negativistische, depressive, paranoide, schizotypische, schizoide, histrionische, narzisstische, Borderline und antisoziale Persönlichkeitsstörung erfasst werden.

WZT (Wartegg, 1953)

Beim Wartegg-Zeichentest handelt es sich um einen projektiven, halbstrukturierten Test, bei welchem dem Probanden acht rudimentäre Ausgangzeichnungen in Zeichenfeldern vorgelegt werden. Der Proband soll in jedes Zeichenfeld ein Bild zeichnen, wobei es ihm überlassen bleibt, ob er die Vorgabe weiterführt und welches Motiv er wählt. Aus der Zeichnung werden mit Hilfe eines Auswertungsschlüsse Rückschlüsse auf Persönlichkeitsmerkmale des Probanden gezogen, wobei sich der Test als nicht valide erwiesen hat.

Farbtest nach Lüscher (Lüscher, 1971)

Bei diesem Test soll der Proband aus vorgegebenen Test-Farben eine Farbe auswählen. Nach Ansicht der Lüscher-Farb-Diagnostik erlaubt die Wahl bestimmter Farben Rückschlüsse auf das Selbstgefühl und den psychosomatischen Status des Probanden.

BIDR / PDS (Paulhus, 1984; dt. Version Musch et al., 2002)

Das Balanced Inventory of Desirable Responding bzw. die daraus entwickelte Paulhus Deception Scale ist ein Instrument zur Erfassung der sozialen Erwünschtheit einer Person. Die PDS besteht aus 40 Items, die sich den Skalen „Selbsttäuschung“ und „Fremdtäuschung“ zuordnen lassen.

Z-Test (Zulliger, 1948)

Beim Diapositiv-Z-Test handelt es sich wie beim Rorschach-Test um ein Formdeutungsverfahren. Der Test basiert ebenso wie der Rorschach-Test auf der Annahme, dass die Deutungen von unbestimmten Zufallsbildern bestimmte Rückschlüsse auf den Deutenden zulassen. Er besteht aus drei Tafeln mit verschiedenen Aufforderungscharakteren, die nacheinander als Dias auf eine Leinwand projiziert werden: Tafel I (schwarz-weiß) lässt abstrakte und kindliche Deutungen zu, Tafel II (farbig) fordert zu Farbdeutungen heraus, Tafel III (schwarz-rot) impliziert Form- und Bewegungsantworten. Die Probanden werden aufgefordert, möglichst viele Deutungen zu den jeweiligen Dias aufzuschreiben.

STAXI (Schwenkmezger et al., 1992)

Das State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar dient der Messung der Intensität von situationsbezogenem Ärger (Zustandsärger) und vier dispositionellen Ärgerdimensionen (Eigenschaftsärger, nach innen gerichteter Ärger, nach außen gerichteter Ärger, Ärgerkontrolle). Es wurde in Anlehnung an das von C.D. Spielberger konzipierte amerikanische Originalverfahren entwickelt, für den deutschen Sprachraum aber völlig neu konstruiert.

TAT (Murray, 1943)

Der Thematische Apperzeptionstest besteht aus insgesamt 31 schwarz-weiß Bildern, auf denen überwiegend Personen in alltäglichen Situationen dargestellt sind. Der Proband wird aufgefordert, zu jeder der Tafeln eine Geschichte zu erzählen, welche erklärt, was der dargestellten Szene vorausging, was die Personen fühlen und denken und wie die Geschichte ausgeht. Aus den Inhalten der Geschichten schließt der Untersucher auf das innere Erleben und die persönliche Wahrnehmung des Probanden zurück. Die Auswertung erfolgt entweder über einen Auszählungsmechanismus nach relativ objektiven Kriterien - auch EDV-gestützt - oder durch eine intuitiv-ganzheitliche Betrachtung.

16-PF (Schneewind et al., 1986)

Beim 16-Persönlichkeits-Faktoren-Test von Cattell und dessen deutscher Version von Schneewind et al. handelt es sich um ein mittels Faktorenanalyse konstruiertes Persönlichkeitsinventar, bei welchem dem Probanden Fragen und Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, mit deren Hilfe die Ausprägung von 16 Persönlichkeitsdimensionen gemessen wird.

MMQ (Eysenck, 1964)

Der Maudsley-Persönlichkeitsfragebogen stellt eine Vorläuferversion des EPI (Eysenck Personality Inventory) dar und besteht aus einer Neurotizismus- und einer Extraversionsskala mit je 24 Skalen. Da die beiden Skalen nicht, wie postuliert, unkorreliert waren, entwickelte Eysenck im Folgenden das EPI mit überarbeiteten Items.

SVF (Janke et al., 1997)

Der Stressverarbeitungsfragebogen dient der Erfassung von Bewältigungs- bzw. Verarbeitungsmaßnahmen in belastenden Situationen. Der SVF besteht aus 114 Items, mit denen folgende 19 zeitlich relativ stabile und relativ situationsunabhängige Merkmale erfasst werden: Bagatellisierung, Herunterspielen, Schuldabwehr, Ablenkung, Ersatzbefriedigung, Selbstbestätigung, Situationskontrolle, Reaktionskontrolle, Positive Selbstinstruktion, Soziales Unterstützungsbedürfnis, Vermeidung, Flucht, Soziale Abkapselung, Gedankliche Weiterbeschäftigung, Resignation, Selbstbemitleidung, Selbstbeschuldigung, Aggression und Pharmakaeinnahme. Der SVF 120 enthält zusätzlich den Subtest „Entspannung“ mit 6 Items. Der Proband soll bei jedem Item entscheiden, wie wahrscheinlich die in dem Item angegebene Reaktion seiner Art zu reagieren entspricht. Die Beantwortung der Items erfolgt über eine fünfstufige Ratingskala.

IPDE (Loranger, 1996)

Das International Personality Disorder Examination stellt ein semi-strukturiertes Interview dar, mit dessen Hilfe Persönlichkeitsstörungen anhand der Diagnosekriterien sowohl des DSM-IV als auch der ICD-10 erfasst werden. Alle in der ICD-10 aufgeführten Kriterien werden in sechs Bereichen zusammengefasst (Arbeit, Selbst/Selbsteinschätzung, zwischenmenschliche Beziehungen, Affekte, Realitätskontrolle, Impulskontrolle).

IPO (Dammann et al., 2002)

Die deutsche Fassung des Inventory of Personality Organization von Clarkin et al. (1995) ist ein Selbstbeurteilungsfragebogen zur Erfassung der Persönlichkeitsorganisation und der Objektbeziehungsmuster. Der Fragebogen besteht aus 177 Items, die zu 6 Skalen und 9 Objektbeziehungstypen mit jeweils unterschiedlicher Itemanzahl zusammengefasst werden. Dabei sind einige Items mehr als einer Skala zugeordnet. Die Fragen werden auf einer fünfstufigen Skala („trifft nie zu“, „trifft selten zu“, „trifft gelegentlich zu“, „trifft oft zu“ und „trifft immer zu“) beantwortet.

ISTA (Ammon et al., 1998)

Der Ich-Struktur-Test nach Ammon ist ein standardisiertes Selbsteinschätzungsinventar. Der Test erfasst mit 18 Skalen und insgesamt 220 Fragen, die mit „stimmt“ oder „stimmt nicht“ beantwortet werden, die Merkmale Aggression, Angst, Abgrenzung nach außen und innen, Narzissmus und Sexualität, wobei diese jeweils nach konstruktiver, destruktiver und defizitärer Ausprägung klassifiziert werden. Die Operationalisierungen der Skalen wurden aus dem Human-Struktur-Modell der Dynamischen Psychiatrie hergeleitet.

IDCL-P (Bronisch et al., 1995)

Die Internationale Diagnosen-Checklisten für Persönlichkeitsstörungen erlauben die Erfassung von Persönlichkeitsstörungen nach den Kriterien der ICD-10 und des DSM-IV, wobei sowohl die allgemeinen Kriterien als auch die für die einzelnen Persönlichkeitsstörungen spezifischen erfragt werden. Jedes Kriterium wird vom Untersucher mit „ja“, „Verdacht“ oder „nein“ kodiert, die abschließende Diagnose wird mit „erfüllt“, „Verdacht“ oder „nicht erfüllt“ gestellt.

SZ-T (Szondi, 1972)

Der Szondi-Tests basiert auf der Schicksalsanalyse von Leopold Szondi und soll die Triebstruktur eines Menschen erfassen. Hierbei werden dem Probanden Portraits verschiedener Personen vorgelegt, welche er nach Sympathie und Antipathie ordnen soll. Aus der Wahl des Probanden wird auf seine Nähe zu einer bestimmten Triebstruktur geschlossen, da es sich bei allen abgebildeten Personen entweder um Menschen mit psychotischer Störung, sadistischer Veranlagung oder um Mörder handelt.

BPI (Leichsenring, 1997)

Der Fragebogen besteht aus insgesamt 53 Items, aus denen die vier Skalen „Entfremdungserlebnisse und Identitäts-Diffusion“, „Primitive Abwehrmechanismen und Objektbeziehungen“, „Mangelhafte Realitätsprüfung“ und „Angst vor Nähe“.

C2 Intelligenztests

HAWIE (Tewes & Wechsler, 1991)

Mit Hilfe des Hamburg-Wechsler-Intelligenztests lässt sich der Intelligenzquotient des Probanden berechnen, indem das erzielte Ergebnis mit den Werten einer Referenzpopulation verglichen wird. Die Verteilung des IQ folgt dabei angenommenmaßen einer Normalverteilung mit einem Mittelwert von 100 und einer Standardabweichung von 15, so dass sich 68% aller Menschen zwischen einem IQ von 85 und 115 liegen. Der HAWIE besteht aus einem Verbal- und einem Handlungsteil. In den insgesamt sechs Aufgabenbereichen des Verbalteils geht es z.B. darum, zu vorgegebenen Begriffen einen gemeinsamen Oberbegriff zu finden oder den Sinn von Wörtern mit ansteigender Schwierigkeit zu erläutern. Im Handlungsteil, welcher aus fünf Aufgabenbereichen besteht, müssen Bildchen z.B. in eine logische Reihenfolge gebracht werden, so dass sich eine nachvollziehbare Geschichte ergibt.

WIP (Dahl, 1972)

Hierbei handelt es sich um eine reduzierte Form des oben beschriebenen HAWIE.

MWT (Lehrl et al., 1971)

Der Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest ist der Oberbegriff für mehrere ähnlich aufgebaute Tests zur Messung des allgemeinen Intelligenzniveaus. Dem Probanden werden fünf Begriffe in einer Reihe stehend präsentiert, wobei immer ein real existierendes Wort unter vier fiktiven Begriffen gesucht werden muss.

KAI (Lehrl et al., 1980)

Der Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung dient der Erfassung der Kurz- oder Arbeitsspeicherkapazität. Diese gilt als Maß für die fluide Intelligenz, also die Fähigkeit, ohne Rückgriff auf Erfahrung neue Probleme kognitiv zu lösen.

SPM (Raven, 1992)

Die Standard Progressive Matrices wurden als kultur- und sprachunabhängiger Intelligenztest zur Messung der allgemeinen, kulturunabhängigen Intelligenz und der Fähigkeit zum logischen Schlussfolgern entwickelt. Die Matrizen bestehen aus fünf Bereichen mit jeweils 12 Aufgaben. Diese stellen figurale Reihen mit jeweils einer Lücke dar. Dabei sollen die Probanden dasjenige Muster aus einer vorgegebenen Auswahl finden, das aufgrund einer oder mehrerer Gesetzmäßigkeiten in die Lücke passt.

WST (Schmidt & Metzler, 1992)

Der Wortschatztest ermöglicht die Beurteilung des verbalen Intelligenzniveaus und des Sprachverständnisses. Außerdem dient er der Abschätzung des prämorbidem Intelligenzniveaus bei leichter bis mittelschwerer hirnorganisch bedingter Beeinträchtigung und der Verlaufsbeurteilung bei Demenzen. Der WST besteht aus 40 Aufgaben zur Wiedererkennung von Wörtern, wobei der Proband aus jeder Reihe von sechs Wörtern das Zielwort herausfinden und durchstreichen soll.

CPM (Raven et al., 1965)

Die Coloured Progressive Matrices sind nach dem gleichen Prinzip wie die SPM konstruiert, sind jedoch leichter zu lösen, da sie für die Intelligenzmessung bei Kindern und Personen, bei denen ein Nachlassen der kognitiven Fähigkeiten angenommen werden muss, entwickelt wurden.

ZVT (Oswald & Roth, 1978)

Der Zahlenverbindungstest dient der Erfassung der kognitiven Leistungsgeschwindigkeit, welche als weitgehend kulturunabhängig und allen Intelligenzleistungen zugrunde liegend gilt.

AZT (Busemann, 1955)

Beim Aufzähltest nach Busemann sollen Kinder zu Alltagsbegriffen assoziieren und alles nennen, was es in der Welt gibt.

LPS (Horn, 1983)

Das Leistungsprüfsystem ist ein Test zur Einschätzung der Schuleignung sowie zur Diagnose von Hirnschädigungen. Er basiert auf Thurstone's Primärfaktorenmodell, wobei jeder der wichtigsten Primärfaktoren mit insgesamt 15 Untertests von ca. 40 Aufgaben erfasst wird.

MZT (Ziler, 1971)

Der Mann-Zeichen-Test wurde von Ziler für Kinder entwickelt, über deren geistigen Entwicklungsstand mit Hilfe des Tests Aussagen getroffen werden sollen. Die Probanden werden gebeten, einen Mann zu zeichnen, wobei z.B. Aussagen über ihre Fähigkeit zur optischen Differenzierung, den Entwicklungsstand der Psychomotorik beim Zeichnen, verschiedene Aspekte der Intelligenz und emotionale Bereiche der Person getroffen werden.

C3 Neuropsychologische Tests

Vigilanzgerät (Quatember & Maly, o.J. beschrieben in Müggenburg, 1981)

Der Vigilanztest dient zur Messung der dauerhaften Aufmerksamkeit in reizarmen Beobachtungssituationen. Hierbei springt über einen langen Zeitraum ein Lichtpunkt im Uhrzeigersinn entlang einer imaginären runden Bahn von einer Position zur daneben liegenden. In zufälligen Abständen wird allerdings eine Position übersprungen. Auf diese Ereignisse soll der Proband per Tastendruck reagieren.

Flimmerfrequenztest

Beim Flimmerfrequenztest blickt der Proband durch ein spezielles Gerät, wobei er zunächst ein hochfrequentes Licht sieht, das er ohne Flimmern als Dauerlicht wahrnimmt. Die Frequenz wird dann schrittweise soweit reduziert, bis für den Probanden der Eindruck eines kontinuierlichen Lichts verloren geht und ein Flimmern sichtbar wird (kritische Flimmerfrequenz). Eine niedrige kritische Flimmerfrequenz stellt einen Hinweis für eine neurologische Erkrankung, z.B. eine hepatische Enzephalopathie in Folge einer Leberschädigung, dar.

Benton-Test (Benton-Sivan & Spreen, 2009)

Der Benton-Test untersucht die Merkfähigkeit für visuell-räumliche Reize. Dem Probanden werden Stimuluskarten mit geometrischen Mustern für einige Sekunden gezeigt, welche er anschließend wiedergeben soll, indem er sie entweder nachzeichnet oder aus mehreren vorgegebenen Stimuli auswählt.

Demenztest nach Poppelreuter

Eine Beschreibung des in einigen Gutachten als „Demenztest nach Poppelreuter“ bezeichneten Tests findet sich in keinem Verzeichnis psychometrischer Tests (z.B. Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation der Universität Trier oder Hogrefe Testzentrale).

SKT (Erzigkeit, 1989)

Der Syndrom-Kurztest ermöglicht die Quantifizierung von Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörungen. Er liegt in fünf Parallelformen (A bis E) vor und besteht aus neun Untertests. Der Gesamtwert des SKT erlaubt eine Abschätzung des Schweregrades kognitiver Leistungsstörungen.

SIMKAP (Brattfisch & Hagmann, 2003)

Der Test erfasst die Simultankapazität, also die Fähigkeit zur parallelen Durchführung von Routineaufgaben und kognitiven Problemlöseaufgaben, was die Fähigkeit zur geteilten Aufmerksamkeit erfordert. Die Simultankapazität wird über das Ausmaß der Leistungsdifferenz ermittelt, die resultiert, wenn identische Routineaufgaben sowohl unter Normalbedingungen (Baseline) als auch unter Stressbedingungen vorgegeben werden. Der SIMKAP besteht aus fünf Subtests. Dabei erfassen die ersten drei Subtests die Baseline der Wahrnehmungsschnelligkeit/-genauigkeit. Im Subtest vier sind einfache intellektuelle Leistungen zu erbringen (Problemlöseaufgaben). Der letzte Subtest ist der eigentliche Simultankapazitätstest. Er kombiniert die vorherigen Aufgaben, d. h. es sind hierbei gleichzeitig Routineaufgaben zur Erfassung der Wahrnehmungsschnelligkeit und Problemlösungsaufgaben zu bearbeiten.

VIGIL (Schuhfried, 1995)

Der Vigilanztest ist ein Test zur Erfassung der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Aufmerksamkeit in einer monotonen Reizsituation. Dabei bewegt sich ein hell aufleuchtender Punkt entlang einer Kreisbahn in kleinen Sprüngen weiter. Manchmal vollzieht der Punkt einen Doppelsprung, auf den der Proband durch Drücken einer Reaktionstaste reagieren soll. In die Auswertung fließen verschiedene Maße ein, z.B. die Anzahl richtiger und falscher Reaktionen.

MMST (Folstein et al., 1975)

Der Mini-Mental-Status-Test – Deutsche Fassung wird als Interview mit dem Patient durchgeführt. Anhand von 9 Aufgabenkomplexen werden zentrale kognitive Funktionen überprüft (zeitliche und räumliche Orientierung, Merk- und Erinnerungsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Sprache und Sprachverständnis, außerdem Lesen, Schreiben, Zeichnen und Rechnen). Zum einen muss der Proband Fragen beantworten, zum anderen einfache Handlungen ausführen. Für jede erfolgreich bewältigte Aufgabe bekommt der Patient einen

Punkt, die nach Beendigung des Tests aufsummiert werden. Die Skala reicht von 0 bis 30 Punkten, wobei 30 für uneingeschränkte, 0 für schwerstmöglich geschädigte kognitive Funktionen steht. Mit Hilfe des MMST lassen sich Rückschlüsse auf die Entwicklung einer Demenz oder Alzheimer ziehen.

d2 (Brickenkamp, 1962)

Der Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2 misst Tempo und Sorgfalt des Arbeitsverhaltens bei der Unterscheidung ähnlicher visueller Reize und ermöglicht damit die Beurteilung individueller Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistungen. Die Herausforderung des Tests basiert auf dem Zeitdruck und der monotonen Wiederholung der Aufgaben. Das Testblatt zeigt 14 Zeilen zu je 47 Zeichen. Es gilt die Grundzeichen d und p sowie deren Markierungen (ein bis vier senkrechte Striche) zu unterscheiden. Durchzustreichen sind alle d mit zwei Strichen (Zielitems). Sie sind eingestreut unter d mit mehr oder weniger als zwei Strichen sowie unter p mit ein bis vier Strichen, die alle unmarkiert zu belassen sind. Das Verfahren zählt einerseits die Menge der bearbeiteten Zeichen und andererseits die Qualität dieser Bearbeitung (Anzahl Fehler).

C4 Tests zu psychosexuellen Merkmalen

MSI (Deegener, 1995)

Das Multiphasic Sex Inventory dient der Erfassung psychosexueller Merkmale bei erwachsenen, männlichen sexuellen Missbrauchern, Vergewaltigern und Exhibitionisten. Es umfasst drei Skalen zur sexuellen Devianz, jeweils zusammengesetzt aus den Subtests Fantasie- und Suchverhalten, sexueller Angriff/Übergriff sowie erschwerter sexueller Angriff. Weiterhin werden atypisches Sexualverhalten (Fetischismus, Voyeurismus, obszöne Telefonanrufe, Fesselung und Züchtigung, Sado-Masochismus), sexuelle Dysfunktionen (sexuelle Unzulänglichkeit, vorzeitige Ejakulation, physische Behinderung, Impotenz) sowie Wissen und Überzeugungen über Sexualität erfasst. |

C5 Tests zum Alkoholkonsum

MALT (Feuerlein et al., 1978)

Der Münchner Alkoholismustest besteht aus 2 Teilen, nämlich einem Fremdbeurteilungsteil (MALT-F) für den Arzt/Psychologen und einem Selbstbeurteilungsteil (MALT-S).

KFA (Feuerlein et al., 1976)

Der Kurzfragebogen für Alkoholismusgefährdete stellt ein Selbstbeurteilungsinstrument mit insgesamt 22 Fragen, welche mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind, dar. Insgesamt beziehen sich die Fragen auf folgende vier Bereiche: Somatischer Bereich/physische Abhängigkeit (Vertragen Sie zurzeit weniger Alkohol als früher?), Psychischer Bereich (Leiden Sie an Gedächtnislücken nach starkem Trinken?), Sozialer Bereich und Abhängiges Trinkverhalten.

C6 Prognosetests

PCL-R (Nedopil & Müller-Isberner, 2001)

Die Psychopathy Checklist Revised nach Hare (1990) besteht aus 20 Items, welche auf einer dreistufigen Ratingskala im halbstrukturierten Interview eingeschätzt werden. Die Items lassen sich zwei Faktoren zuordnen, wobei der erste Faktor mit einer psychopathischen Persönlichkeitsstruktur („psychopathy“), der zweite mit antisozialem Verhalten („case history“) assoziiert ist. Nach einem später entwickelten Drei-Faktoren-Modell lassen sich zusätzliche Items ausmachen, welche sich keinem der beiden Faktoren zuordnen lassen.

HCR-20 (Müller-Isberner et al., 1998)

Der HCR-20 dient dazu, künftiges kriminelles Verhalten vorherzusagen. Der Test besteht aus insgesamt 20 Items, welche sich drei Bereichen, nämlich historischen, klinischen und Risikomanagementfaktoren, zuordnen lassen

SVR-20 – Deutsche Fassung (Müller-Isberner et al., 2000)

Das Instrument Sexual Violence Risk-20 besteht aus folgenden 20 Faktoren, die sich den drei Skalen „psychosoziale Anpassung“, „Vorgeschichte sexueller Delinquenz“ und „Zukunftspläne des Individuums“ zuordnen lassen: sexuelle Devianz, Psychopathie (PCL-R), Substanzmissbrauch, Beziehungsprobleme, nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz, früheres Bewährungsversagen, Sexualdelinquenz mit hoher Frequenz, Verletzung der Opfer der Sexualdelikte, Waffengebrauch/Todesdrohungen, extremes Bagatellisieren oder Leugnen und Fehlen realistischer Pläne.

ILRV (Nedopil, 1997)

Die Integrierte Liste der Risikovariablen stellt einen Katalog an Risikovariablen dar, die sich den Gruppen „Ausgangsdelikt“ (statistische Rückfallwahrscheinlichkeit, Bedeutung situativer Faktoren für das Delikt, Einfluss einer vorübergehenden Krankheit, Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung, Erkennbarkeit kriminogener oder sexuell devianter Motivation), „Anamnestiche Daten“ (frühe Gewalterfahrung, Alter bei der ersten Gewalttat, Stabilität von Partnerbeziehungen, Stabilität in Arbeitsverhältnissen, Alkohol-/Drogenmissbrauch, psychische Störung, frühe Anpassungsstörung, Persönlichkeitsstörung, frühe Verstöße gegen Bewährungsaufgaben) und „Sozialer Empfangsraum“ (Arbeit, Unterkunft, soziale Beziehungen mit Kontrollfunktionen, offizielle Kontrollmöglichkeiten, Verfügbarkeit von Opfern, Zugangsmöglichkeiten zu Risiken, Compliance, Stressoren) zuordnen lassen. Darüber hinaus fließt der PCL-R-Wert in die Auswertung mit ein.

Static-99 (Hanson & Thornton, 1999)

Der Static-99 enthält die folgenden 10 statisch-historische Risikomerkmale in dichotomer Ausprägung, die mit sexueller bzw. gewalttätiger Rückfälligkeit assoziiert sind: frühere Sexualdelikte, Anzahl Vorstrafen, Verurteilungen für Sexualdelikte ohne Körperkontakt, Indexdelikt nichtsexuelle Gewalt, nicht verwandte Opfer, fremde Opfer, männliche Opfer, Lebensalter und Familienstand.

Dittmann-Liste (Dittmann, 1999)

Die sogenannte "Dittmann-Liste" stellt kein Messinstrument im eigentlichen Sinne, sondern mehr eine Zusammenstellung etablierter Kriterien dar. Sie besteht aus 84 Items, die sich 12 Kriterienbereichen zuordnen lassen und sowohl statische als auch dynamische Faktoren berücksichtigt. Folgende Kriterienbereiche werden abgedeckt: Analyse der Anlasstaten, bisherige Kriminalitätsentwicklung, Persönlichkeit/vorhandene psychische Störung, Einsicht des Täters in seine Krankheit oder Störung, soziale Kompetenz, spezifisches Konfliktverhalten, Auseinandersetzung mit der Tat, allgemeine Therapiemöglichkeiten, reale Therapiemöglichkeiten, Therapiebereitschaft, sozialer Empfangsraum bei Lockerung, Urlaub oder Entlassung und bisheriger Verlauf nach der Tat.

FOTRES (Urbaniok, 2007)

Das Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System setzt sich aus zwei Skalengruppen zusammen, nämlich dem Risk-Needs-Assessment (RNA) und dem Risk-Management (RM). Das RNA besteht aus der Erfassung des strukturellen Rückfallrisikos und der Beeinflussbarkeit und bildet die aktuelle Ausprägung risikorelevanter Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen ab. Das RM setzt sich aus den Skalen strukturelles Rückfallrisiko-aktuell simuliert, aktuelle Beeinflussbarkeit, dynamische Risikoverminderung und aktuelle dynamische Risikoverminderung zusammen.

RRS (Rehder, 2001)

Das Instrument enthält Variablen, die sich statistisch als gute Prädiktoren für die Vorhersage eines Rückfalls bei Sexualstraftätern erwiesen haben. Folgende Merkmale werden dabei berücksichtigt: Alter beim ersten Sexualdelikt, depressive Persönlichkeitsanteile, Bindungsfähigkeit, Hafterfahrung, berufliche Leistungsbereitschaft, soziale Kompetenz, Zahl der Verurteilungen wegen Sexualdelikten, Bekanntheitsgrad zwischen Opfer und Täter und Planung der Tat. Den erhobenen Merkmalen werden anhand einer 7-Punkte-Skala Werte zugewiesen. Anhand der Summenwerte kann der begutachtete Täter einer Tätergruppe zugeordnet werden, für die prozentual eine Rückfallquote angegeben ist.

Stable 2000 (Hanson & Harris, 2000)

Das Instrument Stable 2000 stellt die Weiterentwicklung des SONAR 2000 dar. Hierbei werden mit Hilfe eines Interviews dynamische Risikofaktoren erfasst, welche sich den Bereichen negative soziale Einflüsse, Defizite im Intimleben, sexuelle Selbststeuerung, tolerante Einstellung gegenüber Sexualdelikten, Kooperation mit der Aufsichtsführung und allgemeine Selbststeuerung zuordnen lassen.

Danksagung

Sehr herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Friedemann Pfäfflin für die Überlassung des Themas und seine professionelle und kontinuierliche Betreuung der Arbeit. Mit seiner fachlichen Kompetenz und seiner geduldigen und wohlwollenden Unerschütterlichkeit stand er mir bei allen Fragen unterstützend zur Seite.

Dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich danke ich für die Bereitstellung und Übermittlung der Gutachtenstichprobe.

Für die Beantwortung meiner Fragen zum österreichischen Maßnahmenvollzug möchte ich Herrn Prof. Reinhard Eher herzlich danken.

Bei den Mitarbeitern der ehemaligen Sektion für Forensische Psychotherapie – Prof. Franziska Lamott, Kathrin Mörtl, Carola Modica, Tanja Rosenow, Ulrike Ruppin und Jane-Anna Spiekermann – möchte ich mich für den fortwährenden fruchtbaren Austausch und die vielen hilfreichen Anregungen bedanken.

Frau Edit Rottler danke ich aufrichtig für ihre Unterstützung bei der Erstellung von Tabellen und Abbildungen, ihr wachsames Auge und ihre warmherzige Beharrlichkeit.

Für interessierte Fragen und ermutigende Worte möchte ich vielen Menschen danken. Insbesondere danke ich meinen Eltern, Dr. Friedrich und Irmgard Kunzl, dafür, mich in meinen beruflichen Plänen stets vorbehaltlos zu unterstützen.